



Ausschuß für Verwaltungsstrukturreform (AVSR) (28.)
Ausschuß für Kommunalpolitik (AKo) (52.)

Gemeinsame Sitzung (öffentlich)

28. und 29. April 1999

Düsseldorf - Haus des Landtags

9.30 Uhr bis 15.30 Uhr (28.04.1999) und

9.30 Uhr bis 11.35 Uhr (29.04.1999)

Vorsitz: Renate Drewke (SPD) (AVSR)
Friedrich Hofmann (SPD) (AKo)

Stenografen: Simona Roeßgen, Heinz-Uwe Müller, Jörn Becker,
Petra Dischinger, Uwe Droste, Susanne Hanfland (als Gäste),
Michael Endres (Federführung)

Verhandlungspunkt:

**Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung
in Nordrhein-Westfalen**
(Erstes Modernisierungs Gesetz - 1. ModernG NRW)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 12/3730 und 12/3770

Die Ausschüsse führen zu dem obengenannten Gesetzentwurf
eine öffentliche Anhörung durch; Beschlüsse werden nicht ge-
faßt.

*Hinweis: Die Seitenzahlen beziehen sich auf den
 Beginn der abgegebenen Statements*

Gehört werden am Mittwoch, 28. April 1999:

Block I: Artikel 1 (Änderung des Gemeindefinanzrechts - §§ 107 GO ff.) und 22 des Gesetzesentwurfes

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Jörg Hennerkes	Städtetag Nordrhein-Westfalen	2801, 2854, 2865, 2891	1
Franz-Josef Schumacher	Landkreistag Nordrhein-Westfalen	2801, 2853, 2854	3
Friedrich Wilhelm Heinrichs	Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	2801, 2846, 2854	3
Dr. Norbert Ohlms	Verband kommunaler Unternehmer e. V. - Landesgruppe NRW	2823, 2848, 2905	4
Prof. Dr. Bernhard Nagel	Verband kommunaler Unternehmer e. V. - Landesgruppe NRW	2823, 2848, 2905	6
Walter Haas	Deutscher Gewerkschaftsbund Landesbezirk NRW	2890, 2925	7
Eckhard Schwill	Deutscher Beamtenbund	2893, 2910	8
Prof. Dr. Hermann Zemlin	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)	2852	9
Dietmar Cremer	Verband der Westdeutschen Wohnungswirtschaft e. V.	2892	10

Fragerrunde Seite 10

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Hansheinz Hauser	Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag	2871	17
Rudolf Weber	Bundesverband der Autoschilderfirmen		19
Hans Georg Crone-Erdmann	Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen	2870	20
Dr. Karl Schürmann	Gartenbau-Verbände in Nordrhein-Westfalen	2866	21

*Hinweis: Die Seitenzahlen beziehen sich auf den
Beginn der abgegebenen Statements*

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Peter Dübbert	Architektenkammer NRW, Ingenieurkammer Bau NRW, Bund der öffentlich bestellten Vermessungsinge- nieure	2888,2770, 2869	22
Georg Müller	Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)	2886, 2940	24
Gudrun Reker	Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgungswirtschaft		25
F.-R. Billigmann	Bundesverband der Deutschen Entsor- gungswirtschaft e. V.	2771, 2847	26
Heiner Begemann	Industrieverband Heizungs-, Klima-, Sa- nitärtechnik Nordrhein-Westfalen e. V.	2881	28

Fragerunde Seite 29

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Dr. Peter Becker	Anwaltssozietät	2882	31
Prof. Dr. Joachim Wieland	Universität Bielefeld	2864	32
Prof. Dr. jur. Dirk Ehlers	Wilhelms-Universität Münster		33
Michael Boeckhaus	Bund der Steuerzahler		35
Hans H. Stein	Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unter- nehmer e. V. (ASU)	2889	36
Götz Hahnwald	Stadtwerke Bielefeld GmbH	2883	36
Walther Hülshoff	Rheinbahn AG Düsseldorf	2930	38
Robert Schüwer	Märkischer Kreis	2887	39
Jochen Neuhaus	Abfallwirtschaft, Straßenreinigung, Ent- sorgung GmbH, Dortmund		39

Fragerunde Seite 40

*Hinweis: Die Seitenzahlen beziehen sich auf den
Beginn der abgegebenen Statements*

**Block II : Artikel 11/12 (AG-BSHG, AVO-BSHG), 13 (AG-KJHG), 17 (Rettungsdienst) und 22 des
Gesetzentwurfes**

Sachverständige/r:	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Dr. Gertrud Witte	Städtetag Nordrhein-Westfalen	2801, 2854, 2865, 2891	43, 50
Franz-Josef Schumacher	Landkreistag Nordrhein-Westfalen	2801, 2853, 2854	43
Friedrich Wilhelm Heinrichs	Nordrhein-Westfälischer Städte- und Ge- meindebund	2801, 2846, 2854	44
Eckhard Schwill	KOMBA Gewerkschaft Nordrhein-West- falen	2893	44
Dr. Moritz Linzbach	Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen	2928	45
Dr. med. Dieter Stratmann	Arbeitsgemeinschaft Notärzte in Nordrhein-Westfalen e. V. (AGN-NW)	2835	46
Dr. Matthias Geck	AOK Westfalen-Lippe	2899	46
Andreas Speich	Gemeinsame Projektgruppe aller Hilfs- organisationen (ASB, JUH, DRK, MHD) in NRW	2884	47
F. H. Riebandt	Landesfeuerwehrverband NRW		48
Dieter Bollmann	Bundesverband eigenständiger Rettungs- dienste e. V.	2898	48
Helmut Etschenberg	Kreisverwaltung Aachen	2878	49

*Hinweis: Die Seitenzahlen beziehen sich auf den
Beginn der abgegebenen Statements*

Gehört werden am Donnerstag, 29. April 1999:

Block III : Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung außer §§ 107 ff.)

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Dr. Frank Steinfort	Städtetag Nordrhein-Westfalen	2801, 2854, 2865, 2891	51
Hans Gerd von Lennep	Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	2801, 2846, 2854	51
Dr. Alexander Schink	Landkreistag Nordrhein-Westfalen	2801, 2853, 2854	52
Toyfun Keltok	Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte NW (LAGA)	2929	52
Christel Steylaers	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsstellen	2862	53

Fragerrunde Seite 54

Block III: Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit)

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Dr. Frank Steinfort	Städtetag Nordrhein-Westfalen	2801, 2854, 2865, 2891	59
Hans Gerd von Lennep	Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	2801, 2846, 2854	59
Dr. Alexander Schink	Landkreistag Nordrhein-Westfalen	2801, 2853, 2854	59

Block III: Artikel 3 (Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung)

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Dr. Frank Steinfort	Städtetag Nordrhein-Westfalen	2801, 2854, 2865, 2891	

*Hinweis: Die Seitenzahlen beziehen sich auf den
 Beginn der abgegebenen Statements*

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Dr. Alexander Schink	Landkreistag Nordrhein-Westfalen	2801, 2853, 2854	60

Block III: Artikel 7 (Änderung des Gebührengesetzes)

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Dr. Alexander Schink	Landkreistag Nordrhein-Westfalen	2801, 2853, 2854	60

Block III: Artikel 14 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Dr. Frank Steinfort	Städtetag Nordrhein-Westfalen	2801, 2854, 2865, 2891	60

Anmerkungen zum Landesreisekostengesetz

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Hans Gerd von Lennep	Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund	2801, 2846, 2854	61

Block IV: Artikel 10 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Dr. Alexander Schink	Landkreistag Nordrhein-Westfalen	2801, 2853, 2854	61
Dr. Michael Harengerd	BUND/NABU/LNU Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	2894	62

*Hinweis: Die Seitenzahlen beziehen sich auf den
Beginn der abgegebenen Statements*

Block IV: Artikel 15 (Schulverwaltungsgesetz)

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Dr. Frank Steinfort	Städtetag Nordrhein-Westfalen	2801, 2854, 2865, 2891	65

Anmerkungen zu Pflichtaufgaben der Kommunen zur Erfüllung nach Weisung

Sachverständige/r	Institution	Zuschrift(en) 12/	Seite
Dr. Frank Steinfort	Städtetag Nordrhein-Westfalen	2801, 2854, 2865, 2891	66

Fragerunde Seite 66

Weitere eingegangene Zuschriften:

Institution	Zuschrift(en)
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen	12/2928
ATEkom	12/2919
Bund Deutscher Architekten	12/2916
Bund Deutscher Forstleute	12/2867
Deutscher Beamtenbund	12/2910
Feuerwehrverband Märkischer Kreis	12/2834
Interessengemeinschaft Feuerwehr	12/2906
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e. V.	12/2907
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe	12/2863, 12/2908
Landwirtschaftskammer Rheinland	12/2927
Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Universität Osnabrück	12/2826

Institution	Zuschrift(en)
Sozialverband VdK - Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner Deutschland	12/2933
Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe e. V.	12/2868
Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung e. V.	12/2921
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	12/2934
Wohnungsamt Köln	12/2904
Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie	12/2922

Vorsitzende Renate Drewke: Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich eröffne die 29. Sitzung des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform und die 52. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik und damit die öffentliche Anhörung zum

Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung (1. ModernG NRW)

Die Anhörung soll sich über zwei Tage erstrecken. Ich begrüße insbesondere die Experten, die unserer Einladung gefolgt sind, die Kolleginnen und Kollegen der beiden genannten Ausschüsse und die der übrigen Fachausschüsse, die zur Mitberatung des Gesetzentwurfes aufgerufen sind.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, daß ich die Anhörung gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunalpolitik, meinem Kollegen Friedrich Hofmann, leiten werde.

Gestatten Sie mir vorab einige Bemerkungen zu dem eingeladenen Expertenkreis, zumal einige Verbände, sowohl aus dem Bereich der Wirtschaft als auch aus dem kommunalwirtschaftlichen Bereich, signalisiert haben, daß sie, insbesondere was die Problematik des § 107 GO angeht, hier auch gerne zu Wort gekommen wären. So nehmen die vorgesehenen Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen auch den größten Teil der Anhörung zu diesem sehr umfangreichen Gesetzentwurf ein. Wir - das sind alle betroffenen Ausschüsse und alle Fraktionen - haben uns bemüht, Sachverständige einzuladen, die gewährleisten, daß zu jedem Teil des Gesetzentwurfs, auch zur Problematik des § 107 GO, alle nur denkbaren Gesichtspunkte des Für und Wider vorgetragen werden, und das nicht nur aufgrund nachvollziehbarer Betroffenheit, sondern auch aufgrund von Untersuchungen unabhängiger Wissenschaftler. Wir hoffen, heute einen nachhaltigen Eindruck von den unterschiedlichen Standpunkten vermittelt zu bekommen.

Ich habe mich bemüht, die auf Ihrem Tisch liegenden Rednerlisten unter dem Aspekt der Lebendigkeit zusammenzustellen. Ich schlage vor, die Redner in der darin vorgesehenen Reihenfolge zu Wort kommen zu lassen. Ich bitte jeden Redner, sich kurz zu fassen, die zum großen Teil bereits vorliegenden Stellungnahmen nicht - auch nicht auszugsweise - zu verlesen, sondern thesenhaft die wichtigsten Argumente pro und contra den Gesetzentwurf vorzutragen. Die davon ausgehende Lebendigkeit und Spannung wird sich in den anschließenden Fragerunden hoffentlich fortsetzen.

Wie Sie sehen, habe ich den ersten Block in vier Redeblocke unterteilt. Nach jedem einzelnen Redeblock soll Zeit für Zusatzfragen der Abgeordneten an die Sachverständigen sein.

Meine Damen und Herren Sachverständige, wie gesagt, werde ich Sie in der aus Ihren Tischvorlagen ersichtlichen Reihenfolge aufrufen. Zu Ihrem Kurzvortrag bitte ich Sie nach vorne zum Rednerpult. In der späteren Fragerunde behalten Sie Ihre Plätze bitte

bei. Wenn Sie das Wort wünschen, bedienen Sie bitte den Knopf neben Ihrem Mikrofon, welches damit freigeschaltet wird. Nach Beantwortung der Fragen schalten Sie das Mikrofon bitte aus, um Interferenzen zu vermeiden.

Eine Mittagspause ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Statt dessen können Sie vor dem Plenarsaal eine Erfrischung zu sich nehmen und, soweit gewünscht, auch rauchen. Der Verzehr von Getränken und Speisen sowie das Rauchen sind im Plenarsaal leider nicht gestattet.

Die Anwesenheitslisten - blaue für Abgeordnete und rote für Sachverständige und Mitglieder der Landesregierung - sind am Eingang zum Plenarsaal ausgelegt. Ich bitte Sie, sich dort einzutragen.

Am Ende der heutigen Veranstaltung bitte ich diejenigen Sachverständigen, die auch morgen teilnehmen möchten, ihre Unterlagen nicht auf den Plätzen liegenzulassen, da die Sitzordnung morgen nicht die gleiche sein wird wie heute.

Erlauben Sie mir noch einen letzten Hinweis. Wer einen Antrag auf Erstattung der Reisekosten stellen möchte, den bitte ich nach vorne zu unserem Ausschußassistenten, Herrn Fröhlecke, zu kommen. Er wird Ihnen entsprechende Antragsformulare aushändigen.

Ich erteile als erstem Redner des heutigen Tages dem Vertreter des Städtetages, Herrn Hennerkes, das Wort, der sich seine Redezeit mit den anderen Spitzenverbänden teilt.

Jörg Hennerkes (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich mich im Namen des Städtetages für die Einladung zu dieser Anhörung und auch für die Möglichkeit bedanken, über unsere schriftliche Stellungnahme hinaus ein paar Anmerkungen zu machen. Wir haben als Städtetag eine zweigeteilte Stellungnahme abgegeben: eine zu den unterschiedlichen Novellierungen im Zusammenhang mit dem Ersten Modernisierungsgesetz und eine spezielle zur Novelle des § 107 Gemeindeordnung, zu der ich hier jetzt ausschließlich Stellung nehmen möchte.

Der Städtetag begrüßt grundsätzlich die Absicht der Landesregierung, die Gemeindeordnung zu novellieren und geänderten Rahmenbedingungen für die kommunale Wirtschaft Rechnung zu tragen. Wir hatten dieses grundsätzliche Erfordernis schon in der Diskussion über die letzte Novelle zur Sprache gebracht und sehen die heutige Anhörung als Fortsetzung dieser Aktivitäten.

Aufgrund der sich ändernden europäischen Rahmenbedingungen und auch der nationalen Rahmenbedingungen ist es dringend erforderlich, eine möglichst weitgehende Wettbewerbsgleichheit zwischen kommunalen Unternehmen und der Privatwirtschaft herzustellen.

Eine möglichst weitgehende Wettbewerbsteilnahme ist für die Kommunen und ihre Unternehmen notwendig, um dem öffentlichen Infrastrukturauftrag nachkommen zu können.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung bedeutet im Gegensatz zu dem uns vorher bekanntgewordenen Referentenentwurf einen deutlichen Schritt in die richtige Richtung. Wir sind aber der Auffassung, daß er die notwendige umfassende Chancengleichheit von privaten und städtischen Unternehmen insgesamt nicht in ausreichendem Maße gewährleistet.

Ich möchte deutlich zum Ausdruck bringen, daß wir es begrüßen - das ist eine langjährige Forderung des Städtetags und der kommunalen Spitzenverbände insgesamt -, daß nun nicht mehr ein dringender öffentlicher Zweck für die Aufnahme wirtschaftlicher Betätigung erforderlich ist. An dieser Stelle möchte ich aber ausdrücklich betonen, daß im Hinblick auf die Wiedereinführung einer expliziten Subsidiarität in § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 aus unserer Sicht ein deutlicher Rückschritt gegenüber der geltenden Gemeindeordnung zu verzeichnen ist. Damit wird unsere grundsätzlich positive Bewertung sogar ins Gegenteil verkehrt. Der Städtetag lehnt eine explizite Subsidiaritätsklausel in der Gemeindeordnung ab.

Aufgrund der Bindung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden an einen öffentlichen Zweck - dazu stehen wir uneingeschränkt - besteht aus unserer Sicht eine "natürliche" Subsidiarität zwischen der öffentlichen und der privaten Wirtschaft. Zu dieser bekennen wir uns auch. Das darüber hinausgehende Einräumen einer Vorrangstellung der Privatwirtschaft gegenüber der Kommunalwirtschaft ist unseres Erachtens aber nicht zu rechtfertigen. Insofern haben wir mit Unverständnis die Aussage des Herrn Innenministers Dr. Behrens am 5. März in Kamen zur Kenntnis genommen, der dort ausgeführt hat, daß die Landesregierung daran festhalte, daß in einer funktionierenden Marktwirtschaft die private Wirtschaft grundsätzlich Vorrang haben soll.

Ich möchte an dieser Stelle nur ganz kurz auf einige wenige Inhalte unserer Stellungnahme eingehen. Eine versteckte Veränderung ist in § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 vorgenommen worden. Wir möchten, daß das Wort "Wohnraumversorgung" in "Wohnversorgung" geändert wird. Aufgrund der veränderten Lebensbedingungen können die kommunalen Wohnungsunternehmen ihren sozialen Auftrag nicht mehr allein durch den Bau und durch die Bewirtschaftung von Wohnungen erfüllen. Vielmehr müssen Maßnahmen ergriffen werden, die über die Wohnraumversorgung hinausgehen. Da dies etwas deutlich anderes ist als eine unternehmerische Tätigkeit, gehört die Wohnversorgung an dieser Stelle genannt. Eine etwaige Subsumierung unter Abs. 1 wäre aus unserer Sicht nicht sachgerecht.

Der Städtetag begrüßt auch die vorgesehenen Ausnahmen vom Örtlichkeitsprinzip. Es ist, glaube ich, klar, daß der Wettbewerb nicht an den Gemeinde-

oder gar an den Landesgrenzen aufhört; denn wir befinden uns inzwischen im europäischen Binnenmarkt. Wir möchten, daß an dieser Stelle eine allgemeinere Formulierung in die Gemeindeverordnung aufgenommen wird, damit schon durch die Formulierung deutlich wird, daß es sich um alle Aufgabenbereiche handelt, die in den Wettbewerb gedrängt werden. Wir haben einen entsprechenden Vorschlag für § 107 Abs. 3 gemacht.

Wir haben mit unserer Stellungnahme die Neufassung des § 107 Abs. 5 abgelehnt, wo gesetzlich vorgeschrieben werden soll, wie der Rat zu einer Entscheidung kommt. Wir sind der Auffassung, daß im Hinblick auf die Frage, wie sich ein Wettbewerbsmarkt entwickelt, natürlich Marktanalysen gemacht werden müssen, um die Chancen und die Risiken eines wirtschaftlichen Engagements abzuschätzen. Dieses ist nach unserem Selbstverständnis aber keine mit einem gesetzlichen Auftrag versehene Arbeit. Wir meinen, gleiches gilt für die Organisation unserer wirtschaftlichen Betätigung.

Lassen Sie mich zum Abschluß einen besonderen Punkt hervorheben, und zwar die "Interventionen" des Handwerkstages in Nordrhein-Westfalen. Der Städtetag nimmt trotz fehlender Belege die Behauptung des Handwerks sehr ernst, eine mögliche Ausweitung der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung könnte auf Kosten der Arbeitsplätze im Handwerk gehen. Wir, die Städte und Gemeinden, haben ein Interesse an einem starken örtlichen Handwerk. Die meisten Aufträge im Rahmen der Investitionstätigkeit der Städte und der Stadtwerke gehen deshalb auch an das örtliche Handwerk und an den gewerblichen Mittelstand vor Ort.

Wir haben durch eine Umfrage in unseren Städten die Auftragsvolumina der Stadtwerke, der städtischen Unternehmen an das örtliche Handwerk ermittelt. 100 Millionen bis 130 Millionen DM im Jahr sind da keine Ausnahme. Zirka 20 % des Gesamtumsatzes im Handwerk sind auf Aufträge von den Kommunen zurückzuführen. Insofern sollten wir hier eher das Prinzip der Kooperation, das den Alltag bestimmt, vortreiben als die Konkurrenz.

Ich glaube auch, daß die Existenzgefährdung z. B. von Stadtwerken durch den Wegfall einer Absicherung in der Gemeindeordnung eher eine Schwächung des örtlichen Handwerks zur Folge hätte. Glauben Sie ja nicht, daß ein Regionalversorger in der Energiewirtschaft seine Aufträge vorrangig an das örtliche Handwerk erteilen wird. Insofern, Herr Köster, Herr Crone-Erdmann und Herr Hauser, wäre ich sehr daran interessiert, gemeinsam an der Sicherung der wirtschaftlichen Betätigung der Städte und der Gemeinden zu arbeiten. Die Notwendigkeit, den Regierungsentwurf an dieser Stelle zum Schutze des Handwerks nachzubessern, sehen wir vom Städtetag jedenfalls nicht. - Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Franz-Josef Schumacher (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Es ist in der Tat so, daß es stärkere Differenzen zwischen den beiden Verbänden, die den kreisangehörigen Raum vertreten, und dem Städtetag gibt als zwischen diesen Verbänden. Herr Heinrichs wird gleich noch zu der Position des Landkreistages sprechen.

Wir können mit den Änderungsvorschlägen, die die Landesregierung jetzt vorgelegt hat - auch zur Ausgestaltung der Subsidiaritätsklausel -, leben. Wir haben da keine Bedenken. Das ist die erste Differenz zum Städtetag.

Die zweite Differenz zum Städtetag ist: Wir haben große Bedenken, die überörtliche Betätigung kommunaler Wirtschaftsunternehmen außerhalb der Gebietszuständigkeit der jeweiligen Gemeinde in dem vorgesehenen Ausmaß zuzulassen. Es ist generell unabhängig von der Art der Tätigkeit vorgesehen, daß ein Unternehmen außerhalb des Gemeindegebietes, in dem es ansässig ist, tätig werden kann, wenn die berechtigten Interessen der Nachbargemeinden berücksichtigt sind.

Das Örtlichkeitsprinzip hat auch eine Schutzfunktion, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Es sichert z. B. ab, daß die Kreise örtliche Aufgaben an sich ziehen. Die Kreise dürfen im Gemeindegebiet ihrer kreisangehörigen Gemeinden nur tätig werden, wenn es sich um eine überregionale Aufgabe handelt. Sie dürfen öffentliche Zwecke, die örtlich radiziert sind, nicht anstelle der Gemeinde erledigen, weil das die demokratischen Legitimationsstränge der Gemeinde gefährden würde und Entscheidungen unterlaufen könnte. Das heißt, die Gemeinde könnte sagen: Wir möchten den öffentlichen Zweck, der allein örtlich radiziert ist, so erledigen. Wir möchten nicht, daß der Kreis sagt, er mache das in ganz anderer Form, weil er mit der demokratischen Entscheidung des Rates nicht einverstanden ist.

Dasselbe Problem - darum sind die Kreise vielleicht etwas sensibler als andere Verbände - stellt sich auch im Verhältnis zwischen verschiedenen Gemeinden. Denn wenn ich hier ein Tor aufmache, könnte eine Gemeinde sagen: Wir möchten öffentliche Zwecke im Nachbargebiet anders erledigen, als die dort demokratisch legitimierte Organe entschieden haben. - Die Schutzfunktion des Örtlichkeitsprinzips wird unterlaufen, wenn die Tätigkeit von Gemeinden im Nachbargebiet zur Erledigung öffentlicher Zwecke oder öffentlicher Aufgaben nicht mehr von der Zustimmung der betroffenen Gemeinde abhängig gemacht wird.

Wir wissen natürlich auch, daß es inzwischen Rahmenbedingungen gibt, die der Landesgesetzgeber nicht beeinflussen kann. Da stellt sich die Frage: Ist diese strikte Haltung noch durchhaltbar? Oder gefährdet sie nicht letztlich gemeindliche Tätigkeit überhaupt? Da sehen wir im Moment zwei Tätigkeitsfelder: Das eine ist die Energiewirtschaft, wo private Unternehmen inzwischen überregional im Wettbewerb zu den Gemeinden tätig werden können; das andere ist die Ab-

fallwirtschaft. Hier besteht ein Unterschied, ich glaube nicht inhaltlicher Art, aber in der Stellungnahme.

Wir sind also der Meinung: Nur dort, wo zwingende äußere Rahmenbedingungen eine Relativierung des Prinzips erfordern, kommunale Aufgaben strikt örtlich zu radizieren, weil sonst die örtliche Aufgabenerfüllung selbst gefährdet wird, sind solche Ausnahmen überlegenswert. Dann würden wir solchen Ausnahmen zustimmen, nicht aber in der umfassenden Form, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, nach der Städte und Gemeinden generell bei allen wirtschaftlichen Betätigungen im Gebiet der benachbarten Gemeinden ohne deren Zustimmung tätig werden können.

Friedrich Wilhelm Heinrichs (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Recht der wirtschaftlichen Betätigung der Städte und Gemeinden ist zuletzt im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Novellierung der Gemeindeordnung im Jahre 1994 geändert worden. In der Zwischenzeit hat es eine Erweiterung des kommunalen Handlungsspielraums in bezug auf die Telekommunikation gegeben.

Die Frage, die sich heute stellt, lautet: Brauchen wir eine weitere Änderung der wirtschaftlichen Betätigung in der Gemeindeordnung? Was war an dem falsch, was das Hohe Haus im Jahre 1994 und in der Folgezeit beschlossen hat?

Die Finanznot der Städte und Gemeinden ist bekannt. Sie war auch 1994 gegeben. Sie kann also nicht der alleinige Grund sein. Ich gehe davon aus, daß die Rahmenbedingungen bei der Versorgung mit Strom und Gas der entscheidende Gesichtspunkt sind. Die haben sich in der Zwischenzeit grundsätzlich geändert. Mit der Liberalisierung der Strommärkte und auch mit der bevorstehenden Liberalisierung des Gasmarktes ist in diesem Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge eine ganz neue Wettbewerbsordnung entstanden.

Ich habe mich bei den Beratungen des Gesetzentwurfs in Bonn gegen diese strikte Freigabe ohne Übergangsfristen ausgesprochen. Diese war aber der Wunsch von Herrn Rexrodt und der damaligen Regierungsmehrheit. Damit sind Fakten gesetzt worden, die für meine Begriffe heute nicht mehr zurückzudrehen sind.

Die Frage, die sich nun stellt, lautet: Zwingt diese strikte Freigabe den Landesgesetzgeber, im Bereich der wirtschaftlichen Betätigungen Änderungen vorzunehmen? Es ist sicherlich so, daß die Stadtwerke durch die völlige Freigabe des Wettbewerbs bei Strom und Gas einem erhöhten Druck ausgesetzt sind. Fremde Unternehmen können in die bisher monopolartig geschützten Geschäftsgebiete eindringen.

Da stellt sich die Frage: Muß es da nicht Wettbewerbsgleichheit geben? Ich bin der Auffassung - ich habe mir das immer wieder überlegt -, daß mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Energiewirtschafts-

gesetzes in den Bereichen Strom und Gas für die Stadtwerke eine ähnliche Wettbewerbsregelung gelten muß; sonst würden allein in der Bundesrepublik rund 900 Stadtwerke benachteiligt werden. Das würde auch eine Spaltung im kommunalen Bereich bedeuten. Denn in den Bereichen, in denen Konzessionsverträge mit Regionalversorgern bestehen, würde diese Problematik gar nicht auftauchen; die könnten überall tätig werden. Das wäre nur ein Problem der Stadtwerke. Deswegen haben wir in diesem Zusammenhang - auch in unserer Stellungnahme - gesagt, daß es keine Beschränkungen mehr auf das Örtlichkeitsprinzip geben darf, daß hier allein die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes maßgebend sind. Wenn nämlich der Private Strom verkaufen kann, wo er will, dann muß das auch einem Wettbewerber aus dem öffentlichen Bereich gestattet sein.

Man kann natürlich lange diskutieren, ob das unter den Gesichtspunkten der kommunalen wirtschaftlichen Betätigung generell zulässig ist. Ich bin der Auffassung, daß der Landesgesetzgeber derart weitgehende bundesgesetzliche und europarechtliche Vorgaben nicht mehr durch eigene Gesetzgebung zurückschrauben kann. Hier sind Fakten für eine neue Wettbewerbsordnung geschaffen worden, die so akzeptiert werden müssen, die aber auch Waffengleichheit ermöglichen müssen.

Die erste Frage, die sich dazu stellt, lautet: Ist es zulässig, daß sich die Stadtwerke angesichts dieses verstärkten Drucks auf sie neue Geschäftsfelder eröffnen? Hier muß ich zunächst vorausschicken: Ich bin der Auffassung, daß die durch Veränderungen bei den Margen bedingten Einbußen - die Veränderungen sind durch die neue Wettbewerbsordnung, die Aufhebung der Monopolgebiete, eingetreten - durch die Eröffnung neuer Geschäftsfelder nicht wettgemacht werden können.

Die zweite Frage, die sich dazu stellt, lautet: Ist es zulässig, daß außerhalb dieses Bereichs von Strom und Gas Geschäftsfelder eröffnet werden, die letztlich das kompensieren sollen, was in diesem Bereich verlorengegangen ist? Da muß ich sagen - das sagt auch der Städte- und Gemeindebund eindeutig -: Dies ist nach unserer Auffassung nicht zulässig; das sollte es auch nicht geben. Hier sollte eine strikte Trennung der öffentlichen von der privaten Wirtschaft erfolgen.

Aus diesem Grunde können wir es auch nicht als richtig empfinden, daß aus Reparaturwerkstätten z. B. für Omnibusse Kraftfahrzeugwerkstätten mit Zugang für die Allgemeinheit oder daß aus Installationstätigkeiten Installationsbetriebe für alle werden. Wir meinen, daß hier die Grenze zwischen der öffentlichen und der privaten Wirtschaft gezogen werden sollte. Wir sind der Auffassung, daß das Handwerk diesen Bereich im wesentlichen abdeckt. Die kreisangehörigen Städte sollten Interesse an einem guten Verhältnis zum Handwerk haben und anerkennen, was das Handwerk in der Vergangenheit für die Ausbildungs- und Arbeitsplatzsituation getan hat. Wir wollen hier nicht als zusätzli-

cher Wettbewerber auftreten, sondern uns allein auf den öffentlichen Zweck beschränken. Ich möchte in diesem Zusammenhang ausführen, daß uns die Tätigkeit als öffentliche Unternehmen natürlich nach wie vor ein besonderes Anliegen ist. Aber hier wird eine klare Grenze gezogen, die man nicht überschreiten sollte.

In der Gesetzesvorlage geht es meines Erachtens im wesentlichen um die Frage: Soll es "Kernbereiche der Energieversorgung" heißen oder "Bereiche der Energieversorgung"? Die Schwierigkeiten, die heute bestehen, beruhen im wesentlichen darauf, daß keiner genau weiß, wie diese Gesetzesbestimmungen im einzelnen ausgelegt werden. Wir haben heute die fatale Situation, daß eine Energiehandelsgesellschaft von der Kommunalaufsicht im Regierungsbezirk Münster genehmigt und im Regierungsbezirk Köln abgelehnt wird. Deswegen meinen wir: Es muß in diesem Zusammenhang Klarheit geschaffen werden. Es darf nicht dazu kommen, daß die Vorschriften, die der Gesetzgeber macht, in unserem Lande in unterschiedlicher Weise ausgelegt werden können. Ich habe gesagt, in welche Richtung ich mir eine Auslegung vorstellen kann.

Noch ein Wort zum Örtlichkeitsprinzip: Grundsätzlich muß das Örtlichkeitsprinzip gelten, für meine Begriffe aber nicht in den Bereichen Strom und Gas, wo eine andere europäische Wettbewerbsordnung gegeben ist. Im übrigen halten wir uns natürlich - das hat auch mein Vorredner gesagt - an das Örtlichkeitsprinzip. Es muß also ein Einvernehmen mit der betreffenden Kommune, die von einem solchen Tätigwerden betroffen wird, gegeben sein.

Wir sind einverstanden damit, was die Gesetzesvorlage zur öffentlichen Anstalt sagt. Wir sind zudem auch damit einverstanden, was in diesem Gesetzentwurf zum Vorrang der GmbH gesagt worden ist, um die Steuerungsmöglichkeiten zu erhalten. Dies würden wir grundsätzlich unterstützen, um die Kontrollrechte der Räte zu stärken. Aber wir bestehen darauf, daß aus gewissen Tätigkeiten heraus keine Geschäftsfelder am privaten Markt eröffnet werden. Wir meinen, daß sich die Annextätigkeiten im wesentlichen auf das beschränken sollten, was das eigene Unternehmen, die eigene Stadt braucht. Insoweit halten wir das auch für vernünftig und richtig und meinen, daß hier eine eindeutige Grenze gezogen wird. Das haben wir auch in unserer schriftlichen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht.

(Beifall)

Dr. Norbert Ohlms (Verband kommunaler Unternehmen): Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ihnen liegt die Langfassung der Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen vor. Ich möchte im wesentlichen zu zwei Punkten kurz Stellung nehmen.

Der europäische Gesetzgeber und der Bundesgesetzgeber wollen durch Direktiven und das Energiewirtschaftsgesetz die Wettbewerbshemmnisse auf dem Energiesektor beseitigen. Seit September 1998 stehen durch die Verbändevereinbarung die Bedingungen für die Durchleitung von Strom. In kürzester Zeit ist es zu einem brutalen Wettbewerb um jeden einzelnen Großkunden gekommen. Im Herbst, wenn das Verfahren zur Berechnung der Durchleitungsentgelte für Tarifkunden steht, wird - voraussichtlich genauso stürmisch - der Kampf um die Belieferung der Tarifkunden einsetzen. Für den Gasbereich gilt das gleiche. Waren es vor der Liberalisierung geschützte Märkte, kämpfen die Wettbewerber vor Ort jetzt verbissen um jeden einzelnen Kunden. Ein drastischer Preisverfall der Strompreise im Großkundenbereich ist die Folge. Schon bald wird es auch mit den Tarifpreisen abwärts gehen. Die Gewinne der Versorgungsunternehmen gehen rapide zurück, trotz rigider Kosten und Personalabbauprogrammen.

Die großen Verbundunternehmen und ausländische Unternehmen konkurrieren mit den kommunalen Endverteilern, den Stadtwerken, um die Kunden. Vergleicht man die Wettbewerbssituationen, so stellt man fest, daß die großen, mächtigen Verbund-EVU erhebliche finanzielle Ressourcen aus der Monopolzeit angesammelt haben, die sie jetzt im Preiskampf einsetzen können. Darüber hinaus werden diese großen Verbund-EVU in allen nur denkbaren Geschäftsfeldern national und international tätig. Es gibt für sie keinerlei Beschränkungen. Das RWE sagt in seinem Konzernleitbild sehr deutlich:

"Unsere Diversität sichert Stabilität im Wachstum und Arbeitsplätze. Die Vielfalt unserer Aktivitäten kann die Folgen von Konjunkturschwankungen und strukturellen Veränderungen weitgehend ausgleichen. Mit unseren umfassenden Erfahrungen und Fähigkeiten erschließen wir zusätzliche attraktive Wachstumschancen im In- und Ausland. So leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Schaffung neuer und zur Sicherung vorhandener Arbeitsplätze."

Dagegen haben die kommunalen Endverteiler, die Stadtwerke, über den Querverbund den ÖPNV in den Städten aus den Gewinnen der Versorgung finanziert und darüber hinausgehende Gewinne an die Stadtkasse abgeführt. Rücklagen konnten dabei kaum gebildet werden. Ihre Marktmacht ist begrenzt auf die jeweiligen örtlichen Versorgungsgebiete.

Die Ausgangsbasis für diesen brutalen Wettbewerb ist für die kommunalen Unternehmen also nicht gerade optimal; das kann man ganz nüchtern feststellen. Hinzu kommt, daß die Stabilisierung der Unternehmen durch den Aufbau neuer Geschäftsfelder außerhalb der angestammten Betätigungen bei kommunalen Unternehmen durch die jetzt geltende Gemeindeordnung praktisch nicht möglich ist. Damit sind die kommunalen Unternehmen nicht nur in einer schlechteren Ausgangsposition; auch die zukünftige Entwicklung ge-

genüber ihren Konkurrenten ist deutlich schlechter. Dadurch ist ohne Änderung der Gemeindeordnung die kommunale Wirtschaft insgesamt gefährdet. 220 Unternehmen mit 40 000 Arbeitsplätzen allein in Nordrhein-Westfalen sind diesem ungleichen Wettbewerb ausgesetzt. Deshalb muß aus Sicht des VKU die Gemeindeordnung der Liberalisierung Rechnung tragen. Wir fordern vom Landesgesetzgeber Chancengleichheit für kommunale Unternehmen, Beendigung der Diskriminierung der kommunalen Unternehmen gegenüber den mächtigen Wettbewerbern. Der VKU fordert, der nordrhein-westfälische Landtag solle unbedingt, wie im Regierungsentwurf zur Novellierung der Gemeindeordnung vorgesehen, die Vorschriften für eine wirtschaftliche Betätigung der Städte und Gemeinden lockern. Das Mehr an Handlungsspielraum, das der Regierungsentwurf den kommunalen Unternehmen zubilligt, ist ein absolutes Minimum. Die unter den jetzt herrschenden Wettbewerbsbedingungen notwendige Chancengleichheit zwischen kommunalen und privaten Unternehmen wird durch den Regierungsentwurf aufgrund verschiedener Einschränkungen noch nicht erreicht, so daß aus kommunaler Sicht noch Nachbesserungsbedarf besteht. Aus unserer Sicht darf der Regierungsentwurf aber keineswegs wieder zu Lasten der kommunalen Unternehmen geändert werden, weil dadurch die Existenz der kommunalen Wirtschaft insgesamt gefährdet würde. Wenn der Gesetzgeber die Entwicklungsmöglichkeiten der kommunalen Unternehmen weitestgehend beschneidet, wird deren Überlebenschance schlechter.

Nun zu dem zweiten großen Punkt. Handwerk, Stadtwerke. Die Befürchtung des Handwerks, daß durch die Möglichkeit kommunaler Unternehmen, sich auf neuen Geschäftsfeldern zu betätigen, die Existenz des örtlichen Handwerks bedroht werde, kann vom VKU nicht nachvollzogen werden. So arbeiten Handwerk und örtliche Unternehmen gerade mit den Stadtwerken schon seit jeher partnerschaftlich zusammen. Die Zusammenarbeit ist gut. 1998 haben auf eine Umfrage des VKU 24 Stadtwerke aus Nordrhein-Westfalen geantwortet, daß sie Aufträge in Höhe von fast 600 Millionen DM an das örtliche Handwerk vergeben haben und daß sie bislang selbst durchgeführte Aufgaben zugunsten des örtlichen Handwerks in Höhe von 75 Millionen DM "outsourct" haben. Da die Stadtwerke ein so wichtiger Auftraggeber für das örtliche Handwerk sind, müßte eigentlich gerade dem örtlichen Handwerk an einem Überleben der Stadtwerke im liberalisierten Markt gelegen sein.

Auch die Zusammenarbeit zwischen Stadtwerken und Handwerk ist traditionell gut. So gibt es z. B. seit 1993 Leitlinien für eine Zusammenarbeit zwischen den Gasversorgungsunternehmen und dem SHK Handwerk, Sanitär, Heizung, Klima. Diese Leitlinien sind aktuell in Überarbeitung. Ein Entwurf ist bereits vorhanden. Ich bin sicher, daß man hier auch zu einem Abschluß kommt. Es gilt der Slogan: Nur gemeinsam sind wir stark. - Daran werden sich die Stadtwerke auch in Zukunft halten.

Die Stadtwerke werden auch nur dann neue Geschäftsfelder angehen, und dies in der Regel in Kooperation mit dem örtlichen Handwerk, wenn diese auch nachhaltig wirtschaftlich sind. Einen entsprechenden Nachweis sieht auch der neue GO-Entwurf vor. Auch können diese neuen Geschäftsfelder in eigenständige Gesellschaften "outgesourct" werden, um so z. B. jeglichen Vorwurf der Quersubventionierung ad absurdum zu führen.

Der Schutz des örtlichen Handwerks im liberalisierten Markt widerspricht zudem dem Ziel der Liberalisierung. Auch würde bei einer Beschränkung der kommunalen Unternehmen durch die Gemeindeordnung die Konkurrenz trotzdem kommen, und zwar durch die großen Verbundunternehmen, die keinerlei Beschränkungen unterliegen, und durch ausländische Unternehmen, die auf dem deutschen Markt immer aggressiver auftreten. Bei dieser Entwicklung gingen dem örtlichen Handwerk aber Aufträge in erheblichem Umfang verloren, weil diese Firmen das örtliche Handwerk normalerweise nicht beschäftigen. Vor diesem Hintergrund ist die partnerschaftliche Erschließung neuer Geschäftsfelder zwischen Stadtwerken und örtlichem Handwerk für das örtliche Handwerk unseres Erachtens die bessere Problemlösung als der Versuch, einen Schutzzaun um das örtliche Handwerk zu errichten, der nicht hält, da er das örtliche Handwerk nicht vor den großen und internationalen Firmen schützt.

Nun wird Professor Nagel seine Ausführungen zu diesem Thema machen. Er hat zwischenzeitlich ein Gutachten mit dem Titel "Gemeindeordnung als Hürde?" erstellt. Ich darf Ihnen, sehr geehrte Frau Vorsitzende, ein Exemplar dieses Gutachtens überreichen.

(Beifall)

Vorsitzende Renate Drewke: Vielen Dank. - Herr Dr. Nagel, bitte.

Prof. Dr. Bernhard Nagel (Verband kommunaler Unternehmen): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Abgeordnete! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich fahre fort mit dem Tatbestand des Wettbewerbs durch ausländische Unternehmen, die am deutschen Markt immer aggressiver auftreten. Sie müssen weder einen dringenden Bedarf an ihrer Tätigkeit noch sonstige Zwecke als Legitimation für ihre ökonomische Betätigung nachweisen. Die kommunalen Unternehmen sind ihnen gegenüber im Wettbewerb benachteiligt.

Lassen Sie mich einige juristische Aspekte, insbesondere auch vor dem Hintergrund des europäischen Gemeinschaftsrechts, zu der Frage beitragen, ob und inwieweit der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber die Betätigungsschranken lockern sollte, die den kommunalen Unternehmen gegenwärtig noch gegeben sind.

Es geht um zwei Punkte: erstens um den dringenden öffentlichen Zweck und zweitens um die Frage, ob eine neue Subsidiaritätsklausel eingeführt werden soll. Ich spreche mich dafür aus, das Wort "dringend" zu streichen und die neue Subsidiaritätsklausel nicht einzuführen. Ich darf Sie daran erinnern, daß in Baden-Württemberg und in Hessen seit Jahren entsprechende Gemeindeordnungen in Kraft sind. Der gesetzliche Zustand in diesen Ländern ist nicht grundsätzlich verschieden von dem gesetzlichen Zustand in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere ist das Handwerk in Baden-Württemberg und Hessen keineswegs gefährdet, obwohl der öffentliche Zweck dort großzügiger gefaßt ist.

Meines Erachtens ist es geboten, das europäische Gemeinschaftsrecht zu Rate zu ziehen. Ich möchte Ihnen einige Argumente dazu vortragen.

Erstens. Das europäische Gemeinschaftsrecht sagt überhaupt nichts zu der Frage des Eigentums. Der Gesetzgeber kann privatisieren, kann sozialisieren, er kann alles so lassen, wie es ist. Das heißt auch, daß der Handlungsspielraum der öffentlichen Unternehmen durch den EG-Vertrag prinzipiell nicht beeinträchtigt ist.

Zweitens gibt es im EG-Vertrag sogar eine Privilegierung für öffentliche Unternehmen, soweit sie allgemeinen wirtschaftlichen Interessen dienen.

Drittens gibt es ein allgemeines Diskriminierungsverbot und spezielle Diskriminierungsverbote in den Binnenmarkttrichtlinien für Gas und Elektrizität.

Viertens hat die Regierungskonferenz von Amsterdam einen neuen Art. 16 in den EG-Vertrag eingeführt, in dem ebenfalls die Unternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zusätzlich geschützt werden. Wir können hier in Anlehnung an die Begrifflichkeit des Bundesverfassungsgerichts von einer staatlichen Schutzpflicht gegenüber den öffentlichen Unternehmen sprechen. Das wird auch noch in einer Erklärung für die Schlußakte der Amsterdamer Konferenz festgehalten. Die Amsterdamer Fassung des EG-Vertrages tritt zum 1. Mai in Kraft.

Was folgt aus dem EG-Recht? Ich möchte es sehr knapp zusammenfassen: keine Diskriminierung gegen private, aber auch keine Diskriminierung gegen öffentliche Unternehmen. Das bedeutet Wettbewerb für, aber auch Wettbewerb durch die kommunalen Unternehmen. Dies ist die Philosophie der EG: die Öffnung zur Wettbewerbswirtschaft. Dies werden wir nicht aufhalten können, weil das EG-Recht Anwendungsvorrang vor dem deutschen Recht hat, auch vor dem Landesrecht, auch vor der Gemeindeordnung.

Was heißt das in concreto? Ich darf auf das Beispiel eingehen, das schon genannt wurde: Reparaturwerkstätten für die Allgemeinheit. Da müssen wir uns fragen, ob sie einem öffentlichen Zweck entsprechen. Nach meiner Auffassung, die ich in dem Gutachten dargelegt habe, ist ein öffentlicher Zweck dann gegeben, wenn im öffentlichen Interesse eine Garantie-

funktion erfüllt wird und wenn den Bürgern Vorteile vermittelt werden. Diese Vorteile dürfen aber nicht darin bestehen, daß die Rentabilität des Unternehmens verbessert wird; das ist nicht der Vorteil, der mit dem Begriff "öffentlicher Zweck" gemeint ist.

Insofern ist das Argument, daß die öffentlichen Unternehmen keine Geschäftstätigkeiten übernehmen sollten, die schon am privaten Markt befriedigt werden, für die der private Markt ausreicht, bei denen kein Marktversagen herrscht, auch völlig gerechtfertigt. Das steht aber nicht im Widerspruch dazu, daß wir den Begriff in § 107 öffnen und daß wir die kommunalen Unternehmen für eine Tätigkeit immer dann für qualifiziert halten, wenn diese Tätigkeit durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist. - Ich bedanke mich, meine Damen und Herren.

(Beifall)

Walter Haas (DGB): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Modernisierung von Verwaltungsstrukturen ist in Nordrhein-Westfalen in aller Munde und sorgt für Unruhe, insbesondere bei all denen, die potentiell betroffen sind. Mit Ihrer Erlaubnis, Frau Vorsitzende, möchte ich einige kurze Bemerkungen zum Thema Verwaltungsstrukturreform und zum Verfahren der letzten Monate vorwegschicken.

Die jahrelange Diskussion, wo und in welcher Form die Modernisierung der Verwaltung in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden soll, muß endlich zu Ergebnissen geführt werden; das sehen wir auch so. Neue Strukturen müssen dauerhaft Bestand haben. Dazu ist unabdingbar, den Entscheidungen eine konsequente, sachorientierte Aufgabenprüfung und Kritik voranzuschicken. Erst im zweiten Schritt kann überlegt werden, wer diese Aufgaben am effektivsten und zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger erfüllen kann und in welchen Strukturen dies sinnvollerweise zu geschehen hat. Ziel muß sein, bürgernahe Dienstleistungen effektiv, kostengünstig und rechtsbeständig im Sinne der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu erbringen.

Von Beginn an begleitet der DGB Landesbezirk Nordrhein-Westfalen den Prozeß der Verwaltungsmodernisierung aktiv. Dies wird auch in Zukunft so bleiben. Wir haben eine umfassende Beteiligung von Gewerkschaften und Beschäftigten gefordert. Gegenüber dem eingeschlagenen Verfahren der Landesregierung gibt es bei den Gewerkschaften und den Personalvertretungen grundsätzliche Kritik, und diese wächst. Fakt ist: Die Landesregierung hat den "ersten Omnibus" in einem Tempo eingebracht, der die Frage offenläßt, ob die bauartgerechte Höchstgeschwindigkeit eingehalten wurde - um bei dem Vergleich mit einem Omnibus zu bleiben. Ich hoffe, daß bei der Binnenmodernisierung, also dem "zweiten Omnibus", mehr auf die Passagiere und deren Sicherheit geachtet

wird, d. h., daß das Tempo gedrosselt wird und alle Beteiligten zumindest über die Sommerpause Zeit haben, zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen.

Nun komme ich zu dem eigentlichen Thema der heutigen Anhörung. Zu dem schwierigen Thema der Erweiterung der Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen haben wir uns in unserer Ihnen vorliegenden schriftlichen Stellungnahme positioniert. Ziel einer Neuregelung muß es sein, gleichwertigen und fairen Wettbewerb zu ermöglichen, insbesondere für Zugänge und Märkte.

Zulässigkeit und Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden gehören zu den aktuell am meisten diskutierten Fragen des Kommunalrechts. Die Ihnen allen bekannten Beschränkungen der wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden gehen im wesentlichen auf die Deutsche Gemeindeordnung von 1935 zurück. Ziel dieser Beschränkungen war und ist es, die Ausdehnung kommunaler Aktivitäten in Grenzen zu halten und die Gemeinden auf diese Weise soweit wie möglich vor finanziellen Risiken zu schützen, die mit der Teilnahme am Wirtschaftsleben verbunden sind. Ob die Vorschriften über die wirtschaftliche Betätigung nur die betroffenen Gemeinden oder darüber hinaus auch Dritte schützen sollen, ist streitig.

Abgesehen von der privaten Wirtschaft schützt das geltende Gemeindegewirtschaftsrecht andere Kommunen vor Ausdehnungstendenzen ihrer Nachbargemeinden. Die Beschränkung der wirtschaftlichen Betätigung auf die örtlichen Wirkungsbereiche bedeutet, daß Aktivitäten auf fremdem Gemeindegebiet nur im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit stattfinden dürfen.

Die Diskussion über Art und Umfang der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden ist von unterschiedlichen Interessen der Beteiligten geprägt. Einerseits verweisen Kommunen und kommunale Unternehmen darauf, daß sich die Rahmenbedingungen für die Gemeindegewirtschaft verschlechtert haben. Insbesondere durch das neue Energiewirtschaftsgesetz sowie das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz hält Wettbewerb in Bereichen Einzug, in denen den Kommunen ihre Monopolstellung früher sichere Einnahmen versprach. Unter den veränderten Wettbewerbsbedingungen können die Kommunen und die kommunalen Unternehmen nur bestehen, wenn ihr Handlungsspielraum erweitert wird. Zudem verweisen Kommunen und kommunale Unternehmen auf die Auswirkungen für die Kommunalfinanzen und den Arbeitsmarkt, falls ihrer Betätigung Fesseln angelegt werden bzw. angelegt bleiben.

Andererseits fordern Wirtschaftsverbände den Vorrang der Privatisierung von Aufgaben, die bisher noch von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden. Sie lehnen eine Ausweitung der kommunalwirtschaftlichen Betätigung ab. Auch sie führen als Argument die Konsequenz für Arbeitsplätze an. Gleichzeitig betont die Privatwirtschaft den Vorrang der privatwirtschaftlichen Betätigung in einer marktwirtschaftlichen Ordnung und bemängelt ungleiche Wettbewerbsbedingun-

gen zwischen den dem Konkursrisiko unterworfenen Unternehmen der Privatwirtschaft und dem mit Hilfe öffentlicher Gelder finanzierten kommunalen Bereich.

Nach unserer Auffassung muß es Ziel der Gesetzesnovellierung sein, gleichwertigen und fairen Wettbewerb zu ermöglichen. Diese Notwendigkeit ergibt sich aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen in der EU. Es gilt die wirtschaftliche Situation kommunaler Unternehmen auch vor dem Hintergrund der Liberalisierung, insbesondere des Energiemarktes, abzusichern.

Der DGB befürwortet die Erweiterung der Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen. Als positiv erkennen wir Abs. 4 an, der den Kommunen und kommunalen Unternehmen die Vermarktung von Know-how auch im Ausland ermöglicht.

Was uns im Novellierungsvorschlag fehlt, ist ein Konfliktlösungsmechanismus bei möglichen unterschiedlichen Interessen von Kommunalwirtschaft und privaten Betrieben. Wir haben deshalb einen Vorschlag erarbeitet, der in der Diskussion über § 107 der Gemeindeordnung völlig neu ist. Wie Sie unserer Stellungnahme entnehmen können, empfehlen wir, die Kommune in einem Branchendialog unter Beteiligung der jeweils betroffenen Gewerke bzw. zuständigen Verbände und Gewerkschaften verbindlich zu verpflichten, ihre neuen wirtschaftlichen Absichten frühzeitig vorzustellen. Die Auswirkungen der beabsichtigten Tätigkeit auf die regionale Privatwirtschaft, insbesondere auf die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk, sind darzulegen. Ziel eines solchen Branchendialogs ist es, einen Konsens zwischen der Kommune und den Vertretern der Privatwirtschaft zu erreichen.

Der Rat soll vor der Entscheidung über die Gründung von Unternehmen bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des § 107 Abs. 1 auf der Grundlage einer Marktanalyse und des Ergebnisses des Branchendialoges über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und die Wirkung auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft unterrichtet werden. Sollte kein Konsens erreicht werden, sind die unterschiedlichen Interessen und Lösungen einer einzurichtenden Landesstelle vorzutragen, die dann verbindlich entscheidet.

Mit einer solchen Bestimmung soll eine Stärkung der Position, aber auch der Verantwortung des Rates für alle Wirtschaftsbereiche erzielt werden. Dieser gesetzlich festgelegte Regelmechanismus soll die unterschiedlichen Interessen zusammenführen und zu einem Konsens verschmelzen, der allen dient. Einen solchen Regelprozeß kann auch das Handwerk mittragen. Das Heft des Handelns sollte bei den interessierten Akteuren bleiben. Verwaltungsgerichte sind als Ersatz für Konfliktlösungsmechanismen absolut ungeeignet.

Der DGB Nordrhein-Westfalen hat im Vorfeld der heutigen Anhörung eine einheitliche gewerkschaftliche Position erarbeitet und auf dieser Grundlage mit ver-

schiedenen Bereichen Gespräche geführt. Oberstes Ziel ist für uns die Sicherung der Betriebe und damit der Arbeitsplätze, sowohl im öffentlichen wie auch im privatwirtschaftlichen Bereich, insbesondere auch im Handwerk. Ein neues Gesetz darf bestehende Arbeitsplätze weder in den Kommunen noch in den Unternehmen der Privatwirtschaft gefährden.

Unser vorliegender Vorschlag ist der Versuch, in bezug auf die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen das Handwerk, die Gewerkschaften und die Verbände der Kommunalwirtschaft zu einem Kompromiß zu führen. Dieser Versuch, der auch für uns nicht einfach ist, führt hoffentlich zum Erfolg. Entschließen sich der Landtag bzw. die beratenden Ausschüsse, diesen Vorschlag zu übernehmen, kann die in der Regierungsvorlage vorgesehene Neufassung des § 107 meines Erachtens ersatzlos gestrichen werden.

In die allgemeine Begründung sollte eine klar formulierte Vorbehaltsregelung mit folgendem Text aufgenommen werden: Die Ausweitung dieser wirtschaftlichen Betätigung steht jedoch unter dem Vorbehalt, daß hierdurch bestehende Arbeitsplätze und Unternehmen in der regionalen Privatwirtschaft nicht gefährdet werden. Zu begrüßen ist demgegenüber die Ausweitung von wirtschaftlicher Betätigung der Kommunen, wenn hiermit neben einer Stabilisierung traditioneller Tätigkeitsbereiche auch neue bzw. erweiterte Tätigkeitsfelder und Marktpotentiale, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen der Privatwirtschaft, erschlossen werden.

Der DGB ist der Auffassung, mit seinem Vorschlag den unterschiedlichen Interessen gerecht zu werden. Uns geht es darum, einen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Wertschöpfung innerhalb Nordrhein-Westfalens zu leisten. Gerade die kleinere mittelständische Privatwirtschaft muß ein Interesse an funktionsfähigen und stabilen Kommunen und deren wirtschaftlicher Tätigkeit haben. Fairer Wettbewerb belebt das Geschäft.

Ich hoffe, daß die Vorschläge des DGB Eingang in Ihre weiteren Beratungen finden. Wir werden uns weiterhin um konsensuale Lösungen für die Gesetzesformulierung bemühen. - Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vorsitzende Renate Drewke: Diese Stellungnahme bezog sich auch auf die dem DGB zugehörigen Einzelgewerkschaften. - Jetzt hat Herr Schwill für den Deutschen Beamtenbund das Wort.

Eckard Schwill (Deutscher Beamtenbund): Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Namen des Deutschen Beamtenbundes und der KOMBA-Gewerkschaft möchten wir uns ganz herzlich für die Einladung zu der heutigen Anhörung bedan-

ken. Bevor ich auf die Einzelheiten zum Ersten Modernisierungsgesetz eingehe, möchte ich ganz kurz etwas zum zeitlichen Ablauf sagen. Wir haben bereits im Vorfeld unsere deutliche Kritik an der Schnelligkeit des Verfahrens, an der Kürze der Zeit, die uns zur Verfügung steht, geäußert. Ich hoffe, daß sich die Beratungen noch etwas in die Länge ziehen und eine Diskussion möglich wird.

Ich möchte jetzt kurz auf die Intention des Gesetzentwurfs eingehen. Es heißt, daß eine moderne und leistungsfähige Verwaltung geschaffen werden soll. Wir sehen diese Intention des Gesetzgebers allerdings durch bereits erlassene Gesetze konterkariert. Ich möchte an das Landesreisekostengesetz erinnern, daß doch erhebliche Einschränkungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst geschaffen hat. Wir empfinden das Gesetz als einen Rückfall in den späten preußischen Bürokratismus und hoffen, daß im ersten Modernisierungsgesetz eine Neufassung aufgenommen wird, die eine Änderung ermöglicht. Ich verweise hier auf die Initiative der kommunalen Spitzenverbände, die wir ausdrücklich unterstützen.

Zum Gesetzentwurf selber, zur neuen Gemeindeordnung: Wir als Deutscher Beamtenbund und als KOMBA-Gewerkschaft sehen die zunehmenden Privatisierungstendenzen im öffentlichen Dienst mit einer gewissen Sorge. Wir meinen aber auch, daß die Arbeitsplätze in diesen wirtschaftlichen Unternehmen gesichert werden müssen. Deshalb sehen wir eine Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden sehr kritisch. Wir sind der Auffassung, daß den Gemeinden gerade im heutigen Wettbewerb Möglichkeiten eröffnet werden können, einen fairen und konstruktiven Wettbewerb zu führen, um so die Arbeitsplätze in den Unternehmen zu sichern. Gerade durch die jetzigen Neuregelungen werden Möglichkeiten geschaffen, diesen Wettbewerb zuzulassen. Wir glauben auch, daß der Wettbewerb mit dem Handwerk für beide Seiten befruchtend sein kann. Von daher meinen wir, daß eine weitere Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigung nicht angezeigt ist.

Wir begrüßen die Einrichtung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts, weil auch hier Möglichkeiten - neben einer GmbH- oder AG-Lösung - für weitere wirtschaftliche Betätigung geschaffen werden. So hat man die Gewißheit, daß das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes und das Landespersonalvertretungsrecht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in vollem Umfang gelten werden.

Wir begrüßen, daß die Kommunalpolitiker, um den kommunalen Einfluß bei den wirtschaftlichen Unternehmen zu verbessern, nunmehr die Möglichkeit erhalten, Weisungen an die Aufsichtsratsmitglieder bzw. die Gremien in den kommunalen Unternehmen zu erteilen, um so sicherzustellen, daß der kommunale Einfluß auch auf Dauer gewährleistet ist und daß dem kommunalen Gedanken Rechnung getragen wird.

Ich denke, wir werden uns als KOMBA-Gewerkschaft und als Deutscher Beamtenbund in den Prozeß einbringen. Wir stehen dem Diskussionsprozeß offen gegenüber. - Ich bedanke mich.

Prof. Dr. Hermann Zemlin (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Verband Deutscher Verkehrsbetriebe bedankt sich für die Einladung zu diesem Hearing. Wir haben natürlich wie alle anderen, die dazu aufgefordert wurden, eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Ich möchte hier deshalb - wie Sie, Frau Vorsitzende, es vorgeschlagen haben - nur das Allerwichtigste thesenhaft sagen, und zwar unsere Sicht des § 107 der Gemeindeordnung.

Der Verband Deutscher Verkehrsbetriebe begrüßt die Absicht der Landesregierung, die wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der Gemeinden auszuweiten. Wir sehen den uns jetzt vorliegenden Regelungsentwurf als eine erste Stufe an. Aus unserer Sicht sind die jetzt vorgeschlagenen Regelungen zwingend, damit wir als kommunale Verkehrsbetriebe gegenüber unserer Konkurrenz nicht länger diskriminiert werden, sondern im Wettbewerb bestehen können, und zwar zu gleichen Wettbewerbsbedingungen.

Ich möchte hier ganz klar betonen, weil das in der Presse in den letzten Wochen aus meiner Sicht schief dargestellt wurde: Unsere Konkurrenz ist in keiner Weise der Mittelstand und schon lange nicht das Handwerk. Unsere Konkurrenten sind vielmehr große ausländische Konzerne, die ins Geschäft drängen. Wir als kommunale Unternehmen sind, so meinen wir - ich glaube, es kann niemand nachweisen, daß es anders war -, verlässliche Partner und große Auftraggeber des Mittelstandes. Wir vergeben als kommunale Unternehmen im Durchschnitt 20 % unserer Fahrleistung an private Unteraufnehmer des Mittelstandes.

Ich will Ihnen ein Beispiel nennen. Wir haben in Bonn vor neun Monaten mit Zustimmung der Landesregierung eine Tochter gegründet, die sich mit Energiedienstleistungen beschäftigt. Wir haben in diesen neun Monaten Aufträge in Höhe von 10 Millionen DM an das örtliche Handwerk vergeben können. Sie sehen daraus, daß wir uns durchaus als Partner des Handwerks verstehen und nicht krampfhaft versuchen - wie von unserem Schwesterverband, dem Verband kommunaler Unternehmen, hier vorgetragen -, dem Handwerk etwas wegzunehmen. Wir haben mit dem Handwerk und dem Mittelstand immer partnerschaftlich zusammengearbeitet.

Wir nehmen die Diskussionsbeiträge der Industrie und des Handwerks natürlich sehr ernst. Aber lassen Sie uns einen Fehler nicht machen: Lassen Sie uns hier nicht über die Grenzen kommunalwirtschaftlicher Betätigung streiten; denn während wir hier streiten, lachen sich die ausländischen Konkurrenten kaputt, drängen immer stärker ins Geschäft und nehmen Ihnen

und uns die Arbeitsplätze weg. Das ist die Gefahr, die wir sehen. Deswegen sind wir sehr dafür, daß der Entwurf so, wie er jetzt vorliegt, möglichst schnell verabschiedet wird.

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen hat hier eine Anregung vorzutragen. Die Landesregierung hat in dem Entwurf zu § 107 aufgeführt, welche Bereiche besonders zu betrachten sind, nämlich die Energieversorgung, die Wasserversorgung und der öffentliche Personennahverkehr. Da fehlen zwei Bereiche, in denen kommunale Unternehmen ebenfalls tätig sind: Das sind zum einen die Häfen und zum anderen der Güterverkehr. Wir sind der Meinung, daß wir auch hier zu gleichen Wettbewerbsbedingungen arbeiten müssen wie unsere Konkurrenten. Deswegen sollten auch die Häfen und der Güterverkehr in die Liste aufgenommen werden.

Ich darf zusammenfassen: Wir begrüßen den Entwurf der Landesregierung als ersten Schritt. Wir sind der Meinung, daß unsere bisherige Zusammenarbeit mit dem örtlichen Mittelstand und dem Handwerk, unsere Funktion als großer Auftraggeber für Mittelstand und Handwerk das Vertrauen der Landesregierung und der Damen und Herren Abgeordneten rechtfertigen, daß wir auch zukünftig partnerschaftlich mit dem Mittelstand zusammenarbeiten werden und daß wir gemeinsam versuchen müssen, im Wettbewerb mit der internationalen Konkurrenz zu bestehen.

Dietmar Cremer (Verband der westdeutschen Wohnungswirtschaft): Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die kommunalen Wohnungsunternehmen stellen in der heutigen Zeit, die von einem erheblichen Verlust an Wohnungen mit Preis- und Belegungsbindungen geprägt ist, für die Kommunen oftmals die einzige Möglichkeit dar, die wichtigsten wohnungspolitischen Aufgaben sicherzustellen. Wie stark dieser Verlust ist, wird daran deutlich, daß von den heute noch vorhandenen 2,1 Millionen Sozialwohnungen allein in den alten Ländern jährlich etwa 100 000 Wohnungen aus der Sozialbindung fallen.

Die Diskussion über überforderte Nachbarschaften in umkippenden Wohnquartieren ist bekannt und hat zu Anstrengungen des Bundes auf diesem Sektor unter dem Begriff "soziale Stadt" geführt. Wir meinen, daß gerade die kommunalen Wohnungsunternehmen der letzte Anker sind, um diesen überforderten Nachbarschaften entgegenzuwirken. Die kommunalen Wohnungsunternehmen können sich aber nur dann behaupten und ihren sozialen Auftrag erfüllen, wenn ihnen weiterhin die Möglichkeit eingeräumt wird, sich eine wohnungs- und unternehmenswirtschaftlich stabile Grundlage zu verschaffen und zu erhalten. Wir sehen das im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Handwerk und der mittelständischen Wirtschaft. Wir haben sowohl durch Umfragen als auch in Gesprächen auf kommunaler Ebene und darüber hinaus erfahren,

daß die Wohnungswirtschaft ein wesentlicher Faktor für die Sicherung der Auftragslage und den Erhalt der Arbeitsplätze ist.

Eine soziale Wohnungspolitik erwartet zu Recht auch von den kommunalen Unternehmen in einem marktwirtschaftlich organisierten Umfeld, daß sie sich der Aufgabe stellen, ihren Kunden mehr als nur ein Dach über dem Kopf anzubieten. Es ist notwendig, Dienstleistungen anzubieten, um lebenswertes Wohnen in guter Nachbarschaft zu ermöglichen. Das sind Angebote für vielfältige soziale Nachfragen und Bedürfnisse, z. B. Kindergärten, Horte, Treffs für Alleinerziehende, für Senioren und Jugendliche, kulturelle und sportliche Einrichtungen, betreutes Wohnen, Umzugsmanagement. Wo diese Infrastruktur fehlt, entstehen genau die Probleme, die den Städten mehr als erhebliche soziale Schwierigkeiten bereiten.

Ich darf, um im Kontext meiner Vorredner zu bleiben, die Gelegenheit nutzen, auf unsere schriftliche Stellungnahme hinzuweisen. Ich möchte nur einen Punkt daraus besonders unterstreichen. Die kommunale Wohnungswirtschaft ist in der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen genannt. Wir sehen in der jetzigen Anhörung die Chance, darauf hinzuweisen, daß es notwendig ist, die Bereiche, die eben genannt worden sind, um die kommunalen Gebäude- und Wohnungswirtschaft zu ergänzen, um ein sicheres Wirtschaften der Unternehmen sicherzustellen. Wir halten es allerdings auch für zwingend erforderlich, daß statt der Formulierung "Wohnraumbewirtschaftung" die Formulierung "Wohnungswirtschaft" in der Gemeindeordnung gewählt wird. - Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Vorsitzende Renate Drewke: Damit ist die erste Rednerrunde abgeschlossen. Ich bitte jetzt die Abgeordneten, Fragen an die Sachverständigen dieser Runde zu stellen. - Herr Britz.

Franz-Josef Britz (CDU): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich habe eine Nachfrage zu dem Beitrag von Herrn Professor Nagel vom Verband kommunaler Unternehmen. Sie haben sehr stark darauf abgestellt - das geht insbesondere auch aus Abschnitt 7 Ihres Gutachtens hervor -, daß es darauf ankommt, einen öffentlichen Zweck, so wie Sie ihn definiert haben, zu erreichen. Welche Tätigkeiten sind mit der Zuordnung zu einem öffentlichen Zweck - mit den beiden Ausfäherungen, die Sie angesprochen haben -, gemeint: der vorhin angesprochene Kfz-Reparaturbetrieb oder ein Facilitymanagement für die städtischen Liegenschaften? Wie können wir das, was Sie allgemein formuliert haben, für die konkrete Tätigkeit der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen umsetzen? Insbesondere denke ich daran, daß zur Zeit wirtschaftliche Tätigkeiten von Gemeinden in Bereichen ausgeführt werden, die nach vorsichtiger Schätzung durch die jetzige Gemeindeordnung nicht abgedeckt sind, die

aber gleichwohl von der Aufsicht nicht beanstandet werden.

Hans Krings (SPD): Herr Professor Nagel, Sie haben dargelegt, daß der Amsterdamer Vertrag genau wie das Grundgesetz kein Wirtschaftssystem vorgibt. Trotzdem gibt es nach Ihrer Ansicht das Bedürfnis eines öffentlichen Zweckes. Das habe ich nicht ganz verstanden. Können Sie mir das noch einmal erläutern?

Christian Weisbrich (CDU): Herr Haas vom DGB hat mich auf eine Nachfrage an den Städtetag gebracht. Herr Haas hat uns von der Deutschen Gemeindeordnung 1935 als Mutter unserer heutigen Gemeindeordnungen berichtet, die seinerzeit zum Schutz der Gemeinden erlassen worden sei. Wir haben die Diskussion, die wir heute führen, schon einmal erlebt: im Zusammenhang mit der DGO 1935. Sehe ich das richtig, daß nach dem ersten Weltkrieg im Zusammenhang mit der erzbergerschen Finanzreform die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden praktisch als letzter Strohalm angesehen wurde, um die kommunalen Aufgaben finanzieren zu können? Das Reich hatte die Steuern an sich gezogen, woraus geradezu ein Desaster entstanden ist. Das machte es 1935 notwendig, mit dem Wildwuchs der kommunalen Betätigung aufzuhören, um die Überlebenschancen der Gemeinden überhaupt noch aufrechtzuerhalten. Ich glaube, daß damals furchtbar viele Unternehmen wirtschaftlich notleidend wurden. Sehen Sie vor dem Hintergrund dessen, was jetzt im Lande abläuft - wir haben vom VKU gehört, wie hart die Wettbewerbssituation ist und wie ausländische Unternehmen auf den Markt drängen -, nicht die gleichen Probleme auf die Städte zukommen, daß also von den 220 Versorgern, die wir auf kommunaler Ebene haben, am Ende vielleicht noch 30 oder 50 übrigbleiben, was viele Gemeinden unter Umständen in ein Desaster führt?

Vorsitzende Renate Drewke: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen von Abgeordneten. Dann bitte ich Herrn Nagel und Herrn Hennerkes, auf die Fragen zu antworten.

Prof. Dr. Bernhard Nagel (Verband kommunaler Unternehmen): Ich darf die beiden Nachfragen an mich zusammenfassend beantworten. Ich möchte versuchen, noch einmal zu verdeutlichen, um was es mir geht. Mir geht es nicht darum, eine Checkliste aufzustellen, die festlegt, was die öffentlichen Unternehmen tun dürfen und was nicht. Das geht nicht. Ich muß leider sagen, daß ich den Eindruck habe, daß der Regierungsentwurf manchmal der Versuchung unterliegt, genau eine solche Checkliste aufzustellen.

Was der Gesetzgeber tun kann, ist, nur allgemeine Vorgaben zu machen. Die Abgrenzungen müssen dann

von den Gerichten gefunden werden. Das hat in Baden-Württemberg in der Vergangenheit sehr gut geklappt. Das hat bisher auch in Hessen sehr gut geklappt und klappt noch immer sehr gut.

Ich bin aber gerne bereit, meine persönliche Auffassung zu den Fällen darzulegen, die Sie genannt haben. Ich will Ihnen gerne sagen, wie diese Fälle meiner Meinung nach von den Gerichten entschieden werden müßten. Ich gehe jetzt einmal sehr optimistisch davon aus, daß der nordrhein-westfälische Gesetzgeber sagt: Öffentliche Unternehmen dürfen sich betätigen, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt. - Dann kommt ein solcher Konfliktfall: Eine Kommune oder ein kommunales Unternehmen hat einen Reparaturbetrieb für jedermann eröffnet. Da würde ich fragen: Haben wir in diesem Bereich Marktversagen? Bewältigt der Markt bisher den Bereich der Kfz-Reparatur? Als Antwort sage ich jetzt einmal: Nein. - Also ist kein öffentliches Interesse an einem Tätigwerden gegeben. Daß das öffentliche Unternehmen seine Rentabilität verbessern will, stellt kein öffentliches Interesse dar. Ich will das jetzt nicht im Detail darlegen: Aber für einzelne Bereiche könnte man durchaus feststellen, daß ein öffentliches Interesse gegeben ist. Das war aber nicht Ihre Frage. Sie wollen eine generelle Antwort. Da sage ich: Nein. - Das würden die Gerichte vermutlich auch so sehen.

Die zweite Frage ist viel komplizierter. Was ist, wenn Versorgungsunternehmen ein Facilitymanagement entwickeln? Die EDF, ein staatlicher französischer Versorgungskonzern, dringt bereits in den deutschen Markt ein und bietet genau dieses Facilitymanagement an. Das ist die Argumentation, die ich versucht habe aus dem Gemeinschaftsrecht heraus zu entwickeln, die für Nordrhein-Westfalen übrigens bindend ist.

Wenn ein Sachzusammenhang mit der Versorgungstätigkeit gegeben wäre, würde ich dieses Facilitymanagement akzeptieren. Ich bin überzeugt, daß das nicht zu einem Verdrängungswettbewerb zu Lasten des Handwerks führen wird, sondern daß hier eine Kooperationsbeziehung entstehen wird. Jedenfalls wird die Entwicklung in keiner Weise anders sein, als wenn man den Bereich Facilitymanagement ausländischen Versorgungsunternehmen überläßt.

Lassen Sie mich gleich anschließend die Antwort auf die Frage nach dem öffentlichen Zweck geben. Der Grundgedanke des EG-Vertrages ist: Ob öffentliche Unternehmen zugelassen oder sogar für einzelne Bereiche vorgeschrieben werden, überlassen wir den Mitgliedstaaten. Das steht in Art. 222, nach der neuen Numerierung, glaube ich, in Art. 295 der Römischen Verträge.

Die Frage ist, ob sich ein Gesetzgeber dafür entscheidet - das hat Nordrhein-Westfalen getan -, daß kommunale Unternehmen nur dann zulässig sind, wenn ein öffentlicher Zweck verfolgt wird. Österreich garantiert den Gemeinden in der Bundesverfassung die wirtschaftliche Tätigkeit. Man kann es auch andersherum machen. Nordrhein-Westfalen sagt: Wir beschränken

die Befugnis zu wirtschaftlicher Tätigkeit auf den öffentlichen Zweck. Das ist eine Vorgabe des Landesgesetzgebers, die nach den Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts zulässig, aber nicht Pflicht ist.

Unser Problem ist: Was machen wir, wenn wir eine solche Vorgabe haben? Differenzieren wir die noch? Machen wir eine solche Checkliste? Oder belassen wir es bei dieser allgemeinen Vorgabe? Ich habe ihnen empfohlen, bei der allgemeinen Vorgabe zu bleiben, und zwar nach dem Beispiel von Baden-Württemberg und Hessen. In den beiden Bundesländern blüht das Handwerk. Insofern ist auch hier immer mit einer schiefen Schlachtordnung gekämpft worden, wenn Mittelstandsinteressen gegen die Novellierung des § 107 angeführt wurden. Ich habe nur versucht, die Vorgaben für den Landesgesetzgeber, die durch das europäische Gemeinschaftsrecht geschaffen werden, darzulegen, damit unangenehme Prozesse vermieden werden.

Jörg Hennerkes (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Abgeordneter, wenn ich Sie richtig verstanden habe, soll ich zu der Frage der Gefährdung der Stadtwerke im Wettbewerb Stellung nehmen. Ich muß feststellen - das belegen auch wissenschaftliche Untersuchungen -, daß die Gefahr sehr groß ist, daß eine Vielzahl von Stadtwerken in ihrer Existenz gefährdet sind. Damit ist auch die Organisation gefährdet, die den öffentlichen Infrastrukturauftrag der Kommunen wahrnimmt. Es geht nicht nur um die Frage der Energieversorgung, nicht nur um die Frage des öffentlichen Personennahverkehrs, sondern vielerorts z. B. auch um die Wasserversorgung.

Der Preiswettbewerb, der in der Energiewirtschaft jetzt eröffnet worden ist, führt schon heute nachweisbar zu einem rapiden Preisverfall, d. h. für unsere Unternehmen: zu einem rapiden Kostendruck. Wir stellen heute fest, daß es sehr, sehr unterschiedliche Voraussetzungen gibt, um an diesem Markt teilzunehmen: man hat eigene Produktionsstätten für die Energie, man ist nur Energieverteiler. Das alles spiegelt sich nachher in der Wettbewerbssituation wider.

Wir gehen im Augenblick davon aus, daß ein Großteil der Stadtwerke, wenn sie sich jetzt nicht selbst an den neuen Marktbedingungen im Inneren orientieren und wenn die Marktbedingungen durch den Gesetzgeber nicht im Äußeren geschaffen werden, keine Zukunft haben werden. Es ist davon gesprochen worden, daß von bundesweit 900 Stadtwerken, von denen 570 Energieversorger sind, vielleicht 100 Stadtwerke eine Chance haben zu überleben. Wir haben vorhin gehört, daß hier in Nordrhein-Westfalen 220 Unternehmen - wesentliche örtliche Energieversorger hier im Land -, zum Teil in ihrer Existenz bedroht sind.

Da geht es zum einen um die Gefährdung der Arbeitsplätze. Wir müssen davon ausgehen, daß ein Großteil der Arbeitsplätze auf der Produktionsseite der Energie

gefährdet ist. Da geht es zum anderen darum, daß die notwendige Finanzierung und der notwendige Verlustausgleich z. B. im öffentlichen Personennahverkehr gerade bei unseren Stadtwerken, die durch den Querverbund bisher gesichert waren, in Zukunft in Frage gestellt werden. Das heißt, wesentliche kommunale Aufgaben in der Infrastrukturvorleistung sind in Frage gestellt, wenn die Rahmenbedingungen nicht so verbessert werden, daß eine möglichst große Zahl der Unternehmen an diesem Wettbewerb chancengleich teilnehmen kann. Diese Gefährdung muß man ganz deutlich an die Wand malen.

Christian Weisbrich (CDU): Ich möchte im Gespräch mit Herrn Dr. Ohlms die Chancen im Hinblick auf die Wettbewerbssituation gerne noch ein bißchen ausloten. Ist es richtig, daß der Strommarkt in der Bundesrepublik in den nächsten Jahren maximal um zirka ein Prozent jährlich wachsen wird? Ist es richtig, daß die Preiseinbrüche, welche die EVUs oder die kommunalen Unternehmen derzeit erleben, die Größenordnung von 25 bis 30 Prozent ausmachen? Können Sie mir Auskunft darüber geben, mit welchem Volumen ausländische Konkurrenten bisher schon in diesen doch sehr engen Markt eingedrungen sind und mit welchen Perspektiven Sie noch rechnen? Können Sie mir eventuell sagen, wieviel Umsatz und Ertrag für die im Verband organisierten Unternehmen verlorengegangen sind bzw. in absehbarer Zeit verlorengehen? Dann noch eine Ergänzungsfrage dazu: Welche neuen Geschäftsfelder wollen die Unternehmen Ihres Verbandes konkret in Angriff nehmen? Welches Volumen an Umsatz und Ertrag wollen sie auf diesen neuen Geschäftsfeldern zurückgewinnen? Des weiteren bitte ich noch um eine Beurteilung der Chancen der Energieproduktion durch die Verbandsunternehmen, die ja größtenteils Verteiler, teilweise aber auch Produzenten sind. Ich frage dies vor dem Hintergrund, daß das "Handelsblatt" unlängst berichtete, daß das RWE als großer, unabhängiger Energieversorger eine Stromhandelsgesellschaft in London gründet, daß andere Unternehmen nachfolgen werden und daß man davon ausgehen muß, daß - nachdem heute etwa zehn Prozent des gesamten Stromverbrauchs gehandelt werden - der Handelsanteil bis zum Jahr 2003 auf etwa 70 Prozent anwachsen wird. Welche Auswirkungen würde das auf die Unternehmen haben?

Es wurde angeführt, daß die kommunalen Stadtwerke ertragsstark bleiben müßten, um weiter den öffentlichen Personennahverkehr finanzieren zu können. Das war ja in der Vergangenheit eine wichtige Ausgleichsfunktion. Ist es richtig, daß die EU-Verordnung 1007/60 davon ausgeht, daß der öffentliche Personennahverkehr in Zukunft eigenwirtschaftlich betrieben werden muß? Ist es richtig, daß ansonsten nach einer gewissen Übergangszeit europaweit ausgeschrieben werden muß, so daß also eine Quersubventionierung praktisch nicht mehr stattfinden kann?

Wenn ich Sie richtig verstanden habe, stehen die Mitglieder des Verbandes kommunaler Unternehmen vor einem sehr harten Unternehmens-Umbau, um sich im Wettbewerb positionieren zu können. Ich lese – das betrifft beispielsweise den süddeutschen Raum –, daß die Stadtwerke Mannheim an die Börse gehen wollen. Und ich höre von großen aktienrechtlichen Zusammenschlüssen in den neuen Bundesländern. Wie halten Sie es denn mit der künftigen Unternehmenssteuerung? Bevorzugen Sie eine aktienrechtliche Lösung? Das würde bedeuten, daß der Vorstand den Aktionären zwar verantwortlich ist, daß er aber sehr stark eigenverantwortlich bzw. autonom entscheidet. Oder respektieren Sie den Willen des Gesetzgebers, hier eine starke Einflußmöglichkeit der kommunalen Räte zu sichern? Wenn ja, halten Sie kommunale Räte in einem so harten Umstrukturierungsprozeß für die geeigneten Entscheidungsgremien, um den Unternehmenserfolg nachhaltig zu sichern?

Dr. Axel Horstmann (SPD): Ich halte es im Hinblick auf die geplante Art der Veränderung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen für sehr wichtig, daß wir noch einmal genau klären, wie das Verhältnis von europäischem Wettbewerbsrecht und Gemeindeverfassungsrecht ist. Professor Nagel hat in seinem ersten Beitrag einen möglichen Widerspruch zwischen dem Gemeinschaftsrecht und der Gemeindeordnung in Nordrhein-Westfalen aufgezeigt. In seinem zweiten Beitrag aber sagte er, daß der Gesetzgeber für öffentliche Unternehmen oder kommunale Unternehmen Zulassungsbeschränkungen vornehmen kann. Muß man das so verstehen, daß nach dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union eine Beschränkung der Tätigkeit kommunaler Unternehmen auf einen öffentlichen Zweck zulässig ist, daß aber eine Beschränkung der Tätigkeit dieser Unternehmen nach einer Subsidiaritätsklausel, die deren Tätigwerden sozusagen an ein bestimmtes Verhältnis zu privat am Markt tätigen Unternehmen bindet, möglicherweise nicht mit dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Union vereinbar ist. Damit würden Sie den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber darauf aufmerksam machen, daß die Art der Beschränkung, die in diesem Gesetzentwurf geplant ist – nämlich eine Subsidiaritätsklausel einzuführen –, womöglich nicht mit dem vorgehenden Wettbewerbsrecht der Europäischen Union vereinbar ist und daß eine Unterlassungsverfügung gegenüber einer wirtschaftlichen Tätigkeit, die sich auf diese Subsidiaritätsklausel stützt, möglicherweise vor dem Europäischen Gerichtshof erfolgreich angefochten werden könnte.

Dr. Norbert Ohlms (Verband kommunaler Unternehmen): Mit dem sehr umfangreichen Fragenkatalog von Herrn Weisbrich könnte man eine komplette Tagung bestreiten. Ich möchte aber nur ganz kurz dazu Stellung nehmen. Es ist richtig, daß der Strommarkt stagniert. Ein einprozentiger Zuwachs ist schon hoch

gegriffen. Es hat im Großkundenbereich Preiseinbrüche von über 20 Prozent gegeben. Es gibt zur Zeit permanent Preisverhandlungen und Preisnachlässe. Diese Diskussionen um Preise finden zwischen den Vorlieferanten, den Stadtwerken und den Wettbewerbern statt. Das Spiel ist immer das gleiche: Wenn der Wettbewerb günstigere Preise bietet, dann müssen die Stadtwerke versuchen mitzuhalten, ansonsten sind sie den Kunden los und bekommen dann nur noch Durchleitungsentgelte für die Zurverfügungstellung ihrer Netze. Und Sie wissen, daß man in der Verbändevereinbarung II heftig um die Art ringt, wie die Umleitungsentgelte bestimmt werden bzw. wie hoch sie sein sollen. Das heißt, daß hier ein massiver Kampf um die Großkunden stattfindet. Ein EVU bzw. ein Stadtwerk, das nur noch durchleitet, hat nach meinem Dafürhalten auf die Dauer nur sehr geringe Überlebenschancen. Es muß also versuchen, weiterhin am Handelsmarkt teilzunehmen. Dazu möchte ich – das können Sie sicher in den einzelnen Kommunen feststellen – eine These aufstellen: Nur dort, wo es starke kommunale Unternehmen gibt, gibt es normalerweise auch eine starke kommunale Selbstverwaltung. Das heißt, die Unternehmen vor Ort sind das Mittel zum Zweck, um zum Beispiel lokale Umweltpolitik umzusetzen. Wenn diese lokalen Unternehmen aufgrund der Liberalisierung nicht überleben, dann wird davon auch die kommunale Selbstverwaltung in ihrem Handlungsspielraum massiv beeinträchtigt.

Natürlich muß sich die kommunale Selbstverwaltung auf die neuen Spielregeln einstellen. Ein großer Nachteil dabei ist die zu geringe Geschwindigkeit der Entscheidungen. Das heißt, die Entscheidungsmöglichkeiten müssen weiterhin verbessert werden. Das kann aber nach unserem Dafürhalten nicht dahin führen, daß praktisch jede Entscheidung rein gewinnorientiert gefällt wird, sondern kommunale Wirtschaft bedeutet mehr. Das muß zusätzlich berücksichtigt werden. Insofern ist der Einfluß der Räte bei kommunalen Unternehmen sicherlich auch in Zukunft unabdingbar. Das zeichnet sie aus. Man muß sich nur überlegen, wie das alles beschleunigt werden kann.

Das Problem der Finanzierung des ÖPNVs ist ein Teilproblem der Auswirkung der Liberalisierung auf den städtischen Haushalt. Sie müssen einfach zur Kenntnis nehmen, daß die Gewinne bei der Versorgung drastisch zurückgehen. Es ist klar: Wenn man den Kunden halten will, wird man nicht mehr mit Vollkosten, sondern mit Zusatzkosten arbeiten. Irgendwann aber ist selbst von den Zusatzkosten nicht mehr viel übrig, und erst dann wird man davon lassen. Das heißt, die Gewinne gehen drastisch zurück. Das ging bisher mittelbar oder unmittelbar in den städtischen Haushalt – mittelbar durch die Finanzierung des ÖPNVs. Das wird nicht mehr möglich sein. Damit kommen die Verkehrsunternehmen automatisch in die Situation, daß sie nicht mehr eigenwirtschaftlich arbeiten können. Sie wissen, daß folgende Konstruktion galt: Gewinne aus der Versorgung wurden als sonstige Erträge dem Verkehrsbetrieb zugute gerechnet. Und

dann haben wir gesagt: Der Verkehr arbeitet eigenwirtschaftlich. Das wird nicht mehr funktionieren, weil die Masse nicht mehr da ist. § 13 a PBefG ist ganz eindeutig: Dann müssen die Konzessionen ausgeschrieben werden. Und derjenige erhält die Konzession, der die für die Allgemeinheit niedrigsten Kosten hat. Das ist eindeutig: Es wird hier auf Kostenbasis entschieden. Von daher ist beim nächsten Schritt damit zu rechnen, daß der Wettbewerb dazu führt, daß erhebliche Konzessionen verlorengehen. Es sind hier massiv ausländische Firmen auf dem Markt, die Angebote machen, welche aus der Sicht der Verkehrsunternehmen sehr kritisch zu sehen sind.

Ich möchte aber noch einen Hinweis geben: Auch die Konzessionsabgabe – ein wichtiges Finanzierungsmittel der Städte – ist dadurch massiv gefährdet, daß immer mehr Tarifkunden gebündelt werden, die dadurch vom Tarifbereich in den Sondervertrags-Kundenbereich hineinkommen. Damit gehen dem Kämmerer bei jeder Kilowattstunde vier Pfennig verloren. In einer Stadt wie Münster macht das zweistellige Millionenbeträge aus, die gefährdet sind.

Drittens ist auch das Steuerprivileg für den Querverbund von EU-Seite her heftig unter Beschuß. Wenn es fällt, dann wird dies der dritte Aderlaß sein, der den Kämmerer treffen wird. Das heißt, daß nicht nur die Stadtwerke massiv getroffen werden, sondern ganz erheblich mittelbar und unmittelbar auch die Städte.

Der Handel wird sich stark ausdehnen. Schauen Sie mal nach Norwegen und Großbritannien: Es geht immer so los, daß der Handel klein anfängt und sich dann massiv ausdehnt. Das hat zur Folge, daß sich die kommunalen Unternehmen dringend zusammenschließen müssen, um am Handel teilzunehmen. Wenn ein Unternehmen wie das RWE – das ein Volumen hat, welches hundert- oder tausendmal so groß ist wie das eines Stadtwerkes – und ein Stadtwerk am Handel teilnehmen, können Sie sich vorstellen, was dabei herauskommt. Es kann also nur mit interkommunalen Zusammenschlüssen – ich denke dabei beispielsweise an Energiehandelsgesellschaften – funktionieren. Es wird aber auch noch eine andere Lösung praktiziert: Man kann versuchen, über Kapitalbeteiligung unter den Fittichen des Vorlieferanten zu überleben. Es ist aber die große Frage, ob das gelingen wird.

Sie haben dann nach den Chancen für die Produktion gefragt. Das ist ein besonders schmerzhaftes Kapitel für mich. Kraftwärmekopplung ist außerordentlich erwünscht, weil sie in außerordentlich hohem Maße zur Verringerung der CO₂-Problematik beitragen kann. Die Kraftwärmekopplung steht in voller Konkurrenz zu Großkraftwerken oder zu den Strombeschaffungsmöglichkeiten, die Großunternehmen haben. Sie haben sicher gelesen, daß die EDF – die *Électricité de France* – versucht, bei der ENBW – Energieversorgung Baden-Württemberg – einzusteigen. Warum? Cattenom liegt direkt vis-à-vis der Grenze. Es gibt eine sehr starke Lastkopplung der Netze zwischen Deutschland und Frank-

reich. Damit werden erhebliche Mengen von Atomstrom nach Deutschland transportiert. Und das Bayern-Werk verhandelt mit Rußland. Warum? Der Wirtschaft Rußlands geht es schlecht, die Kraftwerke sind schlecht ausgelastet, und Rußland bietet den Bayern Strom für 1,5 Pfennig frei russische Grenze an. Rechnen Sie einen Pfennig dazu, dann sehen Sie, zu welchen Konditionen Strom zur Zeit gehandelt wird. Und dagegen müssen dezentrale Erzeugungseinheiten, die aus Umweltgründen erwünscht sind, konkurrieren. Wie dieser Konkurrenzkampf ausgeht, können Sie sich vorstellen. Sie müssen nur nach Duisburg schauen: Da sind die ersten Kraftwärmekopplungsanlagen abgeschaltet worden. Auch in Bremen ist die Hälfte der Kraftwerkskapazität wegen des brutalen Preiswettbewerbs bereits abgeschaltet worden. Wenn um einen Pfennig heruntergegangen wird, muß die Produktion billiger werden. Das kann sie aber nicht. Und wenn billiger eingekauft werden kann, werden die Kraftwerke stillgelegt. Auf der Produktions-Seite spielt sich zur Zeit ein so blutiger Wettbewerb ab, daß man sich das kaum vorstellen kann. Das hat zur Konsequenz, daß gerade die Stadtwerke, die eine hohe Eigenproduktion haben, vom Wettbewerb am massivsten getroffen werden. Relativ große Stadtwerke, die nur eine mäßige oder keine Eigenerzeugung haben, können sich dagegen zusammentun und Handelsunternehmen gründen. Sie sind dann in einer wesentlich besseren Situation.

Ich komme zum Volumen der ausländischen Konkurrenzunternehmen. Es wächst ständig; dabei handelt es sich um eine schillernde Größe. Unternehmen wie Enron und Vasa Energy – um nur einige zu nennen – sind massiv auf dem Markt vertreten, und sie bieten den Stadtwerken bzw. den Großkunden praktisch unbegrenzte Strommengen an. Von daher ändert sich das praktisch von Tag zu Tag. Es gibt heute keine langfristigen Stromlieferverträge – zum Beispiel über 20 Jahre – mehr. Sie wissen, daß über die EU maximal fünf Jahre möglich sind. Die Zeiten sind in Wirklichkeit viel kürzer – den Kunden gegenüber noch kürzer. Von daher schreiben Großunternehmen bzw. auch große staatliche Behörden ihren Strombedarf bundesweit oder EU-weit aus. Sie nehmen den, der den günstigsten Preis bietet. Das führt dazu, daß in massiver Art und Weise den Stadtwerken Kunden verlorengehen.

Deswegen ist es, meine ich, unbedingt erforderlich, daß man ein gewisses Gegengewicht entwickelt, wenn man davon überzeugt ist, daß das wirklich sinnvoll ist. Ich meine, im Rahmen der Gesetzesvorlage wird das Ganze in einem dreistufigen Verfahren angegangen. Erstens muß ein öffentlicher Zweck nachgewiesen werden. Die Kommune muß feststellen, daß es sich um einen öffentlichen Zweck handelt. Zweitens muß vor dem Rat dezidiert nachgewiesen werden, daß es nachhaltig wirtschaftlich ist. Und drittens muß auch noch gezeigt werden, welche Auswirkungen auf die örtliche Wirtschaft vorhanden sind.

Ich meine, diese drei Kriterien sind zu erfüllen. Und wenn sie erfüllt sind, dann sollte es dem Stadtwerk möglich sein, in neuen Geschäftsfeldern tätig zu sein. Ich werde Ihnen einige nennen. Das "Facility Management" ist schon genannt worden; man kann das durchaus diskutieren. Es kann auch sein, daß die Stadtwerke umfangreiche IV-Abteilungen haben. Auch hier könnte man sich IV-Dienstleistungen nicht nur im Rahmen von Städten bzw. Stadtwerken, sondern darüber hinaus denken. Man könnte darüber diskutieren, ob sie nicht nur wirtschaftlich sind, sondern auch die anderen Kriterien erfüllen. Es gibt also im Endeffekt Bereiche, wo die Stadtwerke Know-how gesammelt haben und dieses praktisch immer weiter vermarkten können bzw. sollen.

Es ist mir klar, daß das gegenüber diesem Wegbrechen der traditionellen Märkte beim Strom – beim Gas wird das auch noch kommen – ein kleineres Volumen darstellt. Aber ein Unternehmen, dem alle Möglichkeiten genommen werden, auf den Wettbewerb zu reagieren, hat in dem Spiel, das im Rahmen der Liberalisierung begonnen wurde, noch viel schlechtere Karten. Das ist, glaube ich, einleuchtend. Ich kann Ihnen die Zahl in bezug auf Umsatz und Ertrag der VKU-Unternehmen nicht sagen; die sind aber erheblich. Es gibt allein in Nordrhein-Westfalen 220 Unternehmen. In Deutschland sind es etwa 900. Das sind sehr, sehr unterschiedliche Unternehmen. Es gibt einerseits die GEW Köln und auf der anderen Seite kleine Stadtwerke mit Umsätzen von einigen Millionen Mark. Da gibt es Riesenunterschiede. Und die Unterschiede in bezug darauf, wie sich diese Unternehmen auf den Wettbewerb einstellen können, sind ebenfalls riesengroß.

Christian Weisbrich (CDU): Ich möchte noch etwas über die neuen Felder wissen, die Sie erschließen wollen.

Dr. Norbert Ohlms (Verband kommunaler Unternehmen): Ich habe schon beispielhaft zwei genannt. Es geht da in Richtung Facility Management und IV. Auf dem Telekommunikationsmarkt gibt es eine ganze Reihe von Entwicklungen. Es ist hier ja möglich, per Gesetz tätig zu werden. Auch hier gibt es weitere Dinge. Es ist im traditionellen Markt möglich, daß man hinter dem Zähler Wärme verkauft und sich überlegt, den Kunden optimierte Heizungsanlagen anzubieten. Ich nehme mal – bei uns heißt das "Wärmeservice Erdgas" – das Beispiel der optimierten Heizungsanlagen: Es geht damit los, daß der Kunde akquiriert wird. Es werden also Wohnungsgesellschaften durch die Stadtwerke akquiriert. Die Planung, die Installation der Anlagen und die Wartung werden vergeben. Am Ende bleibt nur die Abrechnung. Es werden also relativ große Bereiche outgesourct. Das geschieht vor folgendem Hintergrund: Eine Tarifbezahlung nach BMT der Mitarbeiter ist vor dem Hintergrund der Möglichkeiten eines Handwerksbetriebs nicht wettbewerbsfähig. Das war auch der Grund, warum Riesen-

bereiche aus den Stadtwerken outgesourct wurden. Es ging dabei um Tiefbau, Rohrverlegung und Kabelverlegung. Oder es wurden bestimmte Bereiche – wie beispielsweise die Wartung von Gasheizungen – partnerschaftlich angegangen.

Ihr Eindruck ist aber richtig: Die neuen Geschäftsfelder stellen nicht das totale Gegengewicht zum wegbrechenden Geschäft dar. Vielmehr handelt es sich dabei um eine Möglichkeit, mit einem entsprechenden Volumen – das natürlich nur begrenzt sein kann – gegenzusteuern.

Prof. Dr. Bernhard Nagel (Verband kommunaler Unternehmen): Ich werde der Versuchung widerstehen, hier in die dogmatischen Finessen des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts einzusteigen. Vielmehr werde ich mich um eine kurze und knappe Darstellung bemühen. – Es gibt einen sogenannten Anwendungsvorrang des europäischen Gemeinschaftsrechts. Das heißt, bei einer Konkurrenz zwischen europäischem Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht eines Mitgliedsstaats geht das Gemeinschaftsrecht in der Anwendung vor. Das Gemeinschaftsrecht beinhaltet nicht nur Vertragsrecht – also in bezug auf den EG-Vertrag –, sondern auch EG-Verordnungen. Und es bedeutet auch – das hat sich in einer komplizierten Rechtsprechung des Gerichtshofs herausgebildet – den Vorrang von Richtlinien – sogar dann, wenn sie noch nicht umgesetzt sind – im sogenannten Vertikalverhältnis zwischen Staat und Bürger. Das heißt, der Bürger kann sich gegen den Staat zur Wehr setzen, wenn der etwas durchsetzen will, das gegen eine Richtlinie verstößt, die schon hätte umgesetzt sein müssen. Übrigens gibt es im Verhältnis der Bürger untereinander eine sogenannte Schadensersatzpflicht. Danach haben die in Faro in Portugal gestrandeten Urlauber von der Bundesrepublik Deutschland Schadensersatz bekommen, weil die die Richtlinie in bezug auf Reisepauschalunternehmen nicht rechtzeitig umgesetzt hatte.

Das ist die Ausgangslage. Wie setzen wir das jetzt konkret in bezug auf das innerstaatliche Recht um? Würde die Neufassung der Gemeindeordnung in der jetzigen Form gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen? Das kann man so natürlich nicht sagen. Ein Jurist würde das nie sagen. Der Jurist sagt immer: Es kommt darauf an, wie man es interpretiert. Natürlich kann das nationale Recht gemeinschaftsrechtskonform ausgelegt werden, und die Gerichte sind hierzu auch verpflichtet. Die Frage ist nur, ob das im Einzelfall noch gelingt. Ich nenne beispielhaft den Fall Gelsengrün. Hier würde sich sicher kein EuGH-Richter anheischig machen, das Urteil des OLG Hamm zu durchbrechen und zu sagen, daß man verpflichtet gewesen wäre, diese Tätigkeit zuzulassen. Anders hingegen – das könnte ich mir vorstellen – könnte ein Urteil ausfallen, wenn einem Unternehmen namens Innovatio das Facility Management verboten wird. Der Fall ist aber insoweit schwierig, als es sich um ein neugegründetes Unter-

nehmen handelt. Nehmen wir mal an, die Stadtwerke GmbH der Stadt X gründen einen Bereich Facility Management, und es kann nachgewiesen werden, daß EDF als Konkurrent ringsum schon Facility Management betreibt. Wenn sie jetzt durch die nordrhein-westfälische Gemeindeordnung daran gehindert würden, so etwas im Bereich der Versorgungswirtschaft zu betreiben, dann könnte der EuGH sagen: Das ist eine Diskriminierung, die den Vorgaben der Richtlinie Elektrizitätsbinnenmarkt widerspricht. Das waren jetzt – Sie haben mich sozusagen kalt erwischt – Antworten auf Fragen, die mir hier gestellt wurden. Ich wollte damit verdeutlichen, daß das europäische Gemeinschaftsrecht als Vorgabe für den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber unmittelbar zu beachten ist.

Hannelore Brüning (CDU): Herr Ohlms, ich fühle mich animiert nachzufragen, weil sie über die nachhaltige Wirtschaftlichkeit sprachen. Bisher war es so, daß die Kommunen nachweisen mußten, daß sie wirtschaftlich anbieten. Nach der neuen Gesetzeslage wird es so sein, daß das Handwerk oder der Mittelstand nachweisen müssen, daß sie wirtschaftlicher als die kommunalen Verbände sind. Ich denke, daß das für den Mittelstand bzw. für das Handwerk fast eine unmögliche Aufgabe ist. Wir haben es ja nach wie vor mit Quersubventionierungen zu tun. Die kommunalen Betriebe haben einen ganz anderen Zugang zu den Finanzmärkten. Dazu würde ich ganz gerne einmal Ihre Stellungnahme hören.

Wir setzen uns doch eigentlich immer dafür ein, daß Bürokratie abgebaut wird. Durch diese Maßnahmen aber würden wir den Unternehmen noch zusätzlich ein Stück Bürokratie auferlegen.

Sie hatten neue Geschäftsfelder im Bereich der Versorgungswirtschaft erwähnt. Bestünde nicht – wenn wir dazu kommen, daß dieses alles mit angeboten werden könnte – die Gefahr, daß die Versorgungsunternehmen großen Einfluß auf den Verbraucher nehmen, so daß kein freier Wettbewerb mehr gegeben wäre?

Ewald Groth (GRÜNE): Halten Sie es für notwendig, Stromhandelsgesellschaften zu gründen? Sollte das den kommunalen Unternehmen ermöglicht werden? Und würden Sie soweit gehen, in diesem Bereich Warentermingeschäfte zu fordern? Für mich war sehr interessant, daß Sie gesagt haben: Wir geben ganz viel von den Aufträgen an die Handwerkerschaft. Das hören wir als Bündnis-Grüne natürlich sehr gerne. Können Sie das näher beziffern? Können Sie auch sagen, daß Sie ein Bündnis mit dem Handwerk geschlossen haben? Wir können uns nämlich nicht vorstellen – ich habe auch Herrn Nagel so verstanden –, daß ein öffentlicher Zweck – das war seine Interpretation – nur da entsteht, wo es eigentlich keinen Wettbewerb gibt. Da, wo ein Markt eigentlich schon durch Mittelstand und Handwerk bedient wird, macht es eigentlich kei-

nen Sinn, einen öffentlichen Zweck für Kommunalunternehmen zu konstruieren. Wir wollen natürlich nicht, daß kommunale Unternehmen das Geschäftsfeld übernehmen und dann die Handwerker bzw. die mittelständischen Unternehmen als Subunternehmer beschäftigen. Das kann nicht im Sinne der Sache sein. Wie beziffern Sie das genau in bezug auf den Handwerk? Wie haben Sie das in Münster geregelt? Wie sieht es im Bereich Stromhandel und Warentermingeschäfte aus?

Dr. Norbert Ohlms (Verband kommunaler Unternehmen): Es wurde nach der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit gefragt, und es wurde gesagt, daß kommunale Unternehmen zum Beispiel durch Quersubventionierung über die Kreditmärkte günstigere Gelder bekommen. Das ist eine Frage, wie man dieses neue Geschäftsfeld ausstattet. Wenn man beispielsweise dieses neue Geschäftsfeld im Rahmen einer eigenständigen GmbH durchführt, kann man sofort sehr, sehr deutlich machen, daß hier keine Quersubventionierung stattfindet. Und im TK-Markt ist ja auch deutlich geworden, daß hier Kommunalkredite nicht eingesetzt werden dürfen. Man kann das also ohne weiteres beschränken. Und in der Diskussion, die vor dem Rat zu führen ist, wäre ja nachzuweisen, daß das tatsächlich fairer Wettbewerb ist.

Ich meine auch, daß dann natürlich zur Sprache kommen müßte, wie denn das gemacht werden kann bzw. wie das neue Geschäftsfeld entwickelt werden kann. Hier dürfte es in aller Regel eine Mischung aus Tätigkeiten zwischen Stadtwerken und örtlichen Unternehmen geben. Also all die Dinge, die bisher diskutiert wurden, laufen eigentlich darauf hinaus. Denn das örtliche Handwerk hat hier einfach Vorteile gegenüber den Stadtwerken, die nicht zu kompensieren sind. Und es ist auch gut so, daß dann eben hier ein entsprechendes Geschäftsfeld in Kooperation dargestellt wird.

Die Frage, ob jemand Subunternehmer irgendeines Stadtwerkes ist, kann man so gar nicht beantworten, sondern es kommt wirklich auf das einzelne Geschäftsfeld an. Damit wird zur Frage des Outsourcings überleitet. In Münster ist beispielsweise faktisch die gesamte Tiefbautätigkeit outgesourct worden. Das geht soweit, daß die Tiefbauunternehmen entsprechende Mannschaften für den Schadensfall vorhalten. Sie werden automatisch von der Schadenszentrale der Stadtwerke alarmiert und übernehmen dann die Arbeit. In meinen Augen sind das völlig gleichberechtigte Partner; mit denen dann auch zu diskutieren ist, wie man beispielsweise optimiert einen Hausanschluß erstellt und wer welche Dinge vom Kunden her zusammenführt, damit dann zum Schluß ein optimales Produkt herauskommt.

Ähnlich stelle ich mir das für neue Geschäftsfelder vor. Wenn man an so etwas denkt, sollte man sehr intensiv mit den örtlichen Unternehmen darüber nachdenken, wie man das macht. Das sollte vor dem Hintergrund geschehen, daß diese Geschäftsfelder ja auch

durchaus von anderen Unternehmen her gesehen werden. Es kommen automatisch in sehr starkem Maße Verbundunternehmen hinein. Ich hatte eben aus dem RWE-Blatt vorgelesen. Aber auch ausländische Unternehmen kommen in sehr, sehr starkem Umfange hinein. Gerade unsere französischen Nachbarn sind hier sehr, sehr aktiv, was die Eröffnung neuer Geschäftsfelder angeht. Das ist ja gerade der Ansatzpunkt für mich zu sagen: Diese Großunternehmen, die irgendwo zentral von weit weg operieren, werden sich normalerweise mit dem örtlichen Handwerk kaum so partnerschaftlich verbinden, wie das heute und auch in Zukunft die Stadtwerke machen.

Es wurde gesagt, wenn die Stadtwerke außerhalb ihres eigentlichen Versorgungsgebietes tätig werden, dann hätte das einen großen Einfluß auf die Verbraucher. Ich sehe das umgekehrt: Wenn hier keine Möglichkeiten bestehen, wird das gerade durch die größten Unternehmen, die heute schon so mächtig bzw. omnipotent sind – wenn man mal das Szenario der Liberalisierung durchspielt, läuft es ja auf ein Oligopol hinaus –, zusätzlich beschleunigt. Diese Großunternehmen werden dann, was die zusätzlichen Geschäftsfelder vor Ort angeht, keinerlei Widerstand vorfinden. Ich meine, daß der Einfluß der Großunternehmen heute schon sehr erheblich ist. Er dürfte in Zukunft noch deutlich größer werden, wenn man nicht erreicht, daß man vor Ort auch solche Geschäftsfelder bedienen kann.

Ich komme zu den Stromhandelsgesellschaften. Ich glaube nicht, daß die Stadtwerke auf Dauer in ihrer jetzigen Struktur bleiben werden. Sie sind gezwungen, größer zu werden. Sie müssen einfach feststellen, daß mit wachsender Größe eine Kosten-Degression gegeben ist. Früher war es ja so, daß die Kosten den Preis bestimmten. Inzwischen ist es so, daß der Preis die Kosten bestimmt. Das heißt, wenn der Preis entsprechend niedrig ist, die Produktionskosten aber höher sind, dann gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder scheidet man aus dem Markt aus, oder man sucht sich Partner, um die Kostendegression bei einem größeren Unternehmen zu realisieren und im Markt zu bleiben. Andere Möglichkeiten gibt es hier nicht.

Das gilt insbesondere natürlich auch für den Strombezug. Ein Unternehmen, das nur einen Bruchteil des Bezuges – vielleicht ein, zwei Prozent – von seinem Vorlieferanten hat, ist natürlich in einer völlig anderen Situation, als wenn über eine Stromhandelsgesellschaft plötzlich 10 %, 20 %, 30 % oder 50 % des Vorlieferanten gefährdet sind. Das heißt, die kommunalen Stromhandelsgesellschaften sind für mich eine der möglichen Antworten, wie man auf Dauer im Strommarkt überleben kann, ohne zu einem reinen Durchleitungsunternehmen zu werden. Es ist ein Muß, weil man eben hier in bezug auf den Strombezug handeln können muß. Wenn man von einem langfristigen Vertrag abhängt und von den Strompreisen nicht herunterkommt, ist man vom Markt weg. Das ist die andere Alternative.

Wenn ich diesen einen Schritt mache, dann muß ich mir natürlich auch überlegen, ob ich – eventuell auch wieder durch Zusammenschluß verschiedener Handelsgesellschaften – an der Warenterminbörse teilnehmen soll. Ich muß ja versuchen, meine Strompreise abzusichern. Das passiert ja auch durch die Warenterminbörse. Auf alle Fälle muß ich mich in diese Richtung hin entwickeln, weil eine gleiche Wettbewerbssituation in bezug auf den Konkurrenten wieder gegeben sein muß. Wenn die Konkurrenten das machen, müssen auch die Kommunalen mitziehen. Ansonsten können sie nur als verlängerter Arm in Vertriebspartnerschaften oder im Rahmen von Beteiligungen von Groß-EVUs überleben. Das ist die Konsequenz der Liberalisierung, ob man sie liebt oder nicht.

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Vielen Dank! – Meine Damen und Herren, damit sind zunächst die Fragen beantwortet. Wir kommen dann zum nächsten Statementblock. Ich darf für den Handwerkstag NRW – und gleichzeitig für den Fachverband Elektrotechnische Handwerke NRW und den Fachverband Sanitär Heizung Klima NRW – Herrn Präsidenten Hansheinz Hauser das Wort erteilen.

Hansheinz Hauser (Handwerkstag): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf mich zunächst bedanken, daß wir als nordrhein-westfälischer Handwerkstag heute morgen Gelegenheit haben, Ihnen unsere Vorstellungen zu dem Gesetz vorzutragen, das hier zur Debatte steht. Wir haben die schriftlichen Unterlagen eingereicht. Ich will es gleich klar und deutlich sagen: Wir lehnen die schrankenlose Ausdehnung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen, wie es im vorliegenden Gesetzentwurf offenkundig vorgesehen ist, eindeutig ab. Auf die Exegese dieses Gesetzentwurfes kann ich an dieser Stelle verzichten, denn wir haben, wie gesagt, die Stellungnahme, eingereicht.

Das Handwerk – und nicht nur das Handwerk – wird in der ganzen Breite seiner Gewerke durch diese Novelle berührt. Der Gesetzentwurf hat es fertiggebracht, von den Freiberuflern – wie beispielsweise den beratenden Ingenieuren oder den Architekten – über die Entsorgungswirtschaft bis hin zur mittelständischen Industrie den gesamten nordrhein-westfälischen Mittelstand in Wallung zu bringen. So hat mich vor wenigen Tagen Herr Dr. Kirchhoff, der Vorsitzende der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen, gebeten, hier heute morgen auch in seinem Namen das vorzutragen, was ich Ihnen gleich mitteilen werde. Auch die Anwesenheit der Repräsentanten vieler mittelständischer Verbände spricht ja im Hinblick darauf eine deutliche Sprache.

Die gesamte mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen ist in der Ablehnung dieser Gesetzesvorlage zu einer Einigkeit gekommen, wie es bisher nur selten

der Fall war. Dafür hat auch die Phantasie einiger Beigeordneter und Stadtdirektoren gesorgt, die in froher Erwartung des Inkrafttretens dieses Gesetzes jetzt schon keine Grenzen mehr zu kennen scheinen. Sie reparieren Aufzüge, installieren und warten Heizungen, reinigen jede Art von Gebäuden, reparieren Autos und dergleichen mehr. Das sind keine alten Kamellen. Beispielsweise haben die Wuppertaler Stadtwerke vor wenigen Wochen ihre Werkstätten geöffnet, um auf dem privaten Markt Autos zu warten und zu reparieren. Ein anderes kommunales Unternehmen, das sich in Sichtweite des Landtags befindet, sieht sich schon heute als eines der größten Gebäudemanagement-Unternehmen des Großraums Düsseldorf. Und das alles – so jedenfalls die Erwartung bei einigen Oberbürgermeistern, Stadtdirektoren und Beigeordneten – wird der nordrhein-westfälische Landtag in der ersten Juni-Woche legalisieren.

Meine Damen und Herren, hier stellt sich die Frage: Was will dieses Gesetz? Soll es die Probleme der Stadtwerke lösen helfen? Oder sollen die Märkte geöffnet werden? Wenn die Märkte nicht in dem Sinne geöffnet werden sollen, daß in Zukunft handwerkliche Leistungen von den Stadtwerken angeboten werden dürfen, dann muß das im Gesetz klar sein. Und dann ist es dringend erforderlich, daß der öffentliche Zweck hier klar und deutlich definiert wird. Um diese schlimme ordnungs- und wirtschaftspolitische Fehlentwicklung zu stoppen, muß die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden eindeutig und klar an den öffentlichen Zweck gebunden werden. Das kann nur in der Form geschehen, daß die wirtschaftliche Betätigung nur dann zulässig ist, wenn sie durch einen öffentlichen Zweck erforderlich wird.

Wenn ich die Ausführungen einiger meiner Vorredner richtig verstanden habe, dann wird das ja zunächst einmal nicht bestritten. Nur sprechen die Fakten, die wir heute schon haben, eine andere Sprache. Wir legen so großen Wert auf diesen Punkt, daß wir übrigens erstmals in der Nachkriegszeit für den 6. Mai zu einer Kundgebung aufgerufen habe, in deren Rahmen wir hier am Landtag unsere Vorstellungen deutlich machen wollen.

Weil die klare und eindeutige Bindung an den öffentlichen Zweck für uns so wichtig ist, haben wir nichts unterlassen, um zu einer Konsenslösung zu kommen. Wir haben mit den Landtagsfraktionen, mit dem Städtetag und mit dem Verband kommunaler Unternehmen gesprochen. In der letzten Woche hatten wir auch ein gutes Gespräch mit dem DGB. Viele Vorschläge wurden gemeinsam ausgelotet. Der DGB schlägt beispielsweise – Herr Haas hat das heute morgen ja schon vortragen – Branchen-Dialoge vor. Entscheidend aber ist, daß das Erfordernis der öffentlichen Zweckbindung im § 107 absolut klar herausgestellt wird – klarer jedenfalls, als dies der Gesetzentwurf zur Zeit vorsieht.

Der Nachrang kommunalwirtschaftlicher Betätigung gegenüber privatwirtschaftlicher Tätigkeit muß unmiß-

verständlich verankert werden. Es geht hier nicht – wie das heute morgen hier einmal angemerkt wurde – um einen Schutzzaun, sondern darum, daß die unterschiedlichen Ausgangssituationen, die öffentlich subventionierte bzw. in öffentlicher Trägerschaft bestehende Unternehmen gegenüber dem Handwerk und der Privatwirtschaft haben, nicht dazu führen, daß es zu einem unfairen Wettbewerb kommt. Ein fairer Wettbewerb zwischen aus öffentlichen Kassen subventionierten Betrieben und der privaten Wirtschaft ist nicht denkbar.

Ich möchte aus diesen Gesprächen abschließend drei Punkte herausgreifen: Erstens. Es ist eine vollständige Illusion anzunehmen, daß die Verluste aus dem Wegfall der Monopolstellung der Stadtwerke durch erwerbswirtschaftliche Einnahmen kompensiert werden können. Ich habe in den zahllosen Gesprächen, die ich geführt habe, niemanden gefunden, der anderer Meinung war. Und wenn ich es richtig verstanden habe, ist ja auch der VKU nicht der Meinung, daß man das so kompensieren könne. In den öffentlichen Verlautbarungen liest sich das zwar anders, intern weiß aber jeder, daß es so ist.

Es mag sein, daß für den Strommarkt eine Regulierungsbehörde nach dem Vorbild der Telekommunikationsmärkte Sinn machen würde. Sicher ist aber: Die nordrhein-westfälische Gemeindeordnung ist das untaugliche Objekt, um die Probleme aus der Energierechtsnovelle zu lösen. Ich stehe nicht an, hier zu erklären, daß das Verhalten der Stadtwerke in unserem Land sehr unterschiedlich ist. Es gibt Stadtwerke, die sehr wohl auf die enge Kooperation mit dem Handwerk Wert legen und diese Verbindung pflegen. Da kommt man auch zu vernünftigen Übereinstimmungen. Es gibt leider auch eine ganze Anzahl von Stadtwerken und öffentlichen Unternehmen, die genau das Gegenteil tun. Sie erklären jetzt bereits öffentlich in der Presse, es sei doch ganz selbstverständlich, daß sie in Zukunft Heizungen bauen, Geräte installieren und all die Wartungsarbeiten übernehmen werden, die bisher im Handwerk üblich waren.

Zweitens. Von interessierter Seite wird der Eindruck erweckt, die geltende nordrhein-westfälische Gemeindeordnung sei im Vergleich zu den anderen Bundesländern überholt und veraltet, eine Novellierung sei überfällig. Man muß wissen, daß die beiden zuletzt novellierten Gemeindeordnungen – nämlich die von Bayern und Rheinland-Pfalz – deutlich strenger sind als der Gesetzentwurf in Nordrhein-Westfalen. Wir würden sowohl die bayerische wie auch die rheinlandpfälzische Gemeindeordnung sofort unterschreiben, wenn ihre Texte zum Text der nordrhein-westfälischen Novelle werden würden. Die Gemeindeordnung für Rheinlandpfalz vom April dieses Jahres würden wir Wort für Wort übernehmen. Bei der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung geht es also nicht um die Angleichung an andere Bundesländer. Im Gegenteil, Nordrhein-Westfalen mit seinem bundespolitischen Gewicht soll hier offensichtlich für den Kontrapunkt

sorgen. Daß wir dies nicht für gut halten, brauche ich nicht besonders hervorzuheben.

Drittens. Es ist sehr wahr, daß Handwerk und Stadtwerke eine traditionsreiche und nach wie vor gute Zusammenarbeit verbindet. Herr Hennerkes hat das heute morgen noch mal unterstrichen. Ich habe ja eben schon gesagt, daß auch dies in vielen Fällen heute noch unverändert der Fall ist. Das nordrhein-westfälische Handwerk sieht seine Zukunft aber mitnichten in Zukunft als Subunternehmer unter den Fittichen der Stadtwerke. Bei allen Fällen wirtschaftlicher Betätigung, die ich Ihnen eingangs genannt habe, geht es keineswegs darum, daß die Stadtwerke gegen irgendwelche Großkonzerne einen Auftrag an Land gezogen hätten und daß das örtliche Handwerk sozusagen im Windschatten der Stadtwerke davon hätte profitieren können. Im Gegenteil, in allen Fällen war von Großkonzernen so gut wie nichts zu sehen. Und wo sie einmal auftauchten, war das Handwerk aufgrund seiner niedrigen Fixkosten absolut wettbewerbsfähig. Der Hinweis auf den drohenden Wettbewerb mit den großen Konzernen ist zur Zeit – so sehe ich das – ausschließlich die Drohkulisse im Argumentations-Arsenal einiger Stadtwerke-Vorstände. Und die absehbare Realität ist, daß kleine und mittelgroße Unternehmen von kommunalen Betrieben unter Nutzung ihres öffentlichen Machthintergrundes aus dem Markt gedrückt werden.

Ich fasse zusammen: Die gesamte nordrhein-westfälische Wirtschaft votiert geschlossen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, der die Probleme der Stadtwerke nicht lösen und zu einem Dauerkonflikt mit der mittelständischen Wirtschaft unseres Landes führen wird. Wie soll ich einen jungen Meister zur Selbständigkeit ermuntern, wenn die subventionierte kommunale Konkurrenz bereits bei ihm vor der Tür steht? Eine Kultur der Selbständigkeit kann man damit jedenfalls nicht begründen. Darum bitte ich herzlich darum, diese schwer genießbare Kost dem Mittelstand unseres Landes zu ersparen und mindestens zu dem ursprünglichen Referentenentwurf zurückzukehren, bei dem das Bemühen um einen gerechten Interessenausgleich erkennbar war.

(Beifall)

Rudolf Weber (Bundesverband der Autoschilderfirmen): Sehr verehrter Herr Vorsitzender! Sehr verehrte Abgeordnete! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich bin Geschäftsführer beim Bundesverband der Autoschilderfirmen. Als solcher verrete ich heute zirka 1000 kleine und mittlere Unternehmen, die sich mit der Herstellung und dem Verkauf von Kfz-Schildern befassen. Nunmehr befürchten wir, daß dieser Berufsstand durch verstärkte wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in seiner Substanz gefährdet wird. Bei ihrem Vorgehen kann die Kommune die Vorteile, die sie aufgrund hoheitlicher Aufgaben hat, ausnutzen, und zwar über die Zulassungsstellen. Diese Zulassungsstellen sind in der Regel bei den Kommunen

angesiedelt. Hier kann also aus der Verbindung hoheitlicher und privatwirtschaftlicher Interessen ein Wettbewerbsvorteil gegenüber allen anderen Anbietern erreicht werden.

In der Realität sieht das wie folgt aus: Erstens. Eine Kommune prägt und verkauft Kfz-Schilder. Zweitens. Eine Kommune kauft Schilder ein und verkauft sie dann wieder. Dies würde ich Ausübung von Marktmacht nennen. Drittens. Eine Kommune vermietet und verpachtet Räume an die Träger. In diesem Fall ist festzustellen, daß die Kommune die Räume bzw. die Stellflächen, die sie vermietet oder verpachtet, nicht auf dem freien Markt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erworben hat, sondern diese lediglich als Hoheitsträger verwaltet, auch wenn sie als Eigentümer figuriert. Ich will damit zum Ausdruck bringen, daß das, was die Kommune vermietet oder verpachtet, mit den Steuergeldern aller Bürger erstellt wurde – sicherlich aber nicht, um dem Steuerzahler damit Konkurrenz zu machen.

Es ist nach meiner Meinung auch falsch, den Verkauf von Kfz-Schildern als Hilfstätigkeit einzuordnen. Hinter einem kommunalen bzw. staatlichen Wirtschaftsunternehmen steht ein Gemeinwesen mit seiner ganzen Steuerkraft. Ein Kapitalrisiko ist daher nicht gegeben. Übrigens ist die Kommune als Alleinanbieter ein Monopolist. Gegen diese Monopolistenstellung hat ein kleiner Handwerker keine Chance.

Gestatten Sie mir, einmal plakativ zu fragen: Würden Sie gegen einen Boxer ankämpfen wollen, der die Prinzipien der Chancengleichheit von vornherein unterläuft? Folgende Wettbewerbsregeln sollten in unserem Falle gelten: Die Kommunalaufsicht hat dafür Sorge zu tragen, daß es weder eine Besserstellung noch eine Schlechterstellung der wirtschaftlichen Unternehmen gibt. Im Einzelfall kann dies durch das Verbot einer Verwendung günstiger kommunaler Kredite geschehen. Es kann aber auch durch die Verpflichtung zur Übernahme kaufmännischer Risiken durch die Kommune und durch den Verzicht auf Quersubventionen geschehen.

Kleine und mittlere Unternehmen, die ich hier verrete, verfügen in der Regel weder über die Reputation noch über den finanziellen Rückhalt der Kommunen. Sie können es sich nicht erlauben, mit geringen Gewinnmargen zu arbeiten oder bereits vorhandene Überkapazitäten kostengünstig einzusetzen. Ich bin der Meinung, daß die kommunale wirtschaftliche Betätigung in kleinen und mittleren Unternehmensbereichen untersagt werden müßte, wenn private Unternehmen die Aufgabe übernehmen können – es sei denn, es handelt sich um hoheitliche Aufgaben wie zum Beispiel Münzprägung.

Wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet der Kfz-Schilder-Herstellung oder des Verkaufs stellt keine Lösung der kommunalen Haushaltsprobleme dar. In der Bundesrepublik Deutschland verkaufen heute schon zirka 3,8 Prozent der Zulassungsstellen Kfz-Schilder. Und zirka 15 Prozent der Kommunen greifen

in den Vermietungsmarkt ein. Das bedeutet: Jede fünfte Zulassungsstelle ist mittlerweile in irgendeiner Weise schon privatwirtschaftlich tätig. Wenn man diesen Trend fortschreibt, läßt sich unschwer das Ende meines Berufsstandes erkennen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, helfen Sie, diesen Berufsstand zu erhalten, indem Sie die vorgelegte Gesetzesnovelle in bezug auf den § 107 noch einmal überdenken bzw. überarbeiten. Machen Sie die wirtschaftliche Betätigung am öffentlichen Zweck, an der Subsidiarität und an der Angemessenheit der Aufgaben fest.

Hans Georg Crone-Erdmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern NRW): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine Damen und Herren! Herr Präsident Hauser hat für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen gesprochen. Ich schließe mich seinem Urteil insoweit gerne an und wiederhole es als eigene Meinung. Auch wir sprechen uns – wenn auch im Einzelfall mit einer etwas anderen Begründung – grundsätzlich gegen diesen Gesetzentwurf aus. Ich möchte dem einige grundsätzliche Bemerkungen vorausschicken.

Schon die bisherige Diskussion hat erwiesen, daß das Gesetzgebungsverfahren nicht nur voreilig in Angriff genommen wurde, sondern daß es wichtiger grundlegender Diskussionen und Basisdaten bedarf, bevor eine maßgebliche Entscheidung getroffen wird. Uns fehlt eine sorgfältig abwägende ordnungspolitische Diskussion über den Standort der Kommunalwirtschaft und ihr Verhältnis zur Privatwirtschaft. Die Folge dessen, was Sie jetzt hier zu beschließen haben, und die Folge der Liberalisierung der wichtigsten Ver- und Entsorgungsmärkte in Europa wird wirtschaftsstrukturelle Verwerfungen nach sich ziehen, die in ihren Ausmaßen heute noch nicht übersehen werden können, aber doch bedacht werden müssen.

Des weiteren fehlt es unseres Erachtens an einer Würdigung der Wirkungen eben dieser europaweiten Liberalisierung von Märkten und an einer zuverlässigen quantifizierenden Einschätzung der Konsequenzen, die sich daraus für den Wettbewerb auch auf nordrhein-westfälischem Boden ergeben. Es fehlt außerdem an einer Analyse der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunalwirtschaft in diesen Märkten, und zwar in Form eines Vergleichs ihrer Kostenstrukturen mit denen der vorhandenen und der künftigen Konkurrenz. Dieses müßte mindestens transparent werden. Die Bedeutung der Globalisierung und der weltweiten Großfusionen ist offensichtlich nicht mit bedacht worden.

Wir haben mit der letzten Novelle die Möglichkeiten der Kommunen zur Betätigung im Telekommunikationsbereich eröffnet. Glaubt hier im Saal jemand ernsthaft, daß man damit der neuen Fusion von Telekom Deutschland und Telecom Italia paroli bieten kann? Auch NetCologne kann das nicht. Das sind die

entsprechenden Größenordnungen. Derartige Entwicklungen werden sich aber künftig nicht nur im Telekommunikations-Bereich, sondern gleichfalls im Energiebereich, im Wasserversorgungsbereich, im Entsorgungsbereich und im Verkehrsbereich zeigen. Das sind die Dimensionen, vor denen Sie hier zu entscheiden haben.

Ich komme jetzt zu einem Punkt, der etwas mehr mit der Gesetzessystematik zu tun hat. Der vorgelegte Gesetzentwurf schreibt – aus unserer Sicht ist das, was den Aufbau angeht, unsystematisch – die Vielzahl bisheriger Novellierungen fort. Es fehlt an einer Konzeption für § 107 der Gemeindeordnung, die durch die Logik im Aufbau der Regelung und unter Verzicht auf nicht zu erklärende Fiktionen Transparenz in bezug auf das gewollte Regelungsziel schafft.

Wenn Sie sich den geltenden Absatz 2 des § 107 ansehen, werden Sie feststellen, daß offensichtlich wirtschaftliche Tätigkeit als nicht wirtschaftliche Tätigkeit definiert wird. Das hat für mich eine gewisse legislative Absurdität.

Die Novelle negiert das europaweit anerkannte Subsidiaritätsprinzip mindestens in bezug auf seine rechtssystematisch reine Form und die Beweislast-Regelungen. Es ist keine Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips, wenn derjenige, der tätig wird, demjenigen, der belastet wird, den Nachweis darüber auferlegt, daß er selbst richtig handelt. Das kann wohl nicht richtig sein.

Aus meiner persönlichen Einschätzung heraus berücksichtigt der Gesetzentwurf nicht die aktuelle wissenschaftliche Diskussion, die seit der letzten Änderung der Vorschriften zur Kommunalwirtschaft vertieft wurde. Er berücksichtigt nicht die Beratungen in den Bund-Länder-Ausschüssen über den Sinn und die mögliche Reichweite wirtschaftlicher Betätigung. Und er berücksichtigt nicht die Rechtsprechung, die in diesem Lande ja nun zu Höhen gefunden hat. Richtigerweise wurde eben auch darauf hingewiesen, daß natürlich auch der Kontext beachtet werden muß, in dem unser Gesetz künftig im Wettbewerb mit den entsprechenden Gesetzen anderer Bundesländer steht. Und die Verhältnisse in Rheinland-Pfalz und Bayern sind nun mal prinzipiell anders geregelt. Das hat nichts mit der politischen Couleur der Regierung zu tun.

Die Novelle, die hier zur Diskussion steht, wird nach unserer Auffassung die Kernsubstanz kommunaler wirtschaftlicher Betriebe nicht erhalten. Sie wird auch ihre Chancen nicht verbessern, im Wettbewerb zu bestehen. Die Finanzkommission – Sie haben erbeten, eine solche einzurichten –, die unter Leitung des Innenministers tagt, hat zu diesem Punkt in ihrer internen Diskussion einmütig – da sind also auch die Vertreter der kommunalen Seite und die Regierungsvertreter mit eingeschlossen – die Auffassung vertreten, daß jegliche Form der Erweiterung wirtschaftlicher Betätigung, wie sie hier in Stichworten diskutiert wurde, nicht dazu annähernd führen wird, die Verluste in

den Kernbereichen der Stadtwerke, die sich aus der Liberalisierung dieser Märkte ergeben, aufzufangen.

Wir haben es – das müssen wir realistischere Weise im Auge behalten – mit einem einsetzenden Gleitflug der Substanz kommunaler wirtschaftlicher Betätigung in ihrer heutigen Form zu tun. Auf dem Wege dorthin bzw. auf dem Wege zum Ziel dieses Gleitflugs sollte es keinen Verdrängungs- und Vernichtungswettbewerb in bezug auf sonstige wirtschaftliche Substanz geben.

Ich möchte noch etwas zu Verfahren sagen, bevor ich zu dem komme, was unser Anliegen ist. Wir wollen nicht nur Kritik üben, sondern die Diskussion konstruktiv begleiten. Die letzte Novelle zur Gemeindeordnung in diesem Regelungsbereich ist deshalb relativ gut, zügig und auch streitfrei parlamentarisch behandelt worden, weil es im Vorfeld Möglichkeiten gegeben hat, unter Beteiligung und mit Moderation unter den wirkliche Betroffenen – nämlich der Wirtschaft und den Kommunen – Einverständnis über eine sinnvolle Regelung zu finden. Das Ergebnis war ein beratender Vorschlag an Sie, und Sie haben ihn verzogen. Ich frage mich, ob der Landtag nicht gut beraten wäre, die Verhandlung über das jetzige Gesetzespaket – mindestens was den § 107 betrifft – auszusetzen und den beteiligten bzw. betroffenen Partnern ausreichend Gelegenheit zu geben, die Grundlagen, die Voraussetzungen und die Folgen einer solchen Novelle einvernehmlich zu diskutieren und ihnen anschließend einen Vorschlag zu machen.

Wir wollen einen Beitrag dazu leisten. Als Leitschnur dazu haben wir einen Satz aus einer gemeinsamen Erklärung genommen, die die kommunalen Spitzenverbände und die Industrie- und Handelskammern am 30. Oktober 1997 unter der Überschrift "Wirtschaftsstandort Stadt" verabschiedet haben. Hier war das Verhältnis der örtlichen Wirtschaft zur Kommunalwirtschaft zu definieren. Wir haben dort gemeinsam festgestellt und durch Präsidialunterschriften signiert:

"Das Subsidiaritätsprinzip und die auf Arbeitsteilung ausgerichtete marktwirtschaftliche Ordnung müssen als Trennungsgrundsatz zwischen Wirtschaft und Kommunen anerkannt bleiben. Dies betrifft auch die Deregulierung, die Privatisierung und die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen. Köln, den 30. Oktober 1997."

Unter erneuter Anerkennung dieses Leitsatzes haben wir Ihnen einen eigenen Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt. Er versucht, die von mir dargestellten Mängel der jetzigen Fassung zu beheben, indem er eine neue systematische Ordnung schafft, die gewünschten Regelungen in einen vernünftigen Ablauf zu bringen. Was wichtig ist, will ich anhand einiger weniger Aussagen noch einmal zusammenfassen. Wir sind – so, wie es auch Herr Hauser gesagt hat – aus ordnungspolitischen Gründen für eine strikte Beibehaltung des dringenden öffentlichen Zwecks als Rechtfertigungsgrund genereller Art wirtschaftlicher Betätigung. Wir sind zweitens aber in Anerkennung der veränderten legislativen, aber auch wirtschaftsstrukturellen Voraussetzungen

der Meinung, daß der Kernbereich der Daseinsvorsorge, wie er heute von den Stadtwerken wahrgenommen wird, den Stadtwerken ohne einen solchen Nachweis – wie eben genannt – erhalten bleiben muß. Das muß mit der Chance verbunden sein, in diesen Kernbereichen wettbewerbsfähig zu werden. Dies kann geschehen, indem sie zum Kernbereich gehörende neue Geschäftsfelder dazunehmen, fusionieren oder – auch das sage ich an dieser Stelle, obwohl es ein Sonderpunkt ist – über den örtlichen Wirkungskreis hinaus – sogar ohne größere Vorbehalte im Ausland – tätig werden.

Für uns ist wichtig, daß die Stadtwerke oder die Kommunalwirtschaft allgemein in bezug auf diese freien Tätigkeiten – wenn ich sie so bezeichnen darf – dann aber auch anerkennen müssen, daß der Gesetzgeber ihnen Instrumente nimmt, mit denen sie monopolartige Strukturen schaffen konnten, nämlich den Anschluß- und Benutzungszwang. Ich darf in diesem Zusammenhang an eine aus unserer Sicht jedenfalls fundamental falsche Entscheidung erinnern, die es im Rahmen der Novelle des Landesabfallgesetzes gab. Es kann nicht sein, daß Kommunalwirtschaft aus finanzpolitischen Gründen Handlungsfelder erweitern und mit Satzungsrecht nur deshalb definieren kann, weil die Gebührenpolitik die Fixkosten nicht mehr deckt. Das ist der Grundsatz. Und diese Erfahrung hat uns dazu gebracht zu sagen: Da, wo kommunale wirtschaftliche Betätigung jetzt oder in Zukunft freigestellt werden soll, muß das korrespondierende bzw. ergänzende Instrument des Anschluß- und Benutzungszwanges wegfallen.

Wir würden uns sehr freuen, wenn sich unsere Fragen – sie decken sich im übrigen zum Teil auch mit Ihren Fragen –, aber auch unsere Vorstellungen im Hinblick auf das künftige Gesetzgebungsverfahren in Ihren Überlegungen verankern ließen.

(Beifall)

Dr. Karl Schürmann (Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Westfalen-Lippe): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Wir möchten uns den Ausführungen insbesondere der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkstages NRW anschließen. Diese Ausführungen – insbesondere die hinsichtlich des Gesetzes – finden auch unsere Zustimmung. Wir wollen an dieser Stelle einmal die Betroffenheit im Bereich der Gartenbauwirtschaft hier in Nordrhein-Westfalen darstellen. Die Gartenbauwirtschaft in Nordrhein-Westfalen – wir haben es in unserer Stellungnahme deutlich gemacht – ist mittelständisch und kleinwirtschaftlich strukturiert. Zirka 10 000 Unternehmen mit 45 000 Mitarbeitern sind in diesem Bereich tätig. Betroffen von einer Änderung des § 107 der Gemeindeordnung ist insbesondere der Dienstleistungsbereich. Wir haben in Nordrhein-Westfalen ausreichend Erfahrung mit dieser Betroffenheit. Sie alle kennen die Auseinandersetzung unseres Verbandes

in Fragen Gelsengrün, wo es zu einem entsprechenden Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm gekommen ist.

Grundsätzlich ist zu sagen: Wir hören die Forderung aus der Politik, daß Nordrhein-Westfalen 80 000 neue Unternehmen braucht. Für diese Neugründer ist es insbesondere wichtig, daß die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die sie für ihr Unternehmen benötigen und die sie für eine Gründungsmotivation dringend brauchen, auch von Seiten des Gesetzgebers geschaffen werden. Wir stellen fest, daß wir gerade in bezug auf den Bereich des Garten- und Landschaftsbaues – aber auch hinsichtlich des Bereichs des Friedhofgartenbaus – große Bedenken haben, falls der dringende öffentliche Zweck nicht festgeschrieben wird. Dieses halten wir für sehr wichtig. Wir haben es in diesen Tätigkeits- und Dienstleistungsbereichen schon heute mit einer Vermischung von hoheitlichen Aufgaben und privaten Dienstleistungen zu tun. Und nichts liegt da näher, daß diese privaten Dienstleistungen – sei es im Bereich der Friedhofspflege oder auch im Bereich des Garten- und Landschaftsbaues von den hoheitlichen Aufgaben-Erbringern mit übernommen werden. Hier gibt es – das wurde auch mehrfach von Vorrednern angemerkt – die Forderung nach einem fairen Wettbewerb. Fairer Wettbewerb in diesem Marktbereich kann nicht zustande kommen, da die Kommune sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer ist. Auch aufgrund völlig unterschiedlicher Voraussetzungen ist ein fairer Wettbewerb in diesem Bereich nicht gegeben.

Zur Frage der Bedeutung der Kommunen in diesem Bereich muß ich deutlich sagen: Selbstverständlich sind Kommunen und Stadtwerke bzw. alle öffentlichen Institutionen – das ist keine Frage – wichtige Auftraggeber für kleine und mittelständische Betriebe. Diese Bedeutung hat aber in den letzten zehn Jahren gerade für den Garten- und Landschaftsbau um über 50 Prozent abgenommen. Kamen noch 1989 40 Prozent des Auftragsvolumens der Branche von öffentlichen Auftraggebern, so sind es heute nur noch 20 Prozent.

Wir möchten auch noch mal deutlich machen, daß es sich im Bereich des Garten- und Landschaftsbaues bei den Kommunen um Unternehmen bzw. Regiebetriebe handelt, die über die gleiche Personalkapazität wie die Betriebe in der freien Wirtschaft verfügen. Das würde bedeuten, daß es bei einer Freigabe der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Kommunen gerade im Bereich des Gartenbaus zu Marktstörungen unvorhergesehenen Ausmaßes käme. Wir haben bei Gelsengrün ja gesehen, daß eine Auftragssicherung in Höhe von 46 Millionen DM vorhanden war. Das Unternehmen ist dann ohne entsprechendes Risiko hinsichtlich der Erbringung seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten in den freien Markt gegangen. Das heißt, die Marktstörungen gerade in diesem Bereich sind sehr groß.

Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, daß der dringende öffentliche Zweck in diesem Bereich weiterhin Bestandteil des Gesetzes bleibt. Auch aus kommunaler

Sicht sollte man, denke ich, immer eines beachten. Es wurde vorhin davon gesprochen, daß gerade auch der Mittelstand starke kommunale Unternehmen zur Förderung seiner Betriebe braucht. Dies ist sicherlich richtig. Aber nehmen Sie den Ratsherren und den Städten die Verführung, selbst wirtschaftlich tätig zu werden. Sonst wird man hinterher feststellen: Erstens. Wir haben die mittelständischen Strukturen geschädigt oder zerstört. Und zweitens sind für die Kommune Verluste eingefahren worden.

(Beifall)

Peter Dübbert (Architektenkammer NRW): Herr Vorsitzender! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich trage hier für drei Organisationen vor: für die Architektenkammer NRW, für die Ingenieurkammer-Bau NRW und für den Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Für diese Organisationen bedanke ich mich für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen. Angesichts der kurzen Redezeit kann ich mich nur auf Kernaussagen beschränken, möchte aber doch eines vorwegschicken. Ich vertrete hier insgesamt mehr als 30 000 Architekten und Ingenieure unseres Landes. Wie Sie wissen, haben die beiden Kammern in ihren Reihen sowohl freiberuflich und selbstständig tätige als auch angestellte und beamtete Architekten und Ingenieure. Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlage der Mitglieder kam es zu eingehenden Diskussionen über die Problematik. Um so bedeutsamer ist deshalb die Tatsache, daß das, was ich Ihnen hier vortrage, das Ergebnis dieser internen Abwägungen darstellt.

Ich komme zur Sache. Die Ausweitung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen sorgt schon seit geraumer Zeit – wir haben es heute ja oft genug gehört – in der mittelständischen Wirtschaft für große Unruhe und Verärgerung. Es zeigt sich immer mehr, daß die Kommunen nicht mehr nur die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und die Versorgung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen im Auge haben, sondern mit Blick auf die leeren Kassen die Teilnahme am privatwirtschaftlichen Wettbewerb.

Mit dem 1. Modernisierungsgesetz sollen nun die bisherigen Beschränkungen der Gemeinden aufgeweicht, teilweise sogar abgeschafft werden. Nach unserer Auffassung führt die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 107 der Gemeindeordnung früher – und zwar wesentlich früher, als es Ministerpräsident Clement hier am 10. 3. prophezeit hat – de facto zur absoluten wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit der Gemeinden. Das wird unweigerlich zu einer erheblichen Verschärfung der Wettbewerbssituation zwischen öffentlicher Hand und Privatwirtschaft führen.

Als Begründung will ich drei einzelne Neuerungen im § 107 anführen. Erstens. § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 sieht vor, daß sich die Gemeinde wirtschaftlich betätigen darf, wenn der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt

werden kann. Damit ist meines Erachtens klar: Der Gesetzgeber verabschiedet sich vom Subsidiaritätsprinzip, obwohl auf Seite 106 der Begründung behauptet wird, daß man daran weiter festhalte. Subsidiarität bedeutet doch, daß die Gemeinde nur dort tätig wird, wo ein Dritter die Aufgabe nicht ebensogut oder wirtschaftlicher erledigen kann. So lautete ja auch die Klausel im bisher bekannten Gesetzentwurf.

Hinzu kommt, daß durch die vorgesehene Regelung auch die Beweislast eindeutig zum Nachteil der Privatwirtschaft verschoben wird. Wie soll denn der privat Tätige beweisen, daß er eine Aufgabe besser und wirtschaftlicher als die Kommune erledigen kann? Nein, meine Damen und Herren, allein diese Passage im § 107 bedeutet gerade in den Bereichen, die für Architekten und Ingenieure bzw. für den gesamten Mittelstand von Belang sind, de facto die freie wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden.

Ich komme zur zweiten Neuerung. An gleicher Stelle im § 107 ist auf einmal nicht mehr von Kernbereichen, sondern nur noch von Bereichen die Rede, in denen die genannte Einschränkung gar nicht erst gilt. Gemeint sind die Bereiche Energieversorgung, Wasserversorgung, ÖPNV und Telekommunikation. Wir Architekten und Ingenieure können das nur so verstehen, daß auch die im Umfeld der Versorgungsbetriebe angesiedelten Dienstleistungen sozusagen im Huckepack-Verfahren mit am Markt placiert werden. Wir haben es ja eben schon gehört. Ich nenne nur das Stichwort "Facility Management"; das ist eines dieser Felder. Daß diese Vorgehensweise längst an der Tagesordnung ist, haben wir Ihnen durch einschlägige Beispiel auch schon dargelegt.

Aus der Ingenieur-Abteilung der Stadtwerke wird ein Ingenieur-Büro, das den privat tätigen Ingenieuren im Markt Konkurrenz macht. Die Vermessung der Gaspipeline im Sauerland wird von der Vermessungsabteilung einer Stadt im Ruhrgebiet vorgenommen. Da frage ich Sie: Was hat das mit gemeindlichen Aufgaben zu tun?

Der dritte Punkt stand bisher immer im Mittelpunkt der politischen Diskussion. Jetzt ist er eigentlich nur noch zum i-Tüpfelchen geworden. In § 107 wird nicht mehr auf das Vorliegen eines dringenden öffentlichen Zwecks abgestellt. Dringend muß er gar nicht mehr sein. Außerdem muß der öffentliche Zweck die wirtschaftliche Betätigung in Zukunft nur noch rechtfertigen und nicht mehr erfordern. Natürlich ist es schwieriger, die Erforderlichkeit nachzuweisen, bevor man tätig wird, als eine Rechtfertigung beizubringen, also sozusagen nur zu reagieren, wenn man bereits tätig geworden ist. So wird nämlich die Praxis aussehen.

Ein erstes Fazit zu § 107 an dieser Stelle: All diese Aufweichungen führen zu verstärkter wirtschaftlicher Betätigung der Gemeinden und somit zur weiteren Verschärfung einer wettbewerbswidrigen Konkurrenz zwischen Kommunen und Privatwirtschaft. Der Verwaltung wird es leicht gemacht, in verstärktem Maße auch Architekten- und Ingenieur-Leistungen anzubie-

ten und damit den privat tätigen Architekten und Ingenieuren in Nordrhein-Westfalen ganze Auftragsfelder wegzunehmen. Die Baukammern des Landes Nordrhein-Westfalen und der BDVI lehnen daher die vorgesehenen Änderungen des § 107 GO strikt ab.

Da uns der Ablaufplan dieser Anhörung keine Möglichkeit gibt, zu anderen Artikeln Stellung zu nehmen, erlauben Sie mir bitte einen kurzen Abstecher zu Artikel 7 des Gesetzentwurfs, nämlich zu § 2 Gebührengesetz. Hier wird die oben geschilderte Entwicklung noch verschärft. Die Gemeinden sollen nämlich das Recht erhalten, eine Vielzahl von Gebühren, die bisher landesweit einheitlich geregelt waren -- von der Baugenehmigung bis zum Führerschein --, selbst festzulegen. Abgesehen davon, daß dies allgemein zu einem neuen Gebühren-Dschungel in Nordrhein-Westfalen führen wird -- man bemüht sich ja gerade, diesen im ÖPNV abzubauen --, was besonders schlimm für den Bausektor ist, weil dort eine weitere Hürde im Bauen errichtet wird, stellen die beiden Baukammern fest: Mit einer solchen Regelung wird auch die Chancengleichheit von privatwirtschaftlich tätigen, staatlich anerkannten Sachverständigen nach der Bauordnung und Kommunen ausgehebelt. Denn während die Gemeinden ihre Gebühren künftig individuell gestalten können, sind die staatlich anerkannten Sachverständigen bei ihrer Tätigkeit an die Entgeltregelungen der Sachverständigen-Ordnung gebunden. Wir fragen uns auch: Ist es Absicht, daß dies alles nahtlos mit den vorgesehenen Regelungen in der Bauordnungs-Novelle, die hier in 14 Tagen auch zur Diskussion steht, zusammenpaßt? Sie macht auf einmal die Bauaufsichtsbehörde zur Konkurrenz der staatlich anerkannten Sachverständigen. Was die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure angeht, sind wir froh, daß der Gesetzentwurf die besondere Situation unserer Berufsträger berücksichtigt hat. Trotzdem wird es auch im Vermessungswesen einen Flickenteppich von sonstigen Vermessungsgebühren geben. Wer landesweit auf dem Sektor tätig ist -- zum Beispiel als Versorgungsunternehmen -- und für eine ganze Region Daten- und Kartenmaterial benötigt, weiß nicht mehr, woran er ist. Ich finde, daß das nicht zu einem Geo-Basisinformationssystem gehört, wie es das Liegenschaftskataster sein sollte.

Ich komme zurück zu § 107 GO. Jeder, der unseren Argumenten entgegenhält, gegen Wettbewerb sei doch nichts einzuwenden, verkennt absichtlich oder unab-sichtlich: Zwischen Kommunalwirtschaft und privater bzw. mittelständischer Wirtschaft kann es keinen fairen Wettbewerb geben. Die total verzerrten Wettbewerbsbedingungen in dieser Konkurrenz sind hinlänglich bekannt. Sie sind hier eben auch schon angeklungen, ich brauche nicht alle aufzuführen. Dabei geht es unter anderem um die Zugriffs- und Informationsvorsprünge, welche die Kommunen haben. Es geht aber vor allem auch im Bauwesen um die Zuständigkeit der Kommunen für die Genehmigungen. Die Baugenehmigung zum Beispiel beschert ihnen einen uneinholbaren Wettbewerbsvorteil. Planung und Genehmigung liegen

praktisch in einer Hand: Ich frage Sie, welcher Bauherr da noch widerstehen kann.

Die öffentliche Nachfrage-Macht – Stichwort "Eigenbedarf" – ist hier überhaupt noch nicht angesprochen worden. Aber wo ist die Grenze zwischen Eigenbedarfsdeckung und wirtschaftlicher Betätigung? Die öffentliche Nachfrage bildet für kommunale Unternehmen die Grundsatzsubstanz, am Markt agieren zu können. Die Stichworte "kein Konkursrisiko", "kein Finanzierungsrisiko" und "Quersubventionierung" sind ja bereits gefallen. Offenbar mit Blick auf die Sanierung öffentlicher Kassen ignoriert der Gesetzgeber dies alles; das führt zu einer grundsätzlichen Änderung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen in Nordrhein-Westfalen. Der Gesetzentwurf ist deshalb aus unserer Sicht ordnungspolitisch verfehlt. Er begegnet erheblichen rechtlichen und sogar verfassungsrechtlichen Bedenken.

Lassen Sie mich zum Schluß auf das noch alles beherrschende Thema unserer Zeit – die Arbeitsplätze – zu sprechen kommen. Ich habe bereits eingangs erwähnt, daß ich hier für über 30 000 Architekten und Ingenieure spreche, die noch einmal ein Vielfaches an Arbeitsplätzen und die von ihnen abhängigen Familien repräsentieren. Sie alle stellen einen wichtigen Teil der mittelständischen Wirtschaft und der Freiberufler dar, die nachweislich impulsgebender Faktor für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung sind.

Ich versichere Ihnen: Die Architekten und Ingenieure des Landes verkennen nicht, daß neue Wege zur Modernisierung der Verwaltung beschritten werden müssen. Sie sind sich aber mit vielen Organisationen einig: Die öffentliche Verwaltung ist allein ihrem öffentlichen Auftrag verpflichtet. Dafür erhält sie Steuergelder – nicht um ihren Steuerzahlern wirtschaftlich Konkurrenz zu machen.

Die Suche der Kommunen nach neuen Finanzquellen darf auf keinen Fall zu den geschilderten Schief lagen führen. Es macht im übrigen auch keinen Sinn, Arbeitsplätze durch Aktionen wie "Gründungs offensive GO!" erhalten oder schaffen zu wollen, wenn gleichzeitig in Teilen der Wirtschaft Arbeitsplätze und ganze Auftragsfelder weggebrochen werden. Deshalb richten die Architektenkammer, die Ingenieurkammer-Bau und der Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure den eindringlichen Appell an Sie alle, meine Damen und Herren Abgeordnete, den Gesetzentwurf noch einmal gründlich und sorgfältig zu überarbeiten.

(Beifall)

Georg Müller (BDI): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Wir als Landesvertretung Nordrhein-Westfalen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie haben den vorliegenden Gesetzentwurf unseren Mitgliedsverbänden im Lande zur Verfügung gestellt. Uns hat ein vielfältiges Echo erreicht. Ein Teil unserer Mitgliedsverbände wird hier

noch selbst zu Wort kommen; das gilt vor allem für die Versorgungswirtschaft. Ich darf hier zusammenfassen, was uns von den anderen Verbänden des Industriebereiches hier im Lande erreicht hat.

"Modernisierung der Verwaltung" ist der Titel dieses Gesetzes. Das ist ein erstrebenswertes Ziel, was natürlich auch bei der Industrie Zustimmung und Beifall findet. Modernisierung der Verwaltung muß aber auch der Maßstab sein, an dem sich der Gesetzentwurf als Ganzes und in allen seinen Teilen messen lassen muß. Was heißt heute "Modernisierung der Verwaltung". Ich will das nicht zu sehr vertiefen, aber doch noch mal die Stichworte "schlanker Staat", "Beschränkung auf Kerbereiche der öffentlichen Verwaltung", "Beachtung des Prinzips der Subsidiarität" und "Privatisierung" aufnehmen. Bei diesen wenigen Stichworten will ich es belassen; aber dann will ich das Vorhaben des Gesetzentwurfes, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zu erleichtern, an diesen Maßstäben messen. Ich kann mich nahtlos in den Reigen derer einreihen, die diesem Ziel des Gesetzentwurfes eine Absage erteilen möchten.

Das geltende Recht in diesem Lande ist weitgehend in Ordnung. Es ist geprägt durch die Klausel, daß die Gemeinden sich wirtschaftlich betätigen können und dürfen, wenn dringende öffentliche Zwecke dies erfordern. Die Gerichte verweisen all die Gemeinden, welche die Grenzen dieses geltenden Rechtes verletzen, in die Schranken. Soweit wäre die Situation im Lande einem Rechtsstaat und der geltenden Ordnung gemäß; aber wenn ich es recht sehe, halten sich die Kommunen auch an diese Verweisungen der Gerichte nicht.

Aus der Sicht der Industrie des Landes – vor allem der mittelständischen Industrie – müßten die Grenzen des geltenden Gesetzes enger gezogen werden. Telekommunikation, Energieversorgung und auch Abfallverwertung sind inzwischen Bereiche, die nach der Entwicklung der Zeit nicht mehr zu den Kernbereichen gehören, die nach dem öffentlichen Zweck der wirtschaftlichen Betätigung der Verwaltung von kommunalen Betrieben bzw. Organisationseinheiten durchgeführt werden müssen. Wir sind hier eindrucksvoll mit den Positionen der Stadtwerke bedacht worden. Ich erlaube mir anzuregen: Hören Sie doch auch die Wettbewerber dieser kommunalen Versorgungsunternehmen, die mit ihrem Dienstleistungsangebot mit den kommunalen Anbietern konkurrieren. Ich vermisses das, wenn ich auf die Liste der eingeladenen Sachverständigen und Experten sehe. Vielleicht kann das noch nachgeholt werden.

Aus der Sicht der Industrie dieses Landes dürfen die Grenzen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden nicht erweitert werden, sie müßten enger gezogen werden. Die Erweiterung ist eine Bewegung in eine falsche Richtung. Sie bedeutet eben nicht Modernisierung, sondern sie ist Rückfall in staatswirtschaftliche Modelle. Sie verzerrt, wie hier schon an eindrucksvollen Beispielen dargelegt worden ist, den

Wettbewerb mit der Privatwirtschaft, und sie nimmt den privaten Unternehmen den Schutz, den ihnen die Gerichte dieses Landes vor dem unlauteren Wettbewerb durch kommunale Unternehmen gewährt haben.

Der Gesetzentwurf – auch das ist bereits dargelegt worden; ich möchte das unterstreichen –bürdet in der Zukunft privaten Unternehmen eine Beweislast auf, die sie nicht erfüllen können. Sie sollen beweisen, daß sie besser sind als öffentliche Unternehmen. Und sie sollen beweisen, daß sie Verbraucher besser als die öffentlichen Unternehmen bedienen können. Das Prinzip der Subsidiarität wird damit auf den Kopf gestellt. Umgekehrt müßten die öffentlichen Unternehmen den Beweis führen, daß sie ihre Dienstleistungen kostengünstiger – darauf kommt es an – erbringen können.

Ich appelliere an das Parlament dieses Landes, diesen Vorschlägen der Landesregierung nicht zuzustimmen, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen in den Schranken des geltenden Rechts zu halten und an die Privatwirtschaft dieses Landes das richtige Signal zu geben.

Lassen Sie mich noch auf zwei Besonderheiten des Entwurfs eingehen. Einmal geht es um die Frage der Beschränkung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Dieser Rahmen wird nicht nur vom Landesrecht gesetzt, es ist auch der Rahmen, den das Grundgesetz gibt. Ein Ausweg aus den Situationen bzw. Schwierigkeiten, die uns dargelegt wurden und die auch der Regierungsentwurf in seiner Begründung aufzeigt, könnte eben darin liegen, daß mehrere Kommunen sich zu kooperativen Betrieben zusammenschließen. Ein weiterer Ausweg könnte darin bestehen, daß die Scheinprivatisierungen in echte Privatisierungen umgewandelt werden. Natürlich wird es auch Fälle geben – wir sehen das jedenfalls in den Industriebereichen dieses Landes –, in denen kommunale Wirtschaftsbetriebe überörtlich agieren sollen. Ich denke an das Beispiel der Messegesellschaften. In der Tat muß für solche Ausnahmesituationen Raum geschaffen werden.

Zweitens. Es wird hier vorgeschlagen, die Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts zu erweitern und für die wirtschaftliche Betätigung der Unternehmen zugänglich zu machen. Mit dieser Rechtsform sind nach geltendem Steuerrecht steuerliche Vorteile verbunden, die die Chancengleichheit im Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen eindeutig verschieben und behindern. Wir sprechen uns dezidiert dagegen aus, diese vorgestellte Erweiterung des rechtlichen Rahmens zu ermöglichen. Wenn die öffentlichen Hände bzw. die Kommunen sich wirtschaftlich betätigen, wenn sie selbst fordern, Chancengleichheit mit Unternehmen des Wirtschaftsbereichs zu erhalten, dann muß auch eine Gleichbehandlung im Steuerrecht erfolgen. Es ist nicht Sache des Landesgesetzgebers, diese steuerliche Gleichbehandlung sicherzustellen, aber er muß darauf Rücksicht nehmen und darf nicht seine wirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. die

der Kommunen in Rechtsformen schieben, die nun einmal andere steuerliche Konsequenzen zur Folge haben. Wenn schon Chancengleichheit, dann aber auch Gleichheit in allen Rahmenbedingungen – vor allem in bezug auf die steuerliche Belastung.

Die Landesregierung hat die Industrie dieses Landes zu einem Bündnis für Arbeit und Wettbewerbsfähigkeit aufgerufen. Die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittelständischen Industrie wird dort beeinträchtigt, wo kommunale Wirtschaftsunternehmen mit günstigeren Rahmenbedingungen als ihre Konkurrenten aus der Privatwirtschaft ausgestattet werden. Der Vorschlag der Landesregierung, die geltenden Grenzen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zu erweitern, ist in seiner Wirkung ein Akt gegen ein Bündnis für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die mit den Unternehmen der Kommunen in Wettbewerb stehen. Ich bitte Sie, das zu bedenken und bei ihren weiteren parlamentarischen Beratungen dieser Tendenz nicht nachzugehen.

(Beifall)

Gudrun Reker (Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgungswirtschaft): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Der Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung vertritt über 600 meist mittelständische Entsorgungsunternehmen mit insgesamt zirka 50 000 Beschäftigten und einem Gesamtumsatz von 20 Milliarden DM. Diese Unternehmen sind in großer Sorge, weil sich die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen auch im Entsorgungsbereich massiv ausweitet, obwohl ein ausreichendes Marktangebot der Privatwirtschaft besteht. So drängen kommunale Unternehmen bis in den Bereich des Textilrecyclings, das bisher gut funktionierend und traditionell von karitativen Organisationen und privaten Unternehmen betrieben wurde.

Eine Verbandsumfrage hat gezeigt, daß die kommunale Konkurrenz ein Kernproblem der Branche ist. Damit meine ich alles, was unter dem Stichwort "Scheinprivatisierung" diskutiert wird. Ich fasse das Ergebnis dieser Umfrage einmal kurz zusammen. 96 Prozent der privaten Unternehmen sehen sich verstärkter kommunaler Konkurrenz im Bereich Erfassung und Transport gegenüber. 62 Prozent der Unternehmen beobachten dies auf dem Gebiet der Aufbereitung. Und 68 Prozent der Unternehmen sehen verstärkte Konkurrenz bei der Verwertung. Das ist also ein großes Problem.

Ich komme zur Hauptkritik am kommunalen Handeln: 80 Prozent kritisieren die enge personelle und sachliche Verbindung zwischen hoheitlicher Tätigkeit und dem Auftreten am Markt. 79 Prozent der Unternehmen kritisieren die Quersubventionierung. Diese Probleme sind heute morgen schon vielfach angesprochen worden. Ich möchte das nicht wiederholen. Aufgrund dieser Situation gilt natürlich unser besonderes Inter-

esse der Ausgestaltung der §§ 107 ff. der Gemeindeordnung NRW.

Ich möchte zunächst noch mal einen grundsätzlichen Gedanken vortragen, der offenbar in Vergessenheit gerät, wenn wir uns mit der Novellierung der Gemeindeordnung beschäftigen. Das Gemeindefinanzrecht soll die Gemeinden vor übermäßigen wirtschaftlichen Risiken und möglichen finanziellen Verlusten bewahren sowie die Kraft der Gemeinden auf die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben als Träger öffentlicher Verwaltung konzentrieren. Geschützt werden sollen aber auch private Mitbewerber, denn die einschlägigen Vorschriften sind darauf gerichtet, das Verhältnis zur privaten Wirtschaft zu regeln und die erwerbswirtschaftliche Betätigung der Gemeinden zu beschränken. Eine Gemeinde besitzt nicht die Freiheit zur beliebigen Marktteilnahme.

Nachdem von der Rechtsprechung eindeutige Grenzen der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten der Kommunen festgelegt wurden – ich meine das schon mehrfach angesprochene Urteil des Oberlandesgerichts Hamm und auch das Urteil des Landgerichts Wuppertal zur Altautoverwertung –, ist die Landesregierung nunmehr offenbar der Auffassung, dieser Rechtsprechung durch Änderung der Gemeindeordnung gesetzlich entgegenwirken zu müssen – und das in Zeiten, in denen andernorts von Privatisierung und Rückzug des Staates die Rede ist. Von daher erscheint mir ein solches Gesetzgebungsvorhaben nicht nachvollziehbar zu sein.

Zu § 107 Abs. 1 möchte ich zunächst richtigstellen: Entgegen den Ausführungen in der Begründung bestand für Abfälle zur Verwertung nach dem alten Abfallgesetz keine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Das 1996 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz hat daher keineswegs die Rahmenbedingungen für kommunale Wirtschaft geändert und auch keinen klassischen Bereich aus der Monopolstellung der kommunalen Entsorgungswirtschaft herausgelöst.

Ich komme zu einem anderen Punkt, der schon vielfach angesprochen wurde: Nach der Gesetzesbegründung hat sich die Landesregierung für die Stärkung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten bei Wahrung der Subsidiarität entschieden. Grundsätzlich begrüßen wir die Wiedereinführung der Subsidiaritäts-Klausel. Wenn sie ernstgemeint sein soll, reicht die jetzige Formulierung allerdings nicht aus. Hier ist die Formulierung des Referentenentwurfs beizubehalten. Zudem begründet die Streichung des Wortes "dringender" vor den Worten "öffentlicher Zweck" den Verdacht, daß es der Regierung doch darum geht, den Ausnahmecharakter der erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit aufzuheben.

Zu § 107 Abs. 2, wo Ausnahmen von der wirtschaftlichen Betätigung festgelegt werden – dazu soll auch die Abfallentsorgung gehören –, verweise ich auf § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, dessen Vorgaben auch der Landesgesetzgeber zu berücksichtigen hat. Danach ist der Ausschluß von Einrichtungen

der Abfallentsorgung aus dem Begriff "wirtschaftliche Betätigung" nur dann zu rechtfertigen, wenn der Begriff "Abfallentsorgung" eine entsprechende Konkretisierung erfährt. Der Begriff "Abfallentsorgung" sollte deshalb in § 107 Abs. 2 gestrichen werden. Er ist durch den Begriff "Abfallbeseitigung" zu ersetzen, denn nur die Einrichtungen der Abfallentsorgung, die der Beseitigung der Abfälle dienen, sind der Daseinsvorsorge zuzurechnen. So gehört gerade die Verwertung von gewerblichen Abfällen nicht zu den Pflichten der Kommune. Eine Privilegierung solcher erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit von Kommunen im Bereich der Abfallverwertung widerspricht zudem dem zentralen Anliegen der Kreislaufwirtschaft, nämlich der Privatisierung der Verwertungsverantwortung. Das ist auch im Kreislaufwirtschaftsgesetz nachzulesen.

Zum Schluß noch ein Hinweis auf § 114 a: Die Aufnahme dieses Paragraphen in die Gemeindeordnung können wir seitens des BVSE nicht mittragen. Die Zulassung der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts kann Wettbewerbsverzerrungen schon aufgrund der Möglichkeit bewirken, alle öffentlich-rechtlichen Befugnisse auszuüben. Die Wettbewerbsverzerrungen beginnen aber schon viel früher, nämlich wenn man bedenkt, daß die Anstalt des öffentlichen Rechts auch keiner Steuerpflicht unterliegt.

Zusammenfassend möchte ich betonen – und mich insofern auch meinen Vorrednern anschließen –, daß der jetzige Entwurf des § 107 für die mittelständische Entsorgungswirtschaft nicht tragbar ist.

F.-R. Billigmann (Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft ist der Verband der privaten Entsorger, die sich im klassischen Entsorgungsbereich gemeinsam die Arbeit mit den kommunalen Entsorgern teilen. Wir erbringen hier in Nordrhein-Westfalen etwa ein Viertel unserer Geschäfts-Tätigkeit. 40 000 Beschäftigte, darunter knapp 2 000 Auszubildende, erbringen zehn Milliarden DM Umsatz. Der Hausmüll von 55 Prozent der Bevölkerung bundesweit wird von Seiten der BDE-Unternehmen entsorgt. 80 Prozent der Dienstleistungen im dualen System und über 70 Prozent im Gewerbeabfall wird von diesen Unternehmen erbracht. Das habe ich nur aufgeführt, um Ihnen zu zeigen, wie die Bandbreite des BDE aussieht.

Ich möchte zu Beginn die positiven Ansätze der Änderung der Gemeindeordnung kurz skizzieren. Wir sehen das Bemühen, daß erstmals in Nordrhein-Westfalen eine Subsidiaritäts-Klausel eingeführt werden soll. Über deren Inhalt ist ja schon viel gestritten worden. Wir begrüßen auch ausdrücklich, daß eine Risikoabschätzung vorgenommen werden muß, wenn sich die Kommunen wirtschaftlich betätigen sollen. Wir sehen

die Regelungsansätze und auch die Notwendigkeiten für die Kernbereiche.

Die Betroffenheit der Entsorgungsunternehmen macht sich für uns an drei Punkten fest. Erstens sind wir wörtlich im Gesetzestext erwähnt. Zweitens ist die Aufweichungstendenz, wie wir sie im § 107 Abs. 1 sehen, für uns eine Gefahr. Drittens ist das Überschreiten der Örtlichkeits-Grenzen für uns nicht hinnehmbar.

Lassen Sie mich zunächst mit einem handwerklichen Fehler des Gesetzgebers beginnen. Im § 107 Abs. 2 Ziffer 4 wird die Entsorgungswirtschaft insofern genannt, als es dort heißt, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung seien nicht wirtschaftliche Geschäftsbereiche. Seit 1996 haben wir das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Der Gesetzgeber des Bundes hat sich an dieser Stelle sehr viel Mühe gemacht. Er gibt uns nämlich im § 3 Abs. 7 Formulierungshilfen, was denn Abfallentsorgung ist. Darunter versteht man zwei Säulen, nämlich die Abfallbeseitigung und die Abfallverwertung. In § 13 Abs. 1 desselben Gesetzes wird nur noch die Abfallbeseitigung als hoheitliche Aufgabe gesehen. Von daher ist also die Formulierung in bezug auf Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung vom Gesetzgeber dieses Landes falsch benutzt worden. Das rechtfertigt nach unserer Auffassung, wenn es dabei bleibt, an dieser Stelle schon mal eine Normenkontrollklage. Wir werden auch in die entsprechenden Überlegungen eintreten.

Deswegen muß die Formulierung gestrichen werden, denn Sie nennen ja schon in Ziffer 1 des Abs. 2 deutlich die Pflichtaufgaben der Kommunen. Die sind nun mal durch den Bundesgesetzgeber und den Landesgesetzgeber bzw. durch das Landesabfallgesetz hinreichend definiert. Es bedarf also hier nicht noch mal einer Doppelung, zumal einer falschen.

Die Aufweichungstendenzen des Abs. 1 erfüllen uns mit Sorge. Vieles ist dazu gesagt worden. Wenn die Dringlichkeit in bezug auf den öffentlichen Zweck verschwindet, wenn von "besser" oder "wirtschaftlicher" gesprochen wird und die Umkehr der Beweislast im Hinblick auf die private Entsorgungswirtschaft gefordert wird, dann frage ich Sie einfach mal: Wie soll denn ein Entsorger beweisen, daß er einen Müllbehälter besser leert als ein anderer oder daß er den Gewerbeabfall – um den geht es an dieser Stelle – besser als der kommunale Betrieb abholen kann?

Die Subsidiaritäts-Klausel soll erstmals in der Kommunalverfassung Nordrhein-Westfalens erwähnt werden. Wenn man die übrigen Landesverfassungen der 13 Flächenstaaten der Republik vergleicht, dann sind es nur noch Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, die eine solche Subsidiaritäts-Klausel nicht haben – aber natürlich nicht solche, wie sie der Gesetzgeber jetzt mit "besser" und "wirtschaftlicher" formuliert hat. Es gibt sogar in einigen Flächenländern eine qualifizierte Subsidiaritäts-Klausel, die noch

mehr Anforderungen an das kommunale Handeln stellt.

Wenn diese Formulierungen so bleiben, wird der aktuellen Rechtsprechung zum Beispiel des Oberlandesgerichts Hamm – das wurde schon erwähnt – und des Landgerichtes Wuppertal – es ging da um das Gelsengrün-Urteil, das auch schon erwähnt wurde – der Boden entzogen. Ich glaube, das sollten wir eigentlich vermeiden, denn die Gerichte haben hier eine eindeutige Sprache gesprochen. Es wurde heute morgen schon von der Waffengleichheit der kommunalen Unternehmungen gegenüber der Privatwirtschaft gesprochen. Das unterstreiche ich voll und ganz. Aber das Schwert muß, bitte schön, auf beiden Seiten scharf sein. Man kann als Gebietsmonopolist nicht Jahr für Jahr ohne Ausschreibungen einen öffentlichen Entsorgungsauftrag erhalten, ohne daß der Bürger die Chance hat, durch Ausschreibung geringere Gebühren zu bekommen. Und man kann sich nicht aus diesem Gebietsmonopol heraus dann in Richtung Verwertung der Gewerbeabfälle bewegen. Dazu kann man nur sagen: Ein Gebietsmonopolist kann nie und nimmer ein Wettbewerber sein. Deswegen kann die Devise eigentlich nur heißen: Wenn schon Waffengleichheit, dann müssen wir sie so machen, daß auch die private Entsorgungswirtschaft im Wettbewerb mit den Kommunen eine Chance bekommt. Das ist übrigens in England der Fall. Wenn man aufmerksam durch die einzelnen Stadtteile Londons geht, findet man hier ein französisches Entsorgungsfahrzeug und dort ein deutsches. Und im nächsten Stadtteil fährt ein Fahrzeug des kommunalen Entsorgers.

Die Kernbereiche, zu denen ich hier nicht Stellung nehmen muß, dürfen aber darüber hinaus nicht als Vehikel benutzt werden, um im Rahmen einer "Spiegelei-Technologie" das Öffnen für kommunalwirtschaftliches Handeln auf den Weg zu bringen. Wer öffentlicher Auftraggeber ist – und das ist entscheidend im Hinblick auf das, was auch in Europa passiert –, das ist durch die jüngste Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Fall Arnheim ganz deutlich formuliert worden. Der EuGH hat der Stadt Arnheim, die eine hundertprozentige Entsorgung-GmbH hat, bescheinigt, sie könne das so regeln, wie sie wolle, aber die Entsorgung-GmbH Arnheim bleibe öffentlicher Auftraggeber. Hätte das der EuGH nicht entschieden, dann wäre nämlich die Arnheim GmbH ein voller Wettbewerber gewesen. Genau das Gegenteil ist der Fall.

Wir haben an dieser Stelle mit der Kommission intensive Gespräche geführt, ob es sich beim Einsatz von Material, das der Bürger bereits über seine Abfallgebühren bezahlt hat, im privatwirtschaftlichen Bereich um einen Subventionsverstoß handelt. Niemand in dieser Republik kann mir erzählen, daß die Menschen, die der Bürger mit seinen Gebühren bezahlt, die Fahrzeuge und das Anlagen-Equipment Wettbewerbsgleichheit im Rahmen eines kommunalen Wettbewerbs darstellen.

Drittens komme ich zur Überschreitung des Örtlichkeits-Bezugs. Für die Kernbereiche mag das noch angehen. Ich halte es aber nicht für den richtigen Weg, auch hier wieder alles mit dem "Spiegelei" zu erfassen. Ganz im Gegenteil. Wer die Kernbereiche so regeln will, wie sie geregelt werden sollen, muß das sagen und darf nicht mit Allgemeinformulierungen jeglicher Wettbewerbstätigkeit Tür und Tor öffnen.

Ich möchte Ihnen an dieser Stelle ein paar Beispiele nennen. - Es macht keinen Sinn, wenn im Ostwestfälischen eine Großstadt-GmbH eines meiner Mitgliedsunternehmen aufkauft, das nicht in seinem Hoheitsgebiet liegt. Es handelt sich hierbei um die Firma Welge aus Unna. Es macht keinen Sinn, wenn ein hiesiges, in Nordrhein-Westfalen ansässiges Kommunalunternehmen in Bremen Wettbewerbs-Angebote gegen die private Wirtschaft abgibt. Ich frage mich da: Wie weit reicht eigentlich das Hoheitsgebiet? Es macht auch keinen Sinn, wenn ein kommunales Unternehmen im fernen China Deponien baut, weil es diese Aufträge den Privaten weggenommen hat. Ich könnte an dieser Stelle fortfahren, aber ich glaube, das reicht zur Verdeutlichung.

Ich komme zum Schluß: Die Bundesregierung hat am 23. 4. eine Anfrage beantwortet und noch mal deutlich formuliert, daß der Kommunalwettbewerb nicht im Sinne der Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik liegt. Es ist auch unverständlich, wenn wir uns mit einer Monopolkommission über die Privatisierung von Staatsmonopolen Gedanken machen, während uns von unten die Staatswirtschaft bzw. die Verstaatlichung wieder in die Hacken gespült wird. Uns reicht der Wettbewerb, den wir bereits in der Vergangenheit ertragen mußten. Wir haben es mittlerweile geschafft, die großen Energieversorger, die bei uns eingestiegen sind, zu integrieren. Wir haben es hinzunehmen, daß englische, US-amerikanische und französische Großunternehmen sich ganz erheblich in diesen Markt einkaufen. Dieser Wettbewerb reicht uns. Wir brauchen nicht noch den kommunalen Wettbewerb und auch keinen unlauteren Wettbewerb, solange die Gerichte weiter so entscheiden wie bisher.

Ich habe die Gemeindeordnungen der anderen Bundesländer schon erwähnt. Die Synopse ist ganz eindeutig. Niedersachsen, Sachsen, Brandenburg usw. haben Formulierungen, wie wir sie bekämpfen. Wir haben konstruktive Vorschläge zu diesem Thema gemacht. Ich meine, am Schluß den Parlamentariern dieses Hohen Hauses sagen zu dürfen: Sie sind Sachwalter aller Interessen, und Sie sollten sich - gestatten Sie mir dieses harte Wort - nicht einfach nur zum Fürsprecher einer ganz bestimmten Klientel machen.

(Beifall)

Heiner Begemann (Industrieverband Heizung Klima Sanitärtechnik NRW): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Durch die

vorgesehene Änderung des § 107 wird in massiver und für uns nicht akzeptabler Weise in die bisherige Wirtschafts- und Wettbewerbsordnung zu Lasten des Mittelstands eingegriffen. Dadurch wird den Gemeinden und ihren Tochterunternehmen die Möglichkeit zu erwerbswirtschaftlicher Betätigung in großem Stile gegeben. Dies führt zu einer krassen Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der Privatwirtschaft. Folgende Wettbewerbsvorteile zugunsten der Kommunalunternehmen sind hier zu nennen: Kommunalunternehmen tragen praktisch kein Beschäftigungs- und kein Konkursrisiko. Kommunalunternehmen genießen erhebliche Erleichterungen hinsichtlich Refinanzierung und Bürgerschaftsstellung, was insbesondere im Hinblick auf Bauvorhaben - und damit für unsere Branche - von besonderer Bedeutung ist. Kommunalunternehmen haben die Möglichkeit zum Rückgriff auf Sach- und Personalmittel der Gemeinden. Sie haben - jedenfalls im Tätigkeitsbereich der von uns vertretenen Branchen-Unternehmen - aufgrund amtlicher Tätigkeit einen Informationsvorsprung. Die Gemeinden haben zum Beispiel Kenntnisse darüber, ob eine Heizungsanlage bei einem potentiellen Kunden mit Öl oder mit Gas befeuert wird, was für eine Art von Heizkessel vorhanden ist usw.

Es besteht darüber hinaus für kommunale Unternehmen die Möglichkeit zur Quersubventionierung und zur Verquickung von wirtschaftlicher und amtlicher Tätigkeit. So ist mir in den letzten Tagen ein Fall bekanntgeworden, wo ein Stadtwerkeunternehmen einem Bauherren einen Wärmelieferungsvertrag anbieten wollte. Es wollte ihn dadurch dazu bewegen, diesen Vertrag abzuschließen, daß ihm eine bevorzugte und beschleunigte Bearbeitung seines Bauantrages zugesichert wurde. Nach dem neuen § 114 a käme noch die Befreiung von der Steuerpflicht hinzu, wenn für die Betätigung die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gewählt würde.

Die gerade beschriebenen Vorteile kommunaler Unternehmen führen somit zu einer krassen Wettbewerbsverzerrung zu Lasten privater Unternehmen. Aufgrund der vielfältigen Personal-, Funktions- und Interessenverquickung auf kommunaler Seite kann es daher einen fairen Wettbewerb mit der Privatwirtschaft niemals geben.

Die vorgesehene Ausweitung der erwerbswirtschaftlichen Betätigung der Kommunen führt zur Existenzbedrohung der von uns vertretenen Unternehmen und in der Folge zum Verlust von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Daraus ergeben sich Steuereinnahmeverluste, die die öffentlichen Haushalte dann zusätzlich belasten.

Seitens der Kommunalunternehmen war wiederholt - so auch heute - zu hören, daß die Möglichkeit bestünde, daß sie anschließend die örtliche Wirtschaft mit Aufträgen versehen und sich damit zu einer Art Retter der lokalen Wirtschaft aufspielen könnten. Ich höre die Botschaft wohl, allein mir fehlt der Glaube. Denn bereits in der Vergangenheit war es so, daß

Bauvorhaben in der Gemeinde von den Stadtwerken oder sonstigen kommunalen Einrichtungen an der örtlichen Wirtschaft vorbei vergeben worden sind. Das heißt, daß diese örtlichen Unternehmen noch nicht einmal Kenntnis davon bekommen haben, daß ein solches Bauvorhaben durchgeführt worden ist oder werden sollte. Daß dies in der Zukunft anders aussehen soll, kann ich mir nur schwer vorstellen.

Auch der heute schon mal angesprochene Aspekt, daß ein Schutz gegen eine Konkurrenz aus dem Ausland gewährt werden soll, will nur schwer einleuchten, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Innovatio GmbH in Düsseldorf, die bereits im Bereich des Gebäudemanagements am Markt tätig ist, ein Tochterunternehmen der Stadtwerke und eines französischen Energieversorgers ist.

Soweit durch die Liberalisierung des Energiewirtschaftsrechts bei den Gemeinden ein Personalüberhang entstanden sein sollte, so kann dieser nicht dadurch ausgeglichen werden, daß man zu Lasten der Privatwirtschaft den Tätigkeitsbereich von Kommunalunternehmen erweitert. Dadurch würde dem Bestandsschutz für Arbeitsplätze bei der öffentlichen Hand ein höherer Wert zukommen als in der Privatwirtschaft.

Wir wenden uns deshalb gegen die Ausdehnung der wirtschaftlichen Betätigungsmöglichkeiten der Gemeinden, das heißt insbesondere gegen die Aufweichung der Anforderungen für erwerbswirtschaftliche Kommunalaktivitäten und die vorgesehene Umkehr des Subsidiaritäts-Prinzips. Durch die Privilegierung der Kommunalität innerhalb der Bereiche – nicht mehr "Kernbereiche", wie es noch im Referentenentwurf hieß – Energieversorgung, Wasserversorgung etc. wird das Tätigkeitsfeld kommunaler Unternehmen ebenfalls erheblich ausgeweitet. War es bisher klar, daß die Tätigkeit der Stadtwerke am Zähler endete und die dahinter liegende Installation der gesamten Heizungsanlage im Gebäude Sache der Privatwirtschaft war, wird diese Trennlinie nunmehr zu Lasten der Privatwirtschaft wie auch der Rechtssicherheit aufgegeben.

Die Regelung in § 107 Abs. 1 Nr. 3 ist insbesondere auch deshalb nicht akzeptabel, weil sie offenbar der Privatwirtschaft den Beweis dafür auferlegt, daß sie in der Lage ist, den fraglichen Zweck besser und wirtschaftlicher zu erfüllen. Das wurde eben schon von den Herren Crone-Erdmann, Dübbert und Billigmann angesprochen. Dies führt insgesamt zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Die Zulässigkeit der Betätigung wird letztlich von den Gerichten entschieden werden müssen, was sich erfahrungsgemäß über lange Jahre hinziehen kann. In der Zwischenzeit agiert das betreffende Kommunalunternehmen weiter und verdrängt Privatunternehmen vom Markt. Der Fall Innovatio GmbH Düsseldorf zeigt dies deutlich.

Fazit: Die Erweiterung der Möglichkeiten zur kommunalen Wirtschaftsbetätigung wäre ein falsches Zeichen. Wir lehnen die vorgesehenen Änderungen in § 107 daher strikt ab. Es besteht bereits ein hinrei-

chendes Angebot der Privatwirtschaft. Daher bedarf es keiner zusätzlichen Konkurrenz der Gemeinden, das heißt des Staates. Dies gilt um so mehr, als der Auslöser für die zunehmende privatwirtschaftliche Betätigung der Kommunen in der Privatisierung und Liberalisierung der Energieversorgungsmärkte liegt.

Die vom Gesetzgeber beschlossene Privatisierung darf nicht dadurch konterkariert werden, daß eine Ersatzstaatswirtschaft in anderen Bereichen auf Kosten des Mittelstandes installiert wird. Das Wort vom schlanken Staat darf kein Lippenbekenntnis sein.

(Beifall)

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Schönen Dank! – Meine Damen und Herren, wir sind damit mit der Fragerunde fertig. Ich darf nun die Abgeordneten fragen, ob sie Fragen dazu haben. – Herr Krings!

Hans Krings (SPD): Ich habe eine Frage an die Vertreter des Handwerkstages und der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern. Es ist ja unverkennbar, daß die Grundsätze, die Sie eingefordert haben, von ausländischen Anbietern bei ihrer Tätigkeit im deutschen Raume nicht eingehalten werden. Ich habe die Stellungnahme der Vereinigung der Industrie- und Handelskammern so verstanden, daß Sie es – unter Aufgabe des Prinzips der Örtlichkeit – den deutschen Unternehmen im Ausland gestatten wollen, ebenso vorzugehen. Halten Sie die Vorgehensweise, diese Trennlinie zu ziehen, mit Blick auf das EU-Recht auf Dauer für durchhaltbar?

Eine weitere Frage. Sie haben hier die Waffengleichheit beklagt. Herr Professor Nagel hat heute morgen darauf hingewiesen, daß der Amsterdamer Vertrag keine bestimmte Wirtschaftsordnung vorschreibt. Das hebt aber das Wettbewerbsrecht auf EU-Ebene nicht aus. Könnte es nicht sein, daß durch das Wettbewerbsrecht der Europäischen Union eines Tages doch Waffengleichheit zwischen örtlichen und privaten Anbietern hergestellt wird, nämlich wenn man Subventionen und dergleichen egalisiert?

Ewald Groth (GRÜNE): Meine Frage richtet sich an die Vertreter des Handwerks und des Mittelstandes. – Weil die ungleichen Wettbewerbschancen angesprochen wurden, will ich vorwegschicken: Ich weiß von kommunalen Unternehmen, daß sie leistungsfähig sind und wettbewerbsfähig sein können, sich vor der Konkurrenz nicht verstecken müssen.

Angesichts der vielen Kritik an diesem Entwurf muß man doch fragen, welcher Änderungsvorschlag Grundlage für eine erneute Änderung sein kann. Denn wir sollten unseren Blick auf die Zukunft richten und konstruktiv diskutieren. Weil die Handwerksmeister kleiner Betriebe das Einhalten der Subsidiarität im Regelfall nicht beweisen können – weil sie nicht belegen

können, daß sie es besser und wirtschaftlicher als der Konkurrent können -, bringt mich das zu der Frage: Muß man den Kommunen nicht eine Beweisspflicht auferlegen dergestalt, daß sie im Rahmen der Marktanalyse die Kalkulation und die Kosten-Leistungs-Rechnung offenlegen müssen, damit demjenigen, der mit dem Angebot konkurrieren will, deutlich ist, ob er das besser kann? Wäre das eine Möglichkeit des Kompromisses?

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Herr Thulke.

Jürgen Thulke (SPD): Der Gesetzentwurf liegt ja nun schon zwei Monate vor. Wir von der SPD-Fraktion haben uns sehr bemüht, die gegensätzlichen Interessen an einen Tisch zu bekommen. Ein Konsensvorschlag wäre uns in dieser Phase des Abschlusses der Beratungen eigentlich am liebsten gewesen. Das hat bis heute leider noch nicht funktioniert. Ich möchte den Vorschlag von Herrn Crone-Erdmann aufgreifen, der ausdrücklich gesagt hat, man wolle das noch einmal versuchen. Nur, die Zeit wird allmählich eng. Nach unserem Terminplan soll die Verabschiedung in der Plenarwoche Anfang Juni sein. Ab Mitte Mai beraten die Ausschüsse abschließend. Es bliebe also maximal noch zwei Wochen Zeit. Herr Crone-Erdmann, sehen Sie eine Chance, daß es noch einmal zu einer solchen Gesprächsrunde kommt mit dem Ziele, einen Konsens zwischen den widerstreitenden Interessen herbeizuführen?

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Im Moment sehe ich keine weiteren Fragen. Dann darf ich an die angesprochenen Herren weitergeben. Zunächst der Vertreter für die Industrie- und Handelskammern.

Hans Georg Crone-Erdmann (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern NRW): Zunächst zur Frage von Herrn Krings. Ich glaube, wir müssen beim Vergleich des deutschen mit dem europäischen Wettbewerbsrecht folgendes auseinanderhalten: Selbstverständlich ist der deutsche Gesetzgeber gehalten - das gilt natürlich auch für den Landesgesetzgeber -, wettbewerbsgleiche Bedingungen für ausländische Konkurrenten im Inland vorzusehen. Der Gesetzgeber ist nicht gehalten, Diskriminierungen deutscher Unternehmen zu verhindern. Das wiederum ist eine Frage des nationalen Rechts. Wenn wir uns bemühen, kommunalen Unternehmen im Ausland gleiche Chancen wie bei uns tätigen ausländischen Unternehmen einzuräumen, dann ist das eine Form der Gleichbehandlung. Das bedeutet aber nicht, daß wir eine Ungleichbehandlung privatwirtschaftlicher Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen mit kommunalen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen hinnehmen müssen. Das sind zwei völlig unterschiedliche Dinge.

Zu der Frage von Herrn Groth, dem Subsidiaritätsprinzip. Ich kann Ihnen voll zustimmen, daß man zumindest die Beweislast umkehren muß, wenn man ein solches System einführt. Ich hatte eben gesagt: Wer eine bestimmte Tätigkeit veranlaßt, kann nicht jemand anders verpflichten, nachzuweisen, daß die aufgenommene Tätigkeit zu Recht aufgenommen wurde. Wie soll ein mittelständisches Unternehmen Einsicht in die Kostenstruktur der Stadtwerke nehmen können - es gibt keine Auskunftspflichten - und dartun, daß es wirtschaftlicher, also kostengünstiger handelt als die Stadtwerke selbst?

Zum Terminplan, der Frage von Herrn Thunke. Ganz allgemein - das klingt lapidar, ist aber trotzdem richtig -: Eine ordnungspolitisch richtige und auch sonst vernünftige Lösung ist allemal besser als eine schnelle Lösung. Ich glaube, das wird uns unter allen Umständen gelingen. Hier dürfte keiner sein, der nicht bereit ist, die nächsten 14 Tage einen Termin freizumachen, um gemeinsam um eine Lösung zu ringen. Das kann nicht eine Frage des Termins sein, sondern nur eine Frage der Bereitschaft, an vernünftigen Lösungen mitzuwirken. Ich kann das für meinen Sektor ohne Einschränkung zusagen.

Hansheinz Hauser (Handwerkstag NRW): Ich will gleich mit dem letzten Punkt anfangen: Auch wir sind jederzeit bereit, uns an der Konsensfindung zu beteiligen. Wir haben schon - ich sagte das bereits vorhin - eine Fülle von Gesprächen geführt, auch mit konkreten Ergebnissen. Ich würde es sehr begrüßen, wenn es gelingen könnte, zu einem solchen Ergebnis zu kommen. Ich verstehe, daß der Termindruck für den Gesetzgeber von Bedeutung ist. Bevor man ein Gesetz verabschiedet, das uns alle nicht befriedigen kann, sondern im Gegenteil nur Ärger auslöst, sollte aber jede Bemühung unternommen werden, um eine Konsenslösung zu finden.

In dem Referentenentwurf wird dem Prinzip der Subsidiarität besser Rechnung getragen. Dort benötigt man auch keine Beweislastumkehr, weil es anders formuliert ist, so daß ich sagen würde: Die Formulierung des Referentenentwurfs könnte man für die Gesetzgebung übernehmen.

Was das Prinzip der Örtlichkeit betrifft, so kann ich mich dem anschließen, was Herr Crone-Erdmann gesagt hat; dem ist nichts hinzuzufügen.

Georg Müller (BDI): Noch eine Ergänzung zum Stichwort Waffengleichheit. Der Katalog der EG-rechtlichen Maßstäbe, den Professor Nagel vorgestellt hat, sollte, so glaube ich, um einen wichtigen Punkt ergänzt werden, nämlich um das Subventionsverbot. Das Subventionsverbot ist eine ganz entscheidende Norm im europäischen Recht und soll den Wettbewerb zwischen den Unternehmen generell bestimmen, insbesondere den Wettbewerb zwischen den privatwirtschaftlich geführten Unternehmen und den Unterneh-

men der öffentlichen Hand. Es ist richtig, daß das europäische Recht grundsätzlich die Betätigung der öffentlichen Hand im wirtschaftlichen Bereich nicht verbietet. Das trifft zu. Aber um die Chancen- und Wettbewerbsgleichheit sicherzustellen, enthält das europäische Recht in Art. 92 EG-Vertrag ein ausdrückliches Subventionsverbot. In dem noch geltenden EGKS-Vertrag ist dieses Subventionsverbot noch viel deutlicher ausgesprochen als im EWG-Vertrag.

Ich selbst komme aus der Stahlindustrie und habe eine reichhaltige Erfahrung mit dem Wettbewerb zwischen subventionierten öffentlichen Unternehmen und nicht subventionierten Privatunternehmen. Ich kenne die europäische Rechtsprechung dazu im einzelnen. Sie bedarf hier keiner Erläuterung. Aber der Hinweis, daß dieses Subventionsverbot von eminenter Bedeutung für den Wettbewerb zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen ist, ist doch angebracht und sollte der Aufmerksamkeit der Damen und Herren Abgeordneten für die weiteren Beratungen empfohlen werden.

Hans Krings (SPD): Ich komme noch einmal zurück auf meine Frage; Sie sind mir alle ein wenig schnell darüber hinweggegangen. - Meine eigentliche Frage war: Wäre Ihre Sorge hinsichtlich Wettbewerbsverzerrung und Waffenungleichheit nicht dann, wenn wir die Gemeindeordnung in Nordrhein-Westfalen EU-konform, unter Berücksichtigung aller Wettbewerbsregeln, auslegen, behoben oder zumindest sehr stark relativiert?

Georg Müller (BDI): Wenn Wettbewerbsgleichheit zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen hergestellt wird, dann ist die Privatwirtschaft in der Tat immer bereit, sich dem Wettbewerb der öffentlichen Unternehmen zu stellen. Das aber genau ist die Frage: Wie kann diese Wettbewerbsgleichheit hergestellt werden? Wir haben die Unterschiede in den Ausgangs- und Rahmenbedingungen von Unternehmen der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft eben noch einmal eindrucksvoll von dem Vertreter des Industrieverbandes Heizung Klima Sanitärtechnik vorgetragen bekommen. Er hat den Katalog der ungleichen Bedingungen, wie ich fand, ziemlich erschöpfend dargestellt. Dem habe ich nur noch den Punkt Subventionen zuzufügen. Wenn dieser Katalog Beachtung findet - normalerweise ist das bei der Rechtsprechung der Gerichte schon heute der Fall; ich darf dazu noch anmerken: ich würde die Rolle der Gerichte nicht derart unterbewerten wollen, wie das in einem der Diskussionsbeiträge geschehen ist -, dann hat die Privatwirtschaft keine Bedenken, in ein Verhältnis des Wettbewerbs zu Unternehmen der öffentlichen Hand zu treten.

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Nun sehe ich keine weiteren Fragen mehr. Damit darf ich den näch-

sten Statementblock eröffnen. Zunächst bitte ich Herrn Dr. Becker, seine Einlassungen vorzutragen.

Dr. Peter Becker (Anwaltssozietät): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Ich berichte hier aus meiner praktischen Erfahrung als Berater von mehr als 150 deutschen Stadtwerken aus dem ganzen Bundesgebiet. Insofern möchte ich Ihnen in einem ersten Teil, in Ergänzung der Antwort von Herrn Dr. Ohlms auf die Fragen des Abgeordneten Weisbrich, einen kurzen "Frontbericht" geben und in einem zweiten Teil - insbesondere Bezug nehmend auf die Fragen des Abgeordneten Groth - einen konkreten Vorschlag zur Subsidiaritätsklausel machen, der Ihnen möglicherweise weiterhilft.

Zunächst der "Frontbericht": Eine bundesweite Befragung von mehr als 20 - insbesondere großen - Stadtwerken, die ich im Rahmen eines Kommunalverfassungsbeschwerdeverfahren durchgeführt habe und die der Verband kommunaler Unternehmen unterstützt hat, hat ergeben, daß sie bei den Sondervertragskunden bereits jetzt einen Preisverfall von mehr als 40 Prozent zu beklagen haben. In Nordrhein-Westfalen merkt man das - das sage ich für die Vertreter der Industrie hier im Raume - noch nicht so, weil hier in Nordrhein-Westfalen relative Ruhe herrscht. Das RWE tritt hier als Wettbewerber praktisch nicht an. Auf das gesamte Bundesgebiet bezogen ist das völlig anders. Außerhalb Nordrhein-Westfalens tritt das RWE bewußt im Versorgungsgebiet von ENBW und den Stadtwerken an und bietet den Sondervertragskunden Preise zwischen 5,6 und 8 Pfennig. Das ist für Sie vielleicht ein interessantes Datum für eine Vorgesprache beim RWE.

Wir stellen fest: Die Stadtwerke haben angesichts derartiger Preise bei dieser Auseinandersetzung keine Chancengleichheit. Dabei handelt es sich nicht, wie von Herrn Dr. Ohlms und in verschiedenen Stellungnahmen angesprochen, um eine Drohkulisse. Vielmehr ist es tatsächlich so, daß die Kommunen durch die langfristigen Energiebezugsverträge weitgehend geknebelt sind. Es gibt nur wenige Unternehmen, die ihre Kunden entlassen. Dazu gehört VEW, nicht aber das RWE. Darüber hinaus sind die Kommunen bei der Energiebeschaffung im Wege alternativer Möglichkeiten - insbesondere über Ausländer - hoffnungslos unterlegen, weil die Durchleitungsregeln des deutschen Rechts bisher nicht funktionieren. Die Verbändevereinbarung läßt eine faire Durchleitung nicht zu. Die Netzbetreiber, insbesondere des Verbundnetzes und der Regionalnetze, sind einfach überlegen. Dadurch werden alternative Anbieter, insbesondere ausländische Unternehmen, diskriminiert. Denn diese können nicht zu denselben Bedingungen Strom heranschaffen wie die Eigentümer des Verbundnetzes.

Die Befragung hat ergeben, daß bei den betroffenen Unternehmen bereits jetzt ein Ergebnismrückgang von 10 bis 20 Prozent eingetreten ist. Die Stadtwerke

Duisburg haben in einer genauen Unternehmensanalyse gezeigt, daß ein Ergebnisrückgang von mehr als 40 Prozent eintreten wird; entsprechende Konsequenzen werden sich bei der Konzessionsabgabe einstellen.

Ein weiterer Punkt, zu dem wir sie ausdrücklich befragt haben, betrifft die Ökologie. Alle Stadtwerke haben derzeit ausgedehnte ökologische Förderkonzepte. Das wichtigste ist die Kraft-Wärme-Kopplung; dazu gehören aber auch Maßnahmen der Photovoltaik, das Instrument des Least-cost-planning und ähnliches. Dies alles ist von einem wirtschaftlichen Wohlergehen der Unternehmen abhängig. Und auch – damit möchte ich einen wichtigen politischen Aspekt einbringen – der Klimaschutz gehört zur Daseinsvorsorge. Man muß sich darum sorgen, daß alles das, was bei den Stadtwerken vor Ort in Sachen Klimaschutz geleistet wird, durch einen hemmungslosen Wettbewerb zusammenbrechen wird. Die Befragung hat ergeben, daß die Unternehmen schon jetzt ihre Klimaschutzaufwendungen zurückfahren und sie überzeugt davon sind, daß das nicht weiter tragbar ist. Allerdings sind die kommunalen Unternehmen nicht chancenlos, wenn gleiche Positionen im Wettbewerb herbeigeführt werden. Deswegen kann ich vor einer Subsidiaritätsklausel, wie sie inhaltlich konzipiert worden ist – dies tue ich mit großem Nachdruck –, nur warnen.

Darüber hinaus möchte ich Ihnen einen Vorschlag machen, der unter Umständen helfen könnte. Ich bin in der Diskussion um die Beweislastumkehr zunächst ganz pessimistisch, und zwar aus folgendem Grund: Sie können kein Unternehmen, das im Wettbewerb steht, zwingen, seine Kostenstruktur und seine Absatzwege offenzulegen. Das ist im Wettbewerb unmöglich. Deswegen ist die Beweislastregelung zu der einen wie zu der anderen Seite falsch; das kann nicht funktionieren. Außerdem führt die Regelung, die Sie vorgesehen haben, die eine inhaltliche Steuerung versucht, dazu, daß die Konflikte zunächst in die Aufsichtsbehörden, die dafür nicht qualifiziert sind, und dann in die Gerichte, die dafür ebenfalls nicht qualifiziert sind, hineingetragen werden – ganz davon abgesehen, daß das alles viel zu lang dauert.

Hier stehen ernste Interessenkonflikte an. Es kann nicht angehen, daß kommunale Unternehmen in einen hemmungslosen Wettbewerb mit dem Handwerk oder der Industrie geraten. Aber das Instrument, um diesen Konflikt zu lösen, ist eben nicht die globale inhaltliche Regelung durch den Gesetzgeber, sondern die kommunale Feinsteuerung vor Ort: durch den Konzessionsvertrag, durch das Energiekonzept, durch die Behandlung von Einzelfragen, insbesondere die Abgrenzung des zulässigen Betätigungsfeldes eines kommunalen Unternehmens durch den Gemeinderat. Dort können die Auswirkungen des Wettbewerbs beurteilt werden, dort kommen die Belange der Daseinsvorsorge und die Belange des örtlichen Handwerks und der Industrie – die ja Gewerbesteuer zahlen – zum Austrag. Dort kann und muß der Kompromiß gefunden werden. Das ist der einzige Ort, wo ein sinnvoller Kompromiß gefunden werden kann.

Ich verweise darauf, daß das Gesetz bereits einen Ansatz für diese Betrachtung enthält, nämlich den § 107 Abs. 5 GO, in dem für bestimmte Betätigungen eine Marktanalyse gefordert wird. Für diese Lösung spricht auch noch folgendes: Im Wettbewerb werden sich die Auseinandersetzungen eminent beschleunigen. Es müssen sachkundige Gremien geschaffen werden, um schnell komplexe Sachverhalte beurteilen zu können. Bisher gab es, was die Daseinsvorsorge anging, bequeme Verhältnisse. Man hat sich in den Energiebezugsverträgen eingerichtet. Das ist alles Schnee von gestern. Es muß etwas passieren. Die gebotene Schnelligkeit kann in einem Verfahren der Konflikt-schlichtung vor Aufsichtsinstanzen und Gerichten einfach nicht gewährleistet werden.

Für diese Lösung ein weiteres Argument, mit dem ich mich besonders an die Vertreter von Industrie und Handwerk richte: Wollen Sie wirklich, daß das Facility-Management morgen von der EDF oder vom RWE gemacht wird? Oder wollen Sie in dieser Frage lieber mit Ihrem örtlichen Stadtwerk zusammenarbeiten?

Mein Vorschlag, um dieses Problem zu lösen, lautet: § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO in der vorgesehenen Form sollte so nicht verabschiedet werden. Statt dessen schlage ich folgende Formulierung vor:

„über das Tätigwerden kommunaler Unternehmen außerhalb der Kernbereiche entscheidet der Gemeinderat, wobei die Belange der Daseinsvorsorge und der örtlichen privaten Wirtschaft angemessen zu berücksichtigen sind.“

Vorsitzende Renate Drewke: Für Herrn Prof. Dr. Hennicke, der leider verhindert ist, soll Herr Thomas sprechen. – Er scheint aber im Moment nicht im Raum zu sein. Dann rufe ich den nächsten Redner auf: Herr Prof. Dr. Wieland.

Prof. Dr. Joachim Wieland (Bielefeld): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Ich will mich aus der Sicht eines Öffentlichrechtlers – ich möchte meine Stellungnahme nicht im einzelnen wiederholen; sie liegt Ihnen schriftlich vor – auf drei Hauptpunkte beschränken, die meiner Ansicht nach heute ein bißchen zu kurz gekommen sind.

Zum einen scheint es mir wichtig zu sein, daß sich der Gesetzgeber bewußt macht, daß er nicht über die wirtschaftliche Betätigung des Landes entscheidet. Es geht nicht darum, ob sich die Westdeutsche Landesbank so wirtschaftlich betätigt, wie das der Fall ist. Das kann der Landesgesetzgeber so regeln, wie er es für richtig hält. Wenn er sich aber mit der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen befaßt, muß er berücksichtigen, daß die Kommunen nach unserer Verfassungsordnung eine eigene Position haben: Sie sind nach der Landesverfassung – genauso wie nach der Bundes-

verfassung – zur Selbstverwaltung berechtigt, und sie haben demokratisch gewählte Organe, die in eigener politischer Verantwortung Entscheidungen treffen müssen. Das geschieht im Rahmen der Gesetze. Das heißt, der Gesetzgeber hat zwar durchaus die Möglichkeit einzugreifen, aber man muß sich immer bewußt machen: Es gibt nach der Verfassungsordnung, wie sie auch vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung ausgelegt wird, einen Vorrang der eigenverantwortlichen Aufgabenerledigung der Kommunen. Wenn der Gesetzgeber hier eingreifen will, braucht er einen rechtfertigenden Grund. Er kann nicht einfach anführen, dies scheine ihm politisch mehr oder weniger sinnvoll. Vielmehr muß er den Eingriff in die Autonomie der Kommunen rechtfertigen. Das muß man sich bei jeder Regelung vor Augen führen. Das ist eben der Unterschied zu einer Wirtschaftsbetätigung des Landes.

Ein weiterer Punkt. Es gibt weder in der Verfassungsrechtsordnung noch im Europarecht – gerade für letzteren Bereich ist das heute mehrfach angesprochen worden – einen Vorrang privater Wirtschaftstätigkeit. Wenn man einen Vorrang privater Wirtschaftstätigkeit möchte, ist dies eine politische Entscheidung, die zulässig ist. Aber das ist nicht verfassungsrechtlich vorgegeben. Das Bundesverfassungsgericht weist seit den 50er Jahren in ständiger Rechtsprechung auf die Neutralität der Wirtschaftsverfassung hin. Auch im Europarecht steht – darauf ist ebenfalls schon hingewiesen worden – die privatwirtschaftliche Betätigung gleichberechtigt neben der Betätigung öffentlicher Unternehmen. Das ist völlig unstrittig. Denken Sie daran: Als die europäischen Verträge geschaffen wurden, 1958, hatten vor allem Italien und Frankreich eine sehr starke Staatswirtschaft. Die hätten sich nie darauf eingelassen, wenn man die Forderung erhoben hätte, diese Staatswirtschaft müsse abgeschafft werden.

Das hat jetzt aber Konsequenzen. Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen – vor allen Dingen der europarechtlichen Rahmenbedingungen, die vorhin von Herrn Müller noch einmal erwähnt worden sind – kann man nicht mit dem Argument antreten, es könne keinen Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen geben, weil das immer unfair sei. Das europäische Recht besagt ganz eindeutig: Einen solchen Wettbewerb kann es geben; es müssen nur Rahmenbedingungen – nämlich die, über die vorhin gesprochen wurde – eingehalten werden. Deshalb kann man auch nicht einfach erlassen, die Kommunen dürften sich nicht wirtschaftlich betätigen. Sie dürfen sich sehr wohl wirtschaftlich betätigen; sie müssen nur Rahmenbedingungen einhalten.

Meines Erachtens wäre es viel sinnvoller, wenn die Vertreter der Wirtschaft jetzt nicht ihr Augenmerk darauf richten, sich einen Konkurrenten vom Hals zu schaffen, mit dem Argument, sie hätten ohnehin schon genug Konkurrenten, wie wir das heute gehört haben – das ist nicht das Konzept des Europarechts, das ist nicht das Konzept des Verfassungsrechts; man muß, wenn man wirtschaftlich tätig ist, damit leben, daß es

Konkurrenten gibt –, sondern die Einhaltung gleicher Wettbewerbsbedingungen verlangen. Dazu kann selbstverständlich auch der Landtag seinen Beitrag leisten. Es geht dann aber um das Wie der Tätigkeit, nicht um das Ob. Es geht nicht darum, Kommunen von dem Markt auszuschließen. Es hat in Nordrhein-Westfalen schon entsprechende Ansätze gegeben – dies ist heute morgen schon angesprochen worden –, z. B. die Erlaubnis der Telekommunikation unter gewissen Begrenzungen der Kreditbeschaffung. Das kann der Gesetzgeber machen. Er kann sich darum bemühen, für gleiche Bedingungen des Wettbewerbs zu sorgen. Aber er kann nicht einem Marktteilnehmer gewissermaßen den Zugang verwehren. Das widerspricht sowohl dem europarechtlichen Konzept als auch dem grundgesetzlichen Konzept und führt zu erheblichen rechtlichen Problemen.

Konkurrenzschutz ist kein legitimes Argument. Man kann nur verlangen, daß im Wettbewerb Gleichheit herrscht. Wenn Sie jetzt noch einmal über eine Einigung nachdenken, sollten Sie, so würde ich Ihnen raten, in diese Richtung denken: Kann der Gesetzgeber etwas für die Gleichheit des Wettbewerbs tun? Nicht aber: Das Ergebnis sollte sein, daß die Kommunen vom Gesetzgeber aus gewissen wirtschaftspolitischen Gründen – und zudem in einem Bereich, für den er gar nicht originär zuständig ist – aus dem Wettbewerb herausgehalten werden. Das muß auf lokaler Ebene entschieden werden.

Insoweit schließe ich mich voll dem an, was Rechtsanwält Dr. Becker vor mir gesagt hat. Das ist gerade der Sinn der kommunalen Selbstverwaltung. Ich kann Ihnen aus verfassungsrechtlicher und aus europarechtlicher Sicht nur raten: Beachten Sie die Grenzen, die die Gesetzgebung für politische Entscheidungen gezogen hat!

(Beifall)

Prof. Dr. jur. Dirk Ehlers (Münster): Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Die vorgeschlagene Änderung der Gemeindeordnung wirft vielfältige Probleme auf. Einer ganzen Reihe von Änderungen stimme ich zu; andere bedürfen der näheren Betrachtung. Da die Zeit kurz ist, konzentriere ich mich auf zwei, für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen zentrale Bestimmungen, denen ich ablehnend gegenüberstehe. Zum einen handelt es sich um die vorgeschlagene Subsidiaritätsklausel des § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO, zum anderen um die Gebietsklausel des § 107 Abs. 3 und 4 GO.

Da sich das Grundgesetz nicht für eine bestimmte Wirtschaftsordnung entschieden hat, gebietet es weder einen Vorrang der Privat- vor der Kommunalwirtschaft noch ein umgekehrtes Rangverhältnis. Insoweit stimme ich Herrn Wieland zu. Die Frage ist politisch vom Gesetzgeber zu entscheiden. Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO soll sich die Gemeinde bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, Was-

serversorgung, des Personennahverkehrs sowie des Betriebs von Telekommunikationsdienstleistungen künftig nur noch dann wirtschaftlich betätigen dürfen, wenn der Zweck durch andere Unternehmen besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Dies Bestimmung halte ich für rechtspolitisch verfehlt. Sie erweckt den falschen Eindruck, daß an der grundsätzlichen Subsidiarität der kommunalwirtschaftlichen Betätigung festgehalten werden soll. Hiervon spricht auch die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs. Das Gegenteil ist indessen der Fall. Wird nicht nur der außerordentlich weite Bereich der Tätigkeiten, die als nicht wirtschaftlich im Sinne der Gemeindeordnung gelten, von jeglichem Vergleich mit der Privatwirtschaft ausgenommen, sondern dürfen sich die Gemeinden darüber hinaus auf den in § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Versorgungsgebieten auch dann betätigen, wenn andere den öffentlichen Zweck besser und wirtschaftlicher erfüllen können, läuft dies auf eine weitgehende Freistellung der Gemeinden hinaus. Im Klartext wird selbst eine schlechtere Erfüllung öffentlicher Zwecksetzungen in Kauf genommen. Die Vorschrift des § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entfaltet im wesentlichen nur noch für Tätigkeitsfelder Bindungswirkung, auf denen sich die Kommunen bisher noch nicht bewegt haben. Damit fällt das nordrhein-westfälische Kommunalrecht hinter den Standard zurück, den bereits die deutsche Gemeindeordnung von 1935 erreicht hat.

Hinzu kommt, daß es bei der vorgeschlagenen Normierung des Gesetzentwurfs, anders als nach derjenigen des Referentenentwurfs, in Wahrheit gar nicht um eine Subsidiaritätsklausel geht, sondern um eine bloße Funktionssperre. Gefordert wird nicht eine bessere Eignung der Kommunalwirtschaft im Verhältnis zur Privatwirtschaft, sondern eine mindestens gleiche. Daß sich die Gemeinden zurückzuhalten haben, wenn andere den öffentlichen Zweck besser und wirtschaftlicher erfüllen können, sollte sich indessen von selbst verstehen. Bereits die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verlangen in solchen Fällen in aller Regel eine Enthaltensamkeit. Auf der Grundlage der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen wird man es den Gemeinden nicht verwehren können, Lebensmittelgeschäfte zu eröffnen, sofern sie sich, wirtschaftlich gesehen, nicht dümmer als die privaten Konkurrenten anstellen.

Nach der hier vertretenen Ansicht sollte im Einklang mit der früheren Bestimmung des § 88 Abs. 1 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung ausnahmslos eine Funktionssperre für die Kommunalwirtschaft gelten, wenn der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. Zusätzlich empfiehlt es sich, verschärfte Subsidiaritätsanforderungen zu stellen, wenn sich die Gemeinde einer Tätigkeitsart zuwenden will, die für sie neu ist. In solchen Fällen sollte verlangt werden, daß der öffentliche Zweck nicht ebensogut und wirtschaftlich durch einen anderen, insbesondere einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. Wir

haben schon gehört, daß die Gemeindeordnungen in Bayern, Rheinland-Pfalz und Thüringen ähnliche Klauseln enthalten. Auch im Falle der Zugrundelegung verschärfter Subsidiaritätsanforderungen ergeben sich für die Gemeinden keine allzu starken Einengungen, weil sie selbst die öffentliche Zwecksetzung bestimmen können, im Vergleich zur Privatwirtschaft nicht auf eine Momentaufnahme, sondern auf die längerfristige Entwicklung abzustellen ist und den Gemeinden eine Einschätzungsprärogative im Hinblick auf die Beurteilung zukommt, was besser und wirtschaftlicher ist. Somit kann keine Rede davon sein, daß der Spielraum der Kommunalwirtschaft zu sehr geschmälert wird.

Damit möchte ich mich den vorgeschlagenen Gebietsklauseln des § 107 Abs. 3 und 4 GO zuwenden. Nach geltendem Recht darf sich eine Gemeinde - abgesehen von der interkommunalen Zusammenarbeit - nur zur Erledigung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen. Das soll künftig nicht mehr gelten. Die Gemeinden sollen auch außerhalb ihres Gebietes tätig werden dürfen, wenn die Interessen der dadurch betroffenen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Für die Versorgung mit Strom und Gas sollen überhaupt keine kommunalwirtschaftlichen Grenzen mehr gelten. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung oder einer bestimmten nicht wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten bedarf nach dem Gesetzentwurf einer Genehmigung - ohne daß der Genehmigungsmaßstab genannt wird.

Folgt man einer in der Wissenschaft von einer, wie ich meine, Minderheit vertretenen Auffassung, wonach grundsätzlich zwischen kompetenzgebundener Selbstverwaltung und privatwirtschaftlicher Betätigung der Kommunen zu unterscheiden ist, gehen diese Vorschriften noch nicht einmal weit genug. Nach dieser Auffassung sollen die Kommunen bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben überhaupt nicht an Zuständigkeitsgrenzen gebunden werden dürfen. Dasselbe müßte dann allerdings konsequenterweise auch für die sonstigen kommunalwirtschaftlichen Bindungen gelten. Es gäbe somit nichts mehr für den Landesgesetzgeber zu regeln. Die Kommunen dürften selbst entscheiden, wo sie tätig werden wollen.

Eine solche, auf die Privatisierung der Kommunalverwaltungen hinauslaufende Betrachtungsweise widerspricht jedoch dem Verfassungsrecht. Da die Verwaltung nach gesicherten Erkenntnissen auch dann Verwaltung bleibt, wenn sie wirtschaftet, und das Grundgesetz zwischen Staat und Gesellschaft und damit gleichzeitig zwischen Verwaltung und Privatwirtschaft unterscheidet, kann es von Verfassungs wegen keine vollständige Gleichstellung der Staats- bzw. Kommunalwirtschaft mit der Privatwirtschaft geben. Mit der herkömmlichen Betrachtungsweise ist daher daran festzuhalten, daß die wirtschaftliche Betätigung nur Mittel zum Zweck der Erledigung kommunaler Aufgaben ist. Somit bildet der Aufgabenkreis zugleich die Grenze der wirtschaftlichen Betätigung. Hiervon geht im übrigen auch der Gesetzentwurf aus, weil die Ge-

meinde sich nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen darf und ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigen muß.

Wenn dem aber so ist, kann der Spagat, um den sich die vorgeschlagenen Regelungen des § 107 Abs. 3 und 4 GO bemühen, nicht gelingen. Wird eine Gemeinde als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern und Dienstleistungen außerhalb ihres Gebietes am Markt tätig, ohne daß die Voraussetzungen einer interkommunalen Zusammenarbeit vorliegen, geschieht dies, um Gewinne zu erzielen. Eine solche Maxime stellt aber gerade keine öffentliche Zwecksetzung dar. Mit anderen Worten: Nimmt man die öffentliche Zwecksetzung ernst, läuft die Regelung, die das Tätigwerden außerhalb des Gebietes erlaubt, leer. Wendet man die Regelung dagegen an, bleibt die öffentliche Zwecksetzung auf der Strecke. Ich halte die Vorschrift des § 107 Abs. 3 für nicht vollziehbar.

Vorsitzende Renate Drewke: Herr Professor Ehlers, ich darf Sie an die Einhaltung der Redezeit erinnern; denn wir haben noch einige Experten zu hören.

Prof. Dr. jur. Dirk Ehlers (Münster): Ich kürze dann sehr stark. Ich will nur noch sagen, daß meines Erachtens auch aus ökonomischer Sicht Zweifel daran bestehen, ob die kontinuierliche Ausweitung der Kommunalwirtschaft über die Gebietsgrenzen hinweg die richtige Antwort auf die verschärften Wettbewerbsbedingungen ist. Die Stärke der kommunalen Unternehmen liegt in der Verwurzelung in der örtlichen Gemeinschaft. Dieser Vorteil geht verloren, wenn man versucht, andernorts wie jeder andere Wettbewerber ins Geschäft zu kommen. Es ist außerdem stets in Rechnung zu stellen, daß eine wirtschaftliche Betätigung nicht nur zu Gewinnen, sondern auch zu Verlusten führen kann. Die Bürger einer Gemeinde werden sich aber fragen, warum sie darunter leiden sollen, wenn sich die Gemeinde auf fremden Märkten verspekuliert hat. Zudem meine ich, daß Regelungen nach Art des § 107 Abs. 3 Erweiterungen nach sich ziehen werden. Warum sollte z. B. das, was den kommunalen Unternehmen recht ist, den Sparkassen nicht billig sein? Das hieße aber, das sparkassenrechtliche Regionalprinzip in Frage zu stellen und damit die Legitimationsfrage aufzuwerfen.

Es wären sicherlich noch weitere Gesichtspunkte zu bedenken. Aber da die Zeit knapp ist, möchte ich damit schließen. Die Bedenken gegen die Gebietsklauseln der vorgeschlagenen Regelungen sind, so denke ich, deutlich geworden. – Vielen Dank.

(Beifall)

Vorsitzende Renate Drewke: Als nächster Redner wäre Prof. Dr. Knemeyer dran. Ich weiß allerdings nicht genau, ob er anwesend ist. – Er ist nicht da. Dann Prof. Dr. Gravert. – Auch er ist nicht da.

Ich schlage vor, daß wir den nächsten Block gleich dazunehmen; denn seine Behandlung war ohnehin auf 14 Uhr befristet. – Ich rufe deshalb für den Bund der Steuerzahler Herrn Boeckhaus auf.

Michael Boeckhaus (Bund der Steuerzahler): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! So kurz vor Schluß dieser Runde sollen die, die auszubaden haben, was mit der Gesetzesänderung geschaffen wird, nämlich die Verbraucher, die Steuerzahler, die Lohn- und Entgeltzahler, zu Wort kommen. Wie Sie wahrscheinlich nicht anders erwarten, lehnt der Bund der Steuerzahler im Interesse der kommunalen Kunden und Verbraucher – also der Steuer-, Gebühren- und Entgeltzahler – die von der Landesregierung vorgelegte Änderung des Rechts der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden ab.

Zur Begründung ist schon heute morgen vieles gesagt worden. Da ich mich kurz fassen möchte, will ich darauf gar nicht mehr eingehen. Wir teilen diese Bedenken, die hier vorgetragen wurden. Wir meinen, daß die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen stärker eingeschränkt werden sollte, ergänzt durch ein Privatisierungsgebot, wie es schon in verschiedenen ostdeutschen Gemeindeordnungen vorgesehen ist. Hier wirkt die Erfahrung nach, daß öffentliches Wirtschaften nicht immer alles grundsätzlich zum Besten richtet. In Mecklenburg-Vorpommern darf sich die Gemeinde nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn die gemeindlichen Aufgaben besser und wirtschaftlicher durch sie als durch Dritte erfüllt werden können. Der absolute Vorrang privater Dritter wird somit unter Umgehung der Beweislast festgeschrieben. Ich denke, die Diskussion heute morgen hat gezeigt, daß das ein gangbarer Weg wäre.

Konsequent wäre natürlich auch das, was das Handwerk dazu vorgetragen hat: Demnach wird der "öffentliche Zweck" so eng wie möglich definiert. Gleichzeitig müßten zur Ermittlung der Tatsache, wer nun wirtschaftlicher ist, die Aufträge der Tätigkeiten, die die wirtschaftliche Betätigung ausmachen, ausgeschrieben werden, bevor darüber entschieden wird, wer sie denn nun letztendlich durchführt, die Kommunen oder die private Wirtschaft.

Fazit: Die für den Erfolg der Regierungs- und Verwaltungsreform in Nordrhein-Westfalen notwendige Konzentration auf die Kernaufgaben öffentlichen Handelns gilt auch für die Kommunen. Ziel muß auch hier die effektivere, effizientere, bürgernähere und selbstkritischere Aufgabenerfüllung sein.

"Politik ist um so erfolgreicher, je mehr sie sich gegen ihre eigene Ausuferung wehrt", schreibt Professor Joachim Hesse in seinem Gutachten zur Regierungs- und Verwaltungsreform, das er für den Bund der Steuerzahler erstellt hat. In diesem Sinne erwarten wir von Ihnen, meine Damen und Herren Abgeordnete, eine erfolgreiche Politik.

Hans H. Stein (Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Im Zuge einer schlankeren Anhörungsberatung möchte auch ich mich angesichts der vorherigen Debattenbeiträge auf einige wenige Punkte beschränken und nicht die Bedenken, die insbesondere vom BDI, von den Industrie- und Handelskammern und vom Handwerk vorgetragen wurden, in toto wiederholen.

Wenn man sich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Landesregierung anschaut, dann stellt man fest, daß damit eine Steigerung von Effektivität und Effizienz und eine Konzentration auf die Kernaufgaben erreicht werden soll. Das ist insofern merkwürdig, als gerade dann die vorgeschlagene Änderung der §§ 107 ff. im Widerspruch zur Zielsetzung des Gesetzgebers steht. Denn es werden für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen Hürden abgesenkt. So erreicht man keine Konzentration auf die Kernaufgaben. Die Ratsherren bzw. die von ihnen eingestellten Verantwortlichen in den öffentlichen Unternehmen suchen sich neue Felder, auf denen sie aktiv werden. Wir stellen fest: § 107 steht in erklärtem Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers, daß sich Verwaltung auf ihre Kernaufgaben konzentrieren soll.

Einen weiteren Punkt, der in der Diskussion nach unserem Dafürhalten vernachlässigt wird: Streben nach Gewinn. Es ist mehrfach versichert worden, daß das Streben nach Gewinn kein dringender öffentlicher Zweck ist. Dann gehört eine solche Formulierung zur Klarstellung in die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Außerdem wird übersehen, daß wegen der hohen Verschuldung, die öffentliche Körperschaften auch in NRW haben, Opportunitätskosten entstehen. Die Tätigkeit eines Unternehmens im Besitz der öffentlichen Hand wäre gesamtwirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn der von diesem Unternehmen erzielte Gewinn höher wäre als die Summe aus Zinsersparnis und Steuermehreinnahmen, die sich aus einem Verkauf, das heißt einer materiellen Privatisierung dieses Betriebs, und der Verwendung dieses Verkaufserlöses zur Schuldenreduzierung ergeben würde. Mit einer entsprechenden Schuldenreduzierung hätten auch die Kommunen mehr Möglichkeiten, langfristig nachhaltig ihren eigenen Aufgaben nachzugehen.

Eine Bemerkung zum Stichwort Unfairneß, das vor allem von den kommunalen Unternehmen angesprochen wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgestellt: Öffentliche Körperschaften genießen bei ihrer wirtschaftlichen Betätigung oder als Vermögenseigentümer verschiedene Vorrechte, sogenannte Fiskusrechte, die Privaten nicht zustehen. - Deutlicher kann man die unfairen Bedingungen, die zwischen Privaten auf der einen und Öffentlichen auf der anderen Seite bestehen, nicht ausdrücken.

Schließlich noch eine Anmerkung zur Daseinsvorsorge. Wir schließen uns der Auffassung des BDI an. Auch die Energie- und Wasserversorgung, der Personennahverkehr und die Telekommunikation müssen

nicht immer nur - das ist kein in Stein gemeißeltes Gesetz - von Unternehmen im öffentlichen Besitz durchgeführt werden. Wir haben es gerade dem technischen Fortschritt und dem Wettbewerb zu danken, daß wir uns von der Subsistenzwirtschaft vergangener Jahrhunderte abgekehrt haben. Auch in dem Bereich des Personennahverkehrs, so eine Studie des DIW - das ja nicht unbedingt den Arbeitgeber- und Unternehmerverbänden nahesteht -, lassen sich durch Public-private-partnership effiziente, sogar gewinnbringende Modelle ermöglichen.

Nun noch zu einem meiner Vorredner, der auf die umwelt-, sozial- und kulturpolitische Verantwortung der Kommune zu sprechen gekommen ist. Gerade für diese unterschiedlichen Politikfelder brauchen Sie spezifische Normen. Umweltpolitik, Sozialpolitik und Kulturpolitik wird nicht automatisch dann effizient, wenn die wirtschaftliche Aktivität der öffentlichen Hand ausgedehnt wird. Ich möchte klar zum Ausdruck bringen, daß aus der notwendigen betriebswirtschaftlichen Modernisierung der öffentlichen Körperschaften keine Berechtigung zum Wildern in privaten Märkten abgeleitet werden kann.

Götz Hahnwald (Stadtwerke Bielefeld): Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Damen und Herren! Als Vertreter eines größeren kommunalen Querverbundunternehmens habe ich heute - dafür bin ich dankbar - Gelegenheit, Ihnen aus erster Hand zu berichten, was das neue Energiewirtschaftsgesetz angerichtet hat. Dieses Gesetz ist der eigentliche Grund dafür - ich werde das auch gleich begründen -, warum der Landtag über eine Neuordnung der wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung zu entscheiden hat. Das ist meines Erachtens in der heutigen Anhörung ein klein bißchen verloren gegangen.

Morgen, am 29. April, jährt sich der Tag des Inkrafttretens des Energiewirtschaftsgesetzes. Dieses Gesetz hat - dies ist hier schon ausgeführt worden - nach dem Willen der damaligen Bundesregierung in einem einzigen Schritt zur totalen Liberalisierung des Strommarktes in Deutschland geführt. Dies wäre nach den EU-Richtlinien bekanntlich nicht erforderlich gewesen. Von diesem Tage an ist ein Zielkonflikt zwischen Bundes- und Landesrecht aufgebrochen, der darin besteht, daß sich die kommunalen Energieversorgungsunternehmen plötzlich in totalem Wettbewerb mit den Großen der Branche, mit Verbundunternehmen, mit ausländischen Energieversorgungsunternehmen, befanden. Das Landesrecht legte den kommunalen Versorgungsunternehmen sogar noch gewisse Fesseln an und behinderte sie im reinen Wettbewerb, der vom ersten Tag nach dem Inkrafttreten an voll entbrannt ist. Selbst der damalige Wirtschaftsminister Rexrodt vertrat in Rundschreiben an die Landesregierungen die Auffassung, daß die Gemeindeordnungen ehestmöglich an die neue Situation anzupassen sind. Daß der Wettbewerb voll entbrannt sind,

haben Herr Dr. Ohlms und Herr Dr. Becker hier ausführlich dargelegt. Der Verfall der Preise bei den Sondervertragskunden von bis zu 40 Prozent ist keine Legende, sondern Realität. Das müssen kommunale Versorgungsunternehmen erst einmal wegstecken.

Ich kann nur aus meinem Unternehmen berichten: Natürlich haben die kommunalen Energieversorgungsunternehmen innerbetriebliche Maßnahmen ergriffen, um wettbewerbsfähig zu werden. Sie haben ein striktes Kostenmanagement eingeführt – was auch mit Personalabbau verbunden ist –, sie haben Führungsebenen abgebaut, sie haben Umstrukturierungen im Hinblick auf eine geschäftsprozeßorientierte Ausrichtung des Unternehmens durchgeführt, und vor allem haben sie schlagkräftige Vertriebsabteilungen aufbauen müssen. Weil kleinere Stadtwerke gar keine Chance mehr haben, haben sie über strategische Kooperationen mit größeren Unternehmen entscheiden müssen, um überlebensfähig zu bleiben. Schließlich müssen sie sich vom reinen Energieversorger zu einem Energiedienstleistungsunternehmen entwickeln. Um sich zu einem Energiedienstleistungsunternehmen entwickeln zu können und sie eine Chance gegenüber den Großen der Branche haben, müssen aber die Rahmenbedingungen für die Stadtwerke stimmen. Es ist hier bereits ausgeführt worden, daß die Großen der Branche wie RWE und andere überhaupt keine Probleme damit haben werden: Sie haben das Örtlichkeitsprinzip nicht zu beachten, sie können Gebäudemanagement durchführen usw. Um den Stadtwerken eine reelle Überlebenschance einzuräumen, muß Waffengleichheit mit den großen Energieversorgungsunternehmen hergestellt werden.

Ich meine, daß in der heutigen Anhörung insofern eine falsche Schlachtordnung aufgezeigt worden ist, als die Vertreter des Handwerks immer wieder betont haben, wie sehr der auf dem Tisch liegende Gesetzentwurf sie in ihren Möglichkeiten beschränken würde. Dies entspricht nicht meinen Erfahrungen, die ich vor Ort gemacht habe. Natürlich wird es im Einzelfall Konflikte mit dem Handwerk geben – das hat es früher gegeben; das wird es in Zukunft geben –, aber in der Realität wird es eher so sein, wie Herr Dr. Ohlms vom VKU ausgeführt hat: daß Handwerksunternehmen von gesunden Stadtwerken profitieren werden. Solange die Stadtwerke gesund sind – ich hoffe, daß sie diese Krise überleben werden –, schütten sie Geld aus für Fördermaßnahmen wie Photovoltaik, Solarenergie, für Brennwärtekessel. Das alles ist in Bielefeld – ich weiß aber, daß so etwas auch in vielen anderen Stadtwerksunternehmen gelaufen ist – gefördert worden und hat den örtlichen Handwerksunternehmen gute Aufträge eingebracht. Wenn die Tatsache, daß sich die Preise im freien Fall befinden, demnächst auf den Tarifkundensektor übergreift, dann wird das Geld für solche Maßnahmen fehlen. Das örtliche Handwerk muß also – das ist meine Meinung – Interesse an gesunden Stadtwerken vor Ort haben. Gerade die Stadtwerke kooperieren mit dem örtlichen Handwerk mannigfaltig. Das gleiche gilt – wir sind ja Querverbund-

unternehmen – für den ÖPNV-Sektor. Die Stadtwerke gehen immer mehr dazu über, gewisse Linien an private Subunternehmen zu vergeben, weil sie mit ihren ÖTV-Tarifen nicht mehr in der Lage sind, ÖPNV einigermaßen kostendeckend anzubieten.

Ich will noch einmal sagen – das gilt bestimmt auch für viele andere Stadtwerke –: In Bielefeld ist die Zusammenarbeit mit dem Handwerk traditionell gut. Gerade in der letzten Woche haben wir mit der örtlichen Elektroinnung eine Vereinbarung über partnerschaftliche Zusammenarbeit abgeschlossen, die auf Verbandsebene zwischen VDEW und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks ausgehandelt wurde. Wir stehen ernsthaft hinter dieser Vereinbarung; das ist für uns nicht nur ein Stück Papier. Darüber hinaus praktizieren wir seit Jahrzehnten die Zusammenarbeit in Form einer örtlichen Elektro- und Gasgemeinschaft – ein eingetragener Verein zur Förderung gemeinsamer Interessen, in dem die Stadtwerke und die örtlichen Innungsmitglieder Mitglied sein können.

All dies wird auch nach Inkrafttreten einer novellierten Gemeindeordnung der Fall sein. In der Realität findet seit einem Jahr ein harter Wettbewerb der kommunalen Unternehmen mit den großen Verbundunternehmen statt. Studieren Sie bitte die Anzeigen in den Zeitungen, die Kampagnen von ENBW und anderen großen Verbundunternehmen. Sie stehen den großformatigen Anzeigen der Telekom in nichts nach. Dem haben die Stadtwerke wenig entgegenzusetzen – außer das Bestreben, vor Ort besser zu sein. Dazu brauchen sie aber eine faire Chance. Bekanntermaßen drängen auch ausländische EVUs auf den Markt. Der deutsche Strommarkt ist der größte Strommarkt in Europa und damit von großem Interesse auch für ausländische Investoren.

Vorsitzende Renate Drewke: Auch Sie muß ich an die Redezeit erinnern.

Götz Hahnwald (Stadtwerke Bielefeld): Ich komme zum Schluß. – Ich unterstütze als Vertreter der Stadtwerke Bielefeld ausdrücklich die Forderungen und Argumente des Verbandes kommunaler Unternehmen und empfehle den Damen und Herren Abgeordneten, noch einmal die Ausarbeitungen des VKU zu studieren. Sie beschreiben sehr detailliert die Situation aus kommunalwirtschaftlicher Sicht. Ich bin der Auffassung, daß ein Zurück zum Referentenentwurf für die kommunalen Unternehmen existenzbedrohend wäre. Deshalb kann ich nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß es ein Zurück zum Referentenentwurf nicht gibt und daß der Beschluß auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs gefaßt wird.

Vorsitzende Renate Drewke: In unserer Liste ist einiges durcheinander gekommen. Die KOMBA haben

wir schon im Zusammenhang mit den Ausführungen des Deutschen Beamtenbundes gehört; die DAG hat abgesagt. Die Vertreter des Zentralverbandes der Deutschen Haus und Grund, des Bundesverbandes Gas- und Wasserwirtschaft und des Landesverbandes der Arbeitgeberverbände sind ebenfalls nicht anwesend. Deshalb bitte ich Herrn Hülshoff für die Rheinbahn AG.

Walther Hülshoff (Rheinbahn AG Düsseldorf):
Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Verehrte Anwesende! Ich bin gebeten worden, nicht nur für die Rheinbahn, sondern auch als Arbeitsdirektor des größten kommunalen Nahverkehrsunternehmens in Nordrhein-Westfalen, des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, einige Bemerkungen zu machen. Natürlich will auch ich mich auf das beschränken, was heute noch nicht gesagt worden ist.

Erstens. Die Schimäre des Wettbewerbs ist im Verkehr außerordentlich konkret. Die Kollegen von der MIAG in Moers haben gerade erlebt, daß bei einer Ausschreibung sämtliche Verkehre verloren gegangen sind. Insofern ist die Angst der rund 40 000 Beschäftigten im kommunalen Nahverkehr sehr virulent und, wie ich glaube, berechtigt.

Zweitens. Es geht nicht um eine Scheidelinie zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen. Ich darf nur darauf hinweisen, daß die großen Anbieter auf dem europäischen Verkehrsmarkt, die französischen Unternehmen CGA, VIA, Transdev und Cariane ausnahmslos mehrheitlich in öffentlichem Eigentum stehen – einige davon sogar zu 100 Prozent, aber die größte, die CGA, teilweise. Dennoch haben sie natürlich keinerlei Hindernisse hinsichtlich Mischkalkulation oder Diversifikation zu bewältigen. Die CGA/Vivendi, ist hier in doppelter Weise aufgetreten: als größtes europäisches Nahverkehrsunternehmen mit 8 Milliarden DM Umsatz – zum Vergleich: das größte in Nordrhein-Westfalen, die Rheinische Bahngesellschaft, hat 0,5 Milliarden DM, also ein Sechzehntel, dieses Umsatz – und als Unternehmen, das im Gebäudewirtschaftsbereich sehr aktiv ist. Das Thema der Querbeziehungen läßt sich also nicht auf die privaten oder die öffentlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen beschränken, sondern betrifft die Frage, wie sich beide Unternehmenssektoren auf dem europäischen Markt darstellen. Professor Nagel hat ja deutlich gemacht, daß das vernünftigerweise der Maßstab sein sollte.

Drittens. Es geht nicht um die Ausweitung kommunaler Tätigkeiten. Ich möchte daran erinnern – Herr Billigmann hat das eben ganz anschaulich dargestellt –, in welchem Umfange früher in kommunalem Auftrag verrichtete Tätigkeiten wie z. B. die Gebäudereinigung oder die Abfallwirtschaft inzwischen privatisiert sind.

Viertens. Warum werden diese Tätigkeiten heute nicht mehr von kommunalen Unternehmen verrichtet? Ich

verstehe überhaupt nicht die Sorge, die Handwerksbetriebe könnten durch die Konkurrenzsituation vernichtet werden. Ich bin unter anderem Mitglied des Vorstandes kommunaler Arbeitgeber. In der nächsten Woche werden wir uns damit auseinandersetzen, wie Tarifregeln ein Überleben im Wettbewerb gewährleisten können. Zur Zeit gibt es eine Drift zwischen den kommunalen und den privaten Lohn- und Gehaltstarifen von mehr als 30 Prozent. Ich würde als Privatmann unsere eigenen Werkstätten zur Zeit aus Kostengründen nicht beschäftigen, weil ich die Stundensätze beim Handwerk billiger bekomme. Insofern ist die Sorge hinsichtlich einer Konkurrenzierung des Handwerks auf mittlere Sicht völlig unbegründet.

Fünftens. Das Örtlichkeitsprinzip hat für die Rheinbahn eigentlich nie gegolten. Sie ist ein ursprünglich von Privaten gegründetes öffentliches Unternehmen, das über den Raum Düsseldorf hinaus tätig ist. In den 30er Jahren ist es von der Stadt Düsseldorf gekauft worden, ab dieser Zeit erst hat die Kommunalisierung stattgefunden. Sie ist immer überörtlich tätig gewesen, auch als ein Unternehmen, das heute zu 100 Prozent öffentlich ist. Im Gesetzentwurf wird also etwas vorgeschrieben, mit dem man lediglich eine gegebene Situation nachvollzieht. Das hat es schon immer gegeben, das wurde auch nie beanstandet. Auch unsere Consulting-Tochter ist, mit Billigung und Unterstützung der Landesregierung – Stichwort: Bahnstandort Nordrhein-Westfalen –, seit 25 Jahren weltweit tätig. Das ist im Rahmen der vorhandenen Gegebenheiten als Ergänzung und Kombination des Kerngeschäfts akzeptiert worden. Im übrigen: Man muß sich bewußt machen, daß gemäß Grundgesetz die Eingriffsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung unbeschränkt gilt. Die kommunale Selbstverwaltung in Deutschland wird durch das Örtlichkeitsprinzip traditionell geschützt, nicht beschränkt. Diesbezüglich auf die verfassungsrechtliche Situation hinzuweisen ist völlig ungeeignet.

Ich habe in meiner Stellungnahme – die rechtzeitig eingereicht wurde, aber aus bestimmten Gründen noch nicht verteilt ist; ich gehe davon aus, daß sie den Unterlagen beigelegt wird – eine Frage ausgeführt, die bislang nicht angesprochen worden ist, nämlich die Verfahrenerschwernisse, die durch den Genehmigungsvorbehalt bei Beteiligungen auftreten. Wir haben das gerade bei einem kleinen Omnibusunternehmen, das in unserem Bereich eine Ergänzungsfunktion gehabt hätte, erlebt: Durch die Behandlung des Sachverhalts in der Öffentlichkeit wurde die Beteiligung nicht möglich. Darüber hinaus werden eine ganze Reihe von Kooperationen und Maßnahmen der Rationalisierung durch Outsourcing deswegen nicht umgesetzt, weil die Vorschriften über die Behandlung in öffentlicher Sitzung im Stadtrat ein Hindernis bilden. Ich bitte, das in den Beratungen – betreffend einen Abschnitt, der zur Zeit nicht novelliert werden soll, nämlich den § 108 – noch einmal zu überdenken.

Vorsitzende Renate Drewke: Für Herrn Odebralski, der als Sachverständiger für den Märkischen Kreis benannt wurden, spricht der Kreiskämmerer Herr Schüwer.

Robert Schüwer (Märkischer Kreis): Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will angesichts der fortgeschrittenen Zeit, losgelöst von meinem vorbereiteten Konzept, nur noch auf zwei Punkte eingehen; die Stellungnahme des Märkischen Kreises liegt Ihnen ja vor.

Als Märkischer Kreis sind wir in der Vergangenheit wegen der Daseinsvorsorge gezwungen gewesen, die Bereiche ÖPNV, Krankenhauswesen und Abfallentsorgung im Wege von GmbH-Lösungen anzugehen. Wir haben versucht, diese Komplexe wirtschaftlich zu führen und ohne große Verluste über die Runden zu kommen. Insofern begrüßen wir den Ansatz der grundsätzlichen Aufgabe des Örtlichkeitsprinzips. Allerdings haben wir die große Sorge – auch aufgrund der Verfahren der Kommunalaufsicht, die gerade schon angesprochen worden sind –, daß der § 107 Abs. 3 GO dazu führt, daß dies nicht durchgehalten werden kann. Deswegen ist unsere Bitte, die Aufgabe des Örtlichkeitsprinzips zumindest in den drei von mir genannten Bereichen klarzustellen. Denn der Betrieb einer Regionalbahn kann nun einmal nicht an einer Gebietskörperschaftsgrenze aufhören. In der Vergangenheit haben wir enorme Probleme gehabt, eine Ausschreibung gegen die DB AG zu gewinnen und eine entsprechende Gesellschaft gründen zu können.

Der zweite Punkt, den ich ansprechen will, hat heute morgen so gut wie keine Rolle gespielt; er betrifft den § 108 Abs. 4 GO. Mit ihm versucht man gewissermaßen, das GmbH-Recht in die Gemeindeordnung zu überführen. Teilweise sind die vorgeschlagenen Vorschriften der Gemeindeordnung sogar strenger als im GmbH-Recht. Ich will dazu ein Beispiel nennen: Nach dem neuen § 108 Abs. 4 GO müßte die Geschäftsführung automatisch vom Rat oder Kreistag bestellt werden. Das einzuhalten halte ich für nicht praktikabel, wenn man berücksichtigt, daß Kreistagssitzungen viermal im Jahr stattfinden. Stellen Sie sich angesichts der Abläufe im Kreistag vor, man müßte einen Geschäftsführer abberufen: Findet dann erst die Abberufung ab, oder ist das Unternehmen schon vorher im Konkurs?

Jochen Neuhaus (Abfallwirtschaft, Straßenreinigung, Entsorgung GmbH, Dortmund): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Meine Damen und Herren! Ich vertrete hier einen Verband von Vereinigungen, die traditionell im Wege von Eigenbetrieben, Beteiligungsgesellschaften oder – wie z. B. in Berlin und Hamburg – Anstalten des öffentlichen Rechts organisiert ist. Wir haben ein hohes Interesse an der Novellierung der Gemeindeordnung. Denn wir sind der Ansicht, daß das Gemeindefinanzrecht nicht mehr

zeitgemäß ist und an die veränderten Rahmenbedingungen angepaßt werden muß. Insbesondere in der Abfallwirtschaft hat sich in den letzten Jahren viel getan, und zwar nicht nur auf europäischer, sondern auch auf nationaler Ebene. Ich denke da an die EU-Richtlinien, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Technische Anleitung Siedlungsabfall, das Landesabfallgesetz und anderes. Die in der Abfallentsorgung früher laut Landesrecht geforderte autarke Kommune ist passé. Es sind für die Ebene der Bezirksregierungen verbindliche Abfallwirtschaftspläne verabschiedet worden, die nun als rechtliche Grundlage dienen. Dies ist geradezu eine Aufforderung zu überörtlicher Tätigkeit in der Abfallwirtschaft.

Auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft gibt es bemerkenswerte Veränderungen: Die Begriffe "Abfall zur Verwertung" und "Abfall zur Beseitigung" sind heute schon bemüht worden. In der Abfallentsorgung ist der europäische Binnenmarkt inzwischen Realität geworden. Dort ist Mengenrückgang und Preisverfall zu beobachten; die Abfallanlagen haben Überkapazitäten. Das alles sind Begleiterscheinungen in der kommunalen Abfallwirtschaft und der privaten Entsorgungswirtschaft, die man in der 20-, 30jährigen Entwicklung nicht gekannt hat.

Unsere Forderung an den Gesetzgeber lautet deshalb, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, mit dem man einen Beitrag zur Auslastung der Anlagenkapazitäten leistet. Denn die Kommunen haben diese ja nicht nach eigenem Gutdünken gebaut, sondern immer in enger Abstimmung mit den Landesbehörden. Ich glaube, die Kommunen haben einen Anspruch darauf, und auch ein gewisser Vertrauensschutz der Betriebe für die getätigten Investitionen fordert dies. Das Ganze geht natürlich nur, wenn den Kommunen und ihren Betrieben eine umfassende operative Tätigkeit in der Abfallentsorgung ermöglicht wird. Insofern haben wir – wen wundert es? – eine vollkommen andere Lesart als die beiden privaten Entsorgungsverbände, die hier schon vorgetragen haben, nämlich BDE und BVSE.

Ich möchte mich hier auf zwei Aspekte beschränken. Zum einen geht es um das Örtlichkeitsprinzip. Die Landespolitik fordert durch die verbindlichen Abfallwirtschaftspläne kommunale Zusammenarbeit – das geht hin bis zur Androhung von ordnungsrechtlichen Verfügungen –, was bedeutet, daß der Abfall zur besseren Auslastung der Kapazitäten der Entsorgungsanlagen, insbesondere der Müllverbrennungsanlagen, von der einen Kommune in die benachbarte Kommune zu liefern ist. Da die Überörtlichkeit das Gebot der Stunde ist, ist es nur konsequent, daß ich mich mit dem Örtlichkeitsprinzip auseinandersetze.

Wir sind in Sachen kommunale Abfallwirtschaft gebrannte Kinder. Es gibt eine Flut von Klagen aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, in denen es darum geht, was eigentlich Abfall ist – mit erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen auch für die kommunale Abfallwirtschaft. Deshalb ist unsere Bitte an den Gesetzgeber, hier die Gelegenheit zu nehmen, Rechts-

sicherheit durch klare Formulierungen zu schaffen. Wir meinen, auch der Gesetzestext, der jetzt vorliegt, liefert dazu keinen Beitrag. Mein Vorredner hat gerade erwähnt, daß der Fall der überörtlichen Tätigkeit in Abs. 3 geregelt wird, mit dem man explizit auf den Abs. 1 Bezug nimmt. In Abs. 1 aber ist die Abfallentsorgung nicht erwähnt. Zur Klarstellung ist es unbedingt notwendig, in diesem Abs. 3 auf den Abs. 2 hinzuweisen, in dem die Abfallentsorgung explizit erwähnt wird. Denn sonst entstehen darüber wieder Diskussionen. Auch Herr Billigmann als Vertreter des BDE hat insbesondere auf diesen Punkt abgehoben.

Nun zum Begriff der "umfassenden Tätigkeit". Lassen Sie mich eines hier ganz deutlich sagen: Abfallentsorgung ist eine umfassende Tätigkeit. Man kann nicht Arbeitsteilung dahin gehend fordern, daß die Abfallbeseitigung der Kommune auferlegt und die Abfallverwertung der privaten Entsorgungswirtschaft überlassen wird. So werden die Anlagen nicht hinreichend ausgelastet sein, so sind akzeptable, stetige Gebühren nicht zu gewährleisten, so kann eine ökonomisch vernünftige Abfallwirtschaft nicht funktionieren. Vielmehr muß man den Kommunen die Möglichkeit einräumen, sich an jeder Stelle des Abfallstroms in den Prozeß einzubringen. Denn wer die Materie kennt, weiß, daß Abfall zur Verwertung dazu führt, daß die Reststoffe, die meist zu einem hohem Prozentsatz enthalten sind, in die neuen Bundesländer, auf billige Deponien gekart werden - mit dem Ergebnis, daß die Abfallmengen hier wegbrechen und im Bereich von Billigdeponien überproportional zur sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit anfallen. Dies beruht nicht auf Behauptungen, die von unserer Seite aufgestellt werden; das kann man in Statistiken nachlesen. Müllverbrennungsanlagen hier stehen leer, in TASI-gerechte, hochmoderne Deponien wird zu wenig Abfall geliefert - obwohl die Verwertung dort viel billiger ist als in Müllverbrennungsanlagen -, wogegen Deponien in den neuen Bundesländern sind voll ausgelastet. Um einmal einen Vergleich anzustellen: Dort nimmt man eine Tonne Siedlungsabfall für 60 DM an, während in den alten Bundesländern 300 bis 400 DM zu entrichten sind.

Wenn die Kommunen nicht die Gelegenheit bekommen, sich in der Abfall zur Verwertung einzubringen, dann ist das auf lange Sicht der Tod der kommunalen Abfallwirtschaft. Der Gesetzestext besagt ja, es gehe hier um Abfallentsorgung. Ich freue mich, daß die Vertreter der privaten Entsorgungswirtschaft heute mehrfach darauf hingewiesen haben, daß damit auch die Verwertung gemeint sei. Allerdings ist der Begriff der Abfallentsorgung dem alten Gemeindefortschrittsrecht entlehnt. Uns als Verband wäre es viel lieber, wenn der Gesetzgeber dann auch explizit auf Abfallbeseitigung und Abfallverwertung verweisen würde. Ansonsten ist der Streit vorprogrammiert. Ich sage noch einmal: Die Flut der Klagen im Zusammenhang mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz hat uns gelehrt, daß klare Formulierungen notwendig sind.

Zum Abschluß noch eines: Uns geht es nicht darum, zusätzliche Spielräume zu schaffen. Abfallentsorgung ist traditionell eine kommunale Aufgabe, nicht eine Aufgabe der privaten Entsorgungswirtschaft. Es geht den kommunalen Abfallwirtschaftsbetrieben ausschließlich darum, ihren Bestand zu sichern. Deshalb wünschen wir uns diese Änderungen und Ergänzungen im Gesetzestext. Ich hoffe, daß sich die Abgeordneten dazu bereit finden werden.

Vorsitzende Renate Drewke: Damit schließe ich die dritte Statementrunde unseres ersten Blocks. Nun gibt es die Gelegenheit zu Nachfragen.

Christian Weisbrich (CDU): Ich habe zwei Fragen, eine an Herrn Rechtsanwalt Becker und eine an Herrn Professor Ehlers. - Herr Becker, Sie hatten über Gestaltungsmöglichkeiten in Konzessionsverträgen gesprochen. Meine Frage ist: Wird es angesichts des Urteils des Landgerichtes Mannheim zum Fall der Energieversorgung Baden-Württemberg gegen die Stadt Waldshut in Zukunft überhaupt noch Konzessionsverträge geben? Meines Wissens ist dort entschieden worden, daß vertragliche Bindungen grundsätzlich nicht wirksam sind, wenn sie auf Gebietsbeschränkungen abzielen. Wenn das so gilt: Wie kann es dann in Zukunft noch Konzessionsverträge geben? Denn der Abnehmer braucht sich ja gar nicht mehr daran zu halten; er kann sich Strom vor dort holen, wo er es will.

Bei den Ausführungen von Herrn Professor Ehlers hat mich die Aussage zur Aufhebung des Örtlichkeitsprinzips elektrisiert. Habe ich Sie richtig verstanden, daß Sie sagen: Wenn die Örtlichkeitsgrenze ohne interkommunalen Vertrag verlassen wird, dann handelt es sich um Gewinnerzielung und ist damit unzulässig? Sollte diese Auffassung rechtlich belastbar sein, dann müssen wir uns als Gesetzgeber darüber noch einmal Gedanken machen, dann wäre für meine Begriffe eine erneute Rechtsanalyse notwendig, wie dies die Industrie- und Handelskammern für den wirtschaftlichen Bereich gefordert haben.

Dr. Axel Horstmann (SPD): Ich möchte Herrn Professor Wieland die gleiche Frage stellen, um deren Beantwortung ich heute morgen Herrn Professor Nagel gebeten hatte. Aus welchem Grund? - Auch Herr Wieland hat eine mögliche Reibung zwischen dem europäischen Wettbewerbsrecht und der nach dem hier zu diskutierenden Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung des § 107 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens aufgezeigt. Können Sie die dahinter stehende Problematik noch einmal präzisieren, und halten Sie es für möglich, daß eine Subsidiaritätsklausel, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist, mit dem europäischen Wettbewerbsrecht kollidiert? Könnten Unterlassungen mit Hinweis auf diese Klausel möglicherweise

rechtsunwirksam und somit entsprechende Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof erfolgreich sein?

Franz-Josef Britz (CDU): Ich wollte zunächst die gleiche Frage wie Herr Dr. Horstmann stellen, also die Vereinbarkeit unserer Regelung mit dem europäischen Recht ansprechen, auf die heute morgen schon Professor Nagel eingegangen ist. Daran anknüpfen möchte ich eine weitere Frage. Vor einigen Jahren wurde ja das Haushaltsgrundsätzegesetz des Bundes dahin gehend geändert, daß es bei Leistungen der öffentlichen Hand einen Vorrang der Privatisierung gibt. Wie ist das in den Gesamtzusammenhang einzuordnen: Auf der einen Seite sieht das EU-Recht keinen Vorrang Privater vor – dies würde bedeuten, daß wir die wirtschaftliche Tätigkeit der Kommunen auf Landesebene freigeben müssen –, auf der anderen Seite sieht die bundesgesetzliche Regelung des Haushaltsgrundsätzegesetzes vor, Leistungen der öffentlichen Hand nach Möglichkeit zu privatisieren, und am Ende der Kette steht die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens?

Ewald Groth (GRÜNE): An die beiden eben Angesprochenen möchte ich die Frage richten, ob es vorstellbar ist, die Schwierigkeiten der divergierenden Interessen – auf der einen Seite soll man alles machen dürfen, auf der anderen Seite soll man gar nichts tun dürfen – im Wege einer klaren Rechtsvorschrift zu lösen: Ich habe eben z. B. vorgeschlagen, die Frage, ob die Subsidiarität eingehalten wird oder nicht, im Wege einer Marktanalyse zu klären. Ähnliches gilt für den Vorschlag des DGB, einen Branchendialog zu führen. Also: Besteht eine Möglichkeit, dadurch von den Gerichten wegzukommen, daß man eine eindeutige verfahrensmäßige Lösung sucht, an deren Ende ein Konsens steht, so daß die Entscheidungen darüber, was denn nun richtig ist, nicht bezweifelt werden müssen?

Vorsitzende Renate Drewke: Es gibt keine weiteren Nachfragen von den Kolleginnen und Kollegen. Dann zunächst Herr Dr. Becker.

Dr. Peter Becker (Anwaltssozietät): Herr Weisbrich, das Urteil des Landgerichts Mannheim kenne ich sehr gut, weil wir die Stadt Waldshut in diesem Verfahren vertreten haben. Beurteilt wurde ein Energiebezugsvertrag. In diesem Energiebezugsvertrag waren wettbewerbsbeschränkende Klauseln enthalten, insbesondere eine Gesamtbedarfsdeckungsverpflichtung und eine Alleinbezugsbindung an den bisherigen Vorlieferanten. Diese Klausel hat das Landgericht Mannheim als kartellrechtswidrig beanstandet und kam im Ergebnis zu der Aussage, der Vertrag sei insgesamt nichtig.

Davon muß man aber Konzessionsverträge unterscheiden. Konzessionsverträge haben bisher immer Aus-

schließlichkeitsklauseln enthalten, d. h. die Stadt belehnt ein einziges Unternehmen mit der Versorgung. Diese Klauseln sind aber durch das Energiewirtschaftsgesetz unwirksam geworden. Trotzdem bleiben, so hat der Gesetzgeber angeordnet, die Verträge wirksam. Das bedeutet: Konzessionsverträge sind auch in Zukunft ein wichtiges kommunales Gestaltungselement. Ich bin der Auffassung: Der Rang der Konzessionsverträge und der weiteren Regelungen, die man dazu treffen kann, wird und muß steigen, weil die Aufgaben komplexer und schwieriger werden und nur vor Ort sachgerecht beurteilt werden können.

Insofern auch die Antwort auf die Frage des Abgeordneten Groth: Ich bin der Überzeugung, daß das das richtige Verfahren ist, um vor Ort zu entscheiden. So läßt sich ein demokratischer Interessensaustrag herbeiführen und die Frage aus den Gerichten und den sich streitenden Parteien heraushalten.

Prof. Dr. jur. Dirk Ehlers (Münster): Ich bin danach gefragt worden, welche Konsequenzen Gebietsüberschreitungen haben. Zunächst: Der Örtlichkeitsbezug kann flexibel definiert werden. Gewisse Überschreitungen sind also von jeher zulässig gewesen und werden auch nicht in Frage gestellt. Wenn die Stadt Münster ein Schullandheim in der Eifel hat, dann kommt dies den Einwohnern zugute. Es hat noch nie jemand daran gezweifelt, daß so etwas zulässig ist. Eine zweite, enorm wichtige Möglichkeit der flexiblen Handhabung besteht in der interkommunalen Zusammenarbeit: Die Kommunen können sich zusammenschließen, um Aufgaben großflächig mehrörtlich – nicht überörtlich, sondern mehrörtlich – zu erledigen. Was wir hier beispielsweise von der Bahn gehört haben, das ist klassische interkommunale Zusammenarbeit. Wenn es aber darüber hinausgeht – wenn ein bayerisches Energieversorgungsunternehmen im Osten oder gar im Ausland Energie verkaufen will –, dann ist eine öffentliche Zwecksetzung beim besten Willen nicht zu erkennen. Denn dann geht es gerade nicht um die Versorgung der Bevölkerung, sondern der einzige Zweck ist, Geld einzunehmen, das man zuhause vielleicht gut einsetzen kann. Das ist nach allen Definitionen keine öffentliche Zwecksetzung. Insofern sehe ich eine Kollision zwischen der öffentlichen Zweckbindung einerseits und der Zulassung der Gebietsüberschreitung andererseits. Dieser Widerspruch ist für mich unauflösbar.

Dann ist noch nach der Wirkungsweise des europäischen Rechts gefragt worden: ob – wenn ich das richtig verstanden habe – ein Privatisierungsgebot dem europäischen Recht widersprechen würde. Ich meine, das ist nicht der Fall. Man muß in bezug auf das europäische Recht zweierlei bedenken: Die Grundfreiheiten setzen zum einen eine Grenzüberschreitung voraus, und zum anderen schließen sie eine Inländerdiskriminierung nicht aus. Insofern sind die Grundfreiheiten nicht berührt. Die Art und Weise, wie der Staat die

kommunalen Unternehmen regeln will, hat mit den Grundfreiheiten nichts zu tun.

Anders könnte das in bezug auf das Wettbewerbsrecht aussehen. Aber im Ergebnis werden sich - es ist natürlich immer zu beachten, aber soweit wir darüber gesprochen haben - auch hieraus keine Bindungen für den nordrhein-westfälischen Gesetzgeber ergeben: Die Kommunen müssen sich nicht nach EG-Recht wirtschaftlich betätigen. Wenn sie es tun, können sie die Bedingungen ihrer Wirtschaftsteilnahme festlegen. Das liegt im Ermessen des Staates. Das europäische Recht interessiert sich nur dafür, wenn sich der Staat Privilegien vorbehält. Das ist genau die umgekehrte Situation. Wir haben darüber diskutiert, ob diese Bindungen gegen EG-Recht verstoßen können. Das ist meines Erachtens nicht der Fall. Anders wäre es, wenn die öffentlichen Unternehmen Privilegien hätten. Das stellte in der Regel in der Tat einen Wettbewerbsverstoß dar. Wir führen diese Diskussion ja auf verschiedenen anderen Feldern, beispielsweise bei den Sparkassen, in bezug auf die Gewährträgerhaftung und die Beihilfavorschriften. - Um Ihre Frage klar zu beantworten: Ich sehe in keiner Weise, warum ein Privatisierungsgebot, das das staatliche Recht ausspricht, in Kollision mit dem europäischen Recht geraten sollte.

Prof. Dr. Joachim Wieland (Bielefeld): Ich möchte zunächst auf die Frage von Herrn Dr. Horstmann zur Subsidiaritätsklausel antworten. Das geht in eine ähnliche Richtung wie das, was Kollege Ehlers eben beantwortet hat. Ich habe in meinem Beitrag schon darauf hingewiesen, daß Grundlage des europäischen Rechts ein Nebeneinander von öffentlichen und privaten Unternehmen ist. Es gibt nach dem europäischen Recht - da würde ich Herrn Ehlers zustimmen - keinerlei Pflicht, öffentliche Unternehmen zu unterhalten. Wenn es aber öffentliche Unternehmen wie etwa Stadtwerke gibt, haben sie nach dem europäischen Wettbewerbsrecht einen Anspruch darauf, sie im Wettbewerb gleich zu behandeln.

Es geht hier darum - das sehe ich etwas anders als Herr Ehlers -, daß bestehende Unternehmen, für deren Errichtung sich der Staat einmal entschieden hat, in ihrer wirtschaftlichen Betätigung auf einmal eingeschränkt werden sollen. Sie sollen durch die Subsidiaritätsklausel in dem, was sie machen, beschränkt werden, was bei Privaten nicht der Fall ist. Das hat bisher keine große Rolle gespielt, weil die Subsidiaritätsklauseln seit der Gemeindeordnung von 1935 immer so gefaßt worden sind, daß Kommunen nur dann nicht tätig werden durften, wenn Private es besser machen. Das läßt sich praktisch kaum je verifizieren. Das ist heute mehrfach betont worden. Die Verwaltungsgerichte haben auch immer gesagt, das muß die Kommune letztlich selber entscheiden. Es gibt da einen großen Entscheidungsspielraum. Es ist also nie zum Schwur gekommen.

Ein anderer Fall ist, wenn Sie eine sehr strikte Subsidiaritätsklausel aufnehmen würden, die das umdrehen würde und damit etwas Neues schaffen würde, also wenn man sagen würde, daß Kommunen nachweisen müssen, daß sie besser sind. Das ist etwas, was praktisch kaum zu machen ist. Es ist von seiten der Wirtschaft im umgekehrten Verhältnis immer geltend gemacht worden, daß man das praktisch nicht beweisen kann. Sie können niemanden zwingen, seine ganzen Unterlagen offenzulegen und dann den Beweis zu führen. Das gilt für Kommunen genauso wie für die Wirtschaft. Das spricht deutlich dagegen, eine solche Subsidiaritätsklausel aufzunehmen. Wenn der Gesetzgeber das aber machen würde, sähe ich einen Widerspruch zu diesem Prinzip des europäischen Wettbewerbsrechts: Öffentliche Unternehmen und private Unternehmen treten nebeneinander an und müssen die Einschränkungen beachten, zum Beispiel das Beihilfeverbot. Vieles von dem, was heute angesprochen worden ist, fällt in diese Kategorie. Da gibt es heute klare Vorgaben des Europarechts, und es dürfen keine Beihilfen gewährt werden. Aber wenn das beachtet wird, sollen die öffentlichen Unternehmen auch tätig werden können.

Das beantwortet sicher weitgehend schon die Frage nach dem Haushaltsgrundsatzgesetz, wobei es für mich immer entscheidend darauf ankommt, ob eine Körperschaft für die eigenen Unternehmen Beschränkungen aufhebt. Wenn der Bund also praktisch sagt, er verzichtet auf wirtschaftliche Betätigung in einem bestimmten Umfang, ist das rechtlich unproblematisch. Da handelt er gewissermaßen auch als Eigentümer. Problematisch wird es erst, wenn hier der Landtag einer anderen Körperschaft, den Kommunen, etwas vorschreiben will. Dann ist das, rechtlich gesehen, ein Eingriff. Im Prinzip gilt aber auch da die Antwort: Es besteht insoweit ein Widerspruch zwischen dem Grundansatz des Europarechts, daß öffentliche Unternehmen und private Unternehmen miteinander antreten, und einem Privatisierungsgebot für andere Körperschaften.

Zu der Frage von Herrn Groth zur Verfahrenslösung kann ich sagen: Wenn es gelingt, einen Konsens herbeizuführen, ist das politisch natürlich sicher erwünscht. Möglicherweise läßt sich das sogar auch auf Landesebene machen. Mit reinen Verfahrensvorschriften bekommt man aber die materiellen Positionen der Betroffenen nicht aus der Welt. Wenn man sich nicht einigt, wenn das Verfahren im Dissens endet, kann jede der beiden Seiten natürlich weiter versuchen, ihre Position geltend zu machen. Kommunale Unternehmen können sich auf Artikel 78 der Landesverfassung, kommunale Selbstverwaltung, berufen. Von seiten der Wirtschaft werden möglicherweise Wirtschaftsgrundrechte ins Feld geführt. Das klang heute einige Male an. Inwieweit das Erfolg hat, ist eine andere Frage. Aber Sie können nicht von vornherein sagen, damit versperren Sie den Zugang zu den Gerichten, sondern es bleibt jeder Seite, die mit dem Ergebnis nicht zu-

frieden ist, immer der Weg, unter Berufung auf eigene Rechtspositionen die Gerichte anzurufen.

Vorsitzende Renate Drewke: Jetzt haben wir fünf Stunden die unterschiedlichen Positionen zum Vorschlag der Landesregierung zu § 107 GO gehört und uns damit auseinandergesetzt. Es sind auch Vorschläge gemacht worden, wie man das verbessern und hinbekommen kann. Die Argumente und Vorschläge aus der Anhörung werden in den Fraktionen diskutiert und ausgewertet. Wir werden möglicherweise noch vor der Sommerpause diese Frage auch entscheiden.

Ich möchte mich in erster Linie ganz herzlich bei den Experten für ihre Geduld bedanken, hier so lange auszuharren und sich so engagiert einzubringen. Ich bedanke mich auch bei meinen Kolleginnen und Kollegen der beteiligten Ausschüsse und schließe jetzt den ersten Block der Anhörung zum Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung ab.

Ich begrüße ganz herzlich die Expertinnen und Experten aus dem Bereich des Rettungsdienstgesetzes, des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz und auch zur Ausführungsverordnung, die jetzt im zweiten Block behandelt werden, und übergebe nach einer kurzen Pause die Sitzungsleitung an meinen Kollegen Hofmann.

(Kurze Unterbrechung)

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Meine Damen und Herren! Ich darf Sie recht herzlich begrüßen. Wir können jetzt mit Block II der Anhörung beginnen. Von den Kommunalverbänden darf ich zunächst für den Städtetag Nordrhein-Westfalen Frau Dr. Gertrud Witte bitten.

Dr. Gertrud Witte (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten! Ziel der Artikel 11 und 12 des Ersten Modernisierungsgesetzes ist die Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung im Sozialhilfebereich. Dies kann sinnvoll sein. Wenn derjenige, der eine Aufgabe hat oder sie durchführt, diese Aufgabe auch finanzieren muß, wird er sich im Zweifel um eine kostengünstige Aufgabenerfüllung bemühen.

Andererseits gibt es gerade im Sozialhilfebereich sehr unterschiedliche Belastungen der einzelnen Städte. In einigen großen und großen kreisangehörigen Städten gibt es unverschuldet sehr viel mehr Sozialhilfefälle als in anderen. Diese stärkeren Belastungen werden derzeit im kreisangehörigen Raum über die Kreisumlage ausgeglichen, bei überörtlichen Sozialhilfearbeiten über die Landschaftsverbandsumlage. Wenn also die Finanzierungslast an die Aufgabendurchführung gebunden wird, müssen finanzielle Ausgleichsmechanismen für besonders belastete Kommunen gefunden werden.

Eine Experimentierklausel, wie sie der Entwurf bei den Aufgaben nach § 96 BSHG vorsieht und die weitere Erprobungen im kreisangehörigen Raum ermöglicht, unterstützen wir. Sie wird allerdings nicht viel weiterhelfen, da sie Einstimmigkeit voraussetzt. Diese Einstimmigkeit ist in der Praxis schwer zu erzielen.

Franz-Josef Schumacher (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir lehnen eine Experimentierklausel im Bereich des § 96 BSHG ab. Wir glauben, daß genug Experimente gemacht worden sind. Es können jetzt Entscheidungen getroffen werden. Die müssen darauf hinauslaufen, da bundesrechtliche Restriktionen zur Zeit eine totale Aufgabenverlagerung auf die kreisangehörigen Gemeinden verhindern, eine Interessenquote einzuführen, die so hoch ist, daß das Eigeninteresse der Gemeinden wächst, komplementäre Maßnahmen zu ergreifen, um Sozialhilfebedürftigkeit zu verhindern, gleichzeitig aber der Tatsache Rechnung trägt, daß es strukturelle Unterschiede gibt, die dazu führen, daß einzelne Gemeinden höhere Sozialhilfefasten im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt als andere haben, die nicht hausgemacht sind.

Das heißt, solange kein Finanzausgleich herbeigeführt worden ist, ist es nicht sinnvoll, darüber nachzudenken, sofort 100 Prozent herunterzugeben. Das kann man im Moment im Bereich des § 96 BSHG auch deshalb nicht, weil das Bundesrecht dagegensteht.

Die Eigenquote oder die Übergangsregelung ist auch notwendig, weil ich Indikatoren benötige, wie der Finanzausgleich gegebenenfalls ausgestaltet werden muß. Denn es ist wohl unstrittig, daß es nicht nur strukturelle Unterschiede gibt, sondern daß es eventuell auch Unterschiede gibt, die hausgemacht sind, weil Eigenkräfte nicht genügend mobilisiert sind. Wie das Mischverhältnis ist, kann ich nur erfahren, wenn ich eine Interessenquote einsetze, die diese Eigenkräfte mobilisiert. Ich kann also beim Finanzausgleich nicht beim gegenwärtigen Status quo ansetzen, weil er auch eine eventuelle Untätigkeit der Gemeinden ausdrückt und damit dauerhaft, wenn ich zum Beispiel das GFG darauf ausrichte, diese Untätigkeit im GFG prämiert und verankert.

Dasselbe Problem stellt sich im Bereich der Hilfe zur Pflege. Wir haben deshalb zusammen mit den Städten und Gemeinden auch hier den Vorschlag gemacht, eine Interessenquote von 50 Prozent für die Aufgaben einzuführen, die die Landschaftsverbände, also die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, auf die Kreise und kreisfreien Städte heruntergeben haben.

Jetzt hat sich - das wissen Sie vermutlich alles - durch die Vereinbarung zwischen den Landschaftsverbänden und dem Städtetag sowie Städte- und Gemeindebund eine neue Situation ergeben. Da sagen auch der Städtetag und die Landschaftsverbände, wir wollen die Aufgabe endgültig herunterhaben, und sie verlangen eine

sofortige Interessenquote in diesem Bereich, die dynamisch ist und allmählich anwächst.

Der Vorschlag, den wir bisher gemacht haben, ist mit dieser Übereinkunft nicht ganz kompatibel, weil er eine starre 50-Prozent-Quote vorsieht, die Aufgabenverlagerung im Bereich der Hilfe zur Pflege nicht vorsieht und außerdem dadurch, daß er darauf abstellt, daß die Interessenquote greifen soll, wenn die Aufgaben von den Landschaftsverbänden auf die Kreise und kreisfreien Städte delegiert sind, nicht den Personenkreis genau erfaßt, der durch die Vereinbarung erfaßt worden ist.

Das heißt, wir werden Ihnen einen ganz konkreten Formulierungsvorschlag nachliefern, der die Formulierung, die wir bisher gewählt haben und die mit der Einigung der vier Verbände nicht ganz kompatibel ist, paßgenau macht und strikt darauf abstellt, daß von der Interessenquote nur Personen betroffen sind, die Hilfe zur Pflege erhalten, und daß die Interessenquote dynamisiert wird, mit der Folge, daß sie nicht starr bei 50 Prozent feststeht, sondern von 25 über 50 auf 75 und dann auf 100 Prozent übergeht. Das wird in den nächsten Tagen geschehen, damit Sie diese Überlegungen kurzfristig in Ihre Beratungen einbeziehen können.

Friedrich Wilhelm Heinrichs (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! In dieser Frage sind wir uns mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen vollständig einig. Wir haben in unserem Präsidium diesen Problembereich mehrfach erörtert, auch mit denjenigen, die vielleicht nicht direkt zu den Gewinnern eines solchen Reformschrittes gehören. Aber wir haben im Ergebnis kaum Widerspruch aus dem Kreise unserer 358 Städte und Gemeinden gehört. Das sind immerhin 9 Millionen Einwohner im Land Nordrhein-Westfalen.

Was wir wollen, ist, hier einen entschiedenen Reformschritt nach vorne zu tun. Insoweit betrachten wir das, was der Gesetzentwurf uns vorlegt, im Grunde genommen als einen Rückschritt. Denn dort steht das, was die Städte und Gemeinden schon längst praktizieren. Freiwillige Vereinbarungen brauche ich vom Gesetzgeber auch nicht zu verordnen. Es gehört nach meinem Verständnis zur kommunalen Selbstverwaltung, daß sich innerhalb des Kreises Städte und Gemeinden mit dem Kreis einigen können. Hier hat das Sozialministerium einen gewissen Nachholbedarf zu dem, was in der Praxis längst läuft.

Wir möchten, daß alle Möglichkeiten, die sich aus der Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung ergeben, einmal entschieden genutzt würden, daß nicht nur über das Konnexitätsprinzip gesprochen wird, sondern daß auch in der Praxis danach gehandelt wird und daß unseren Städten und Gemeinden und den Kreisen auf diesem Weg keine weiteren Steine in den Weg geworfen werden. Das ist unser Ziel.

Ich kann Ihnen nur sagen, daß die bisherigen Ergebnisse zeigen, daß auf diesem Weg erhebliche Ressourcen eingespart werden können, daß damit nicht die Sozialhilfe irgendwie beschnitten oder schlechter wird, daß aber viel deutlicher gesehen wird, daß so Mißbrauchstatbestände beseitigt werden können und, was ganz wichtig ist, daß die eigenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Städte und Gemeinden dann auch durch einen finanziellen Erfolg in ihren Haushalten gekrönt werden.

Solange wir aber hier weiterhin die Umlagefinanzierung machen, werden die Bemühungen der Städte und Gemeinden um den Abbau der Arbeitslosigkeit, die ein ganz dringendes Problem ist, nicht den Erfolg haben, weil das nicht der einzelnen Stadt oder Gemeinde zugute kommt. All diejenigen, die im Augenblick mit der ganzen Angelegenheit zum Teil nicht zufrieden sind, müssen sich einmal fragen lassen, ob sie wie andere Kommunen auch in diesem Zusammenhang das Erforderliche getan haben.

Ich möchte den Landtag daran erinnern, daß vor Jahren auch über das Asylbewerberleistungsgesetz und über die Frage gesprochen worden ist, wer die Kosten vor Ort tragen soll. Da hat es harte Auseinandersetzungen gegeben. Letztlich hat sich der Landtag dafür entschieden, die Städte und Gemeinden mit dieser Aufgabe auch finanziell zu betrauen. Der Erfolg ist, daß auf diese Art und Weise nach meinen Informationen insgesamt 200 Millionen DM gespart werden konnten, nämlich durch die Tatsache, daß nicht in den Haushalt eines anderen Trägers gebucht wurde, sondern selbst die Verantwortung vor Ort übernommen wurde.

Aus diesem Grund darf ich abschließend sehr herzlich an den Landtag appellieren, hier einen entschiedenen Reformschritt im Rahmen der gesamten Verwaltungsstrukturreform zu tun. Auch die Hilfe zur Pflege soll nach den jüngsten Vorstellungen des Kabinetts kostenmäßig verlagert werden. Dann ist es nicht mehr als folgerichtig, auch bei § 96 BSHG einen entsprechenden Schritt zu tun und das noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Der Bund der Steuerzahler verzichtet auf eine weitere Stellungnahme. Ebenso verweist der Deutsche Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, auf seine schriftliche Stellungnahme. Die DAG hat abgesagt. Dann darf ich den Vertreter von KOMBA aufrufen.

Eckhard Schwill (KOMBA): Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, meine sehr geehrten Damen und Herren! Aus Sicht der KOMBA-Gewerkschaft möchte ich kurz auf das Rettungsdienstgesetz eingehen und die Ziele des Gesetzes durchaus unterstützen, wonach die Wirtschaftlichkeit erhöht werden soll und eine Stärkung der Eigenverantwortung erzielt werden soll.

Auch kann man durchaus eine erhöhte Transparenz begrüßen. Allerdings sehen wir eine gewisse Gefahr darin, daß letztendlich nur auf die Kosten gesehen wird und daß unter Umständen die Qualität des Rettungsdienstes und des Krankentransportdienstes dadurch leiden könnten.

Es ist anerkanntermaßen so, daß die Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen einen qualitativ sehr hochwertigen Rettungs- und Krankentransportdienst leisten. Wir meinen, daß hier die Kosten zwar eine Rolle spielen dürfen, aber die Qualität im Vordergrund stehen muß. Da sagen wir ganz deutlich, daß die Feuerwehren diesen hohen Qualitätsstandard auch in Zukunft garantieren werden.

Wenn nur allein auf die Kosten gesehen würde, denken wir, daß die Qualität sinken würde und daß damit auch der Standard sinken würde. Das dürfte nicht im Interesse der Bürger sein. Von daher fordern wir in dem Gesetz, hier insbesondere in § 12, die Aufnahme von Qualitätsstandards, die wir in unserer Stellungnahme näher deutlich gemacht haben, und so sicherzustellen, daß bei der Kostenkalkulation diese Qualitätsstandards berücksichtigt werden und somit ein fairer Wettbewerb ermöglicht wird.

Über unsere schriftliche Stellungnahme hinaus, auf die ich gerne verweisen möchte, würden wir uns noch eine Ergänzung des § 4 des Rettungsdienstgesetzes und dort hinsichtlich des Fahrers des Notarzteinsetzfahrzeuges die Qualifikation des Rettungsassistenten wünschen.

Darüber hinaus sehen wir gewisse Probleme bei der Formulierung in §§ 7 und 8, wonach die örtlichen Leitstellen oder Nebenleitstellen in den hauptamtlichen Wachen praktisch wegfallen. Da sind wir bei der gleichen Diskussion wie beim FSHG, daß dies automatisch auf eine Aufschaltung des Notrufes auf die Kreisleitstellen hinausläuft. Da würden wir es begrüßen, wenn ähnliche Regelungen wie im FSHG aufgenommen würden, daß die örtlichen Leitstellen, die bei den hauptamtlichen Wachen angesiedelt sind, auch weiterhin Bestand haben und daß hier keine generelle Aufschaltung des Notrufs auf die Kreisleitstellen erfolgt.

Dr. Moritz Linzbach (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände Freie Wohlfahrtspflege NRW): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir haben auch eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die leider einige Tage zu spät eingetroffen ist, so daß sie Ihnen nicht vorliegt. Vielleicht wäre es möglich, sie den Damen und Herren Abgeordneten noch zur Kenntnis zu geben.

Wenn Sie in der Zeitung "Wohlfahrtspflege", "Wohlfahrtsverband" lesen, so muß ich zunächst klarstellen: Ich spreche für die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, der 17 humanitär und religiös grundbestimmte Verbände mit vielfältiger Struktur

angehören. Diese Arbeitsgemeinschaft spricht einmütig.

Wenn wir zu dem AG-BSHG und zur Ausführungsverordnung dazu - das ist das Gesetz zur Ausführung der Verwaltung für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die sonst kein Geld haben, um ihre elementaren Lebensbedürfnisse zu bestreiten - sprechen, so ist es die vorrangige Pflicht unserer Arbeitsgemeinschaft, darauf hinzuweisen, daß Aufgabenverlagerungen nicht dazu führen dürfen, daß die Chancengleichheit, die Gleichheit der Lebensverhältnisse dieser Menschen im Lande gefährdet wird. Das bringt es eindeutig mit sich, daß gewisse Aufgaben überörtlich wahrgenommen werden müssen, nämlich dann, wenn sie so schwierig sind, daß sie eine Kommune allein nicht wahrnehmen kann, und daß auch bei gewissen Aufgaben Aufsichtsfunktionen vorgenommen werden.

Nun halten wir uns in bezug auf Zuständigkeiten der Organisation der öffentlichen Hand zurück, heben aber hervor, daß wir dem Konnexitätsprinzip der Kommunen, das hier betont wurde, aus Gründen naheliegender Vernunft eine große Zustimmung geben.

Wir haben eine Anmerkung zu § 2 zu machen. Dort wird die Kompetenzzuweisung von dem überörtlichen Träger auf den örtlichen Träger neu geregelt, und zwar kann jetzt das Ministerium als Schaltstelle diese Kompetenzzuweisung von überörtlicher Wahrnehmung auf örtliche Wahrnehmung ins Werk setzen. Bisher war es der Landtag. Wohl muß das Ministerium nach dem AG-BSHG den zuständigen Ausschuß des Landtages anhören. Wir hielten es aber aus rechtsstaatlichen Gründen, da das Bundesrecht hier vorgeht, für tragfähiger, wenn diese Kompetenzzuweisung vom überörtlichen auf den örtlichen Träger wie bisher durch das Landesgesetz und nicht durch die zuständige oberste Behörde erfolgte.

Die letzte Bemerkung erstreckt sich darauf, daß, wenn an Ausführungsvorschriften im Sozialhilfebereich gearbeitet wird, das Wichtigste die partizipatorische und solidarische Beteiligung und die Verständnishaftigkeit für diejenigen, die es angeht, ist. Diesen Gedanken hat in einem anderen Zusammenhang eben Herr Abgeordneter Groth angesprochen. Sozialhilferecht ist eine Materie, die für gerichtliche Auseinandersetzungen nur begrenzt geeignet ist. Denken Sie etwa an die Altenhilfe und die natürliche Begrenzung des menschlichen Lebens, die allein das Ausstreiten vor Gericht begrenzt.

Frühere Referentenentwürfe des seinerzeitigen MAGS haben in jahrelangen sorgfältigen Vorbereitungen eine prozedurale Landesvorschrift geschaffen, wonach auf Landesebene die Beteiligung sozial erfahrener Personen nach § 114 Abs. 2 BSHG im Widerspruchsverfahren verbessert wird. Wir bedauern, daß diese sorgfältigen Vorbereitungen in früheren Referentenentwürfen jetzt bei einer Schnelligkeit der Verwaltungsmodernisierung, für die wir Verständnis aufbringen, unter den Tisch fallen soll. Die Beteiligung der Betroffenen und auch der erfahrenen Menschen in einem Vorverfahren hielten wir für einen Gesichtspunkt, bei dem man sich

an diese früheren Referentenentwürfe jetzt erinnern könnte.

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Wir haben jetzt die erste Runde der Anhörungsexperten beendet. Gibt es Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten? - Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich in der zweiten Runde weiterfahren und Herrn Dr. Dieter Stratmann für die Arbeitsgemeinschaft der Notärzte bitten, hier vorzutragen.

Dr. Dieter Stratmann (Arbeitsgemeinschaft Notärzte): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren! Aus notfallmedizinischer Sicht - ich darf das nicht nur für die Arbeitsgemeinschaft der Notärzte in Nordrhein-Westfalen sagen, sondern auch für die Ärztekammern und die anderen ärztlichen Mitglieder im Landesfachbeirat, mit denen wir uns abgestimmt haben - wird grundsätzlich das neue Landesrettungsdienstgesetz begrüßt, und wir stimmen ihm zu.

Wir haben uns insbesondere - man soll ja auch mal etwas Positives sagen - darüber gefreut, daß die Einheit von Notfallrettung und Krankentransport erhalten bleibt, daß die Aufgabe der Durchführung des Rettungsdienstes, bestehend aus Krankentransport und Notfallrettung, weiterhin staatliche Aufgabe der Daseinsfürsorge bleibt und daß die kommunale Trägerschaft erhalten bleibt. Wir haben uns - das möchte ich sehr deutlich sagen - im Gegensatz zu meinem Vorredner von der KOMBA sehr darüber gefreut, daß die einheitliche Leitstelle und die Aufschaltung des Notrufes 112 auf diese einheitliche Leitstelle im Rettungsdienstgesetz erhalten bleiben soll und ich daher nicht gezwungen bin, hier wie zum FSHG eine Stellungnahme abzugeben, wo diese Frage auch sehr strittig war.

Wir haben uns auch darüber gefreut, daß die Qualitätsnormen des alten Gesetzes erhalten geblieben sind. Wir hätten uns gewünscht, daß wir bei dem, was Qualifikation und Qualität im Rettungsdienst anbetrifft, eine Erweiterung im Gesetz dahingehend bekommen hätten, daß man gesagt hätte: Qualitätsmanagement, Qualitätskontrolle ist wie in allen anderen medizinischen Bereichen auch im Rettungsdienst erforderlich. Wenn es schon nicht im Gesetz steht, erscheint es uns um so wichtiger, daß das zuständige Ministerium ein Weisungsrecht erhalten hat und daß hoffentlich im Rahmen dieses Weisungsrechtes die Fragen, wie Qualität im Rettungsdienst in der Praxis gesichert werden kann, umgesetzt werden können.

Schwergetan haben wir uns bei der Frage, ob es notwendig ist, in dem Gesetz eine einheitliche Hilfsfrist für Nordrhein-Westfalen festzuschreiben. Es erscheint uns leichter, eine einheitliche Hilfsfrist für einen Stadtstaat wie Hamburg oder für einen Flächenstaat wie Mecklenburg-Vorpommern festzulegen. Es erschien uns aber nach reiflicher Überlegung nicht rat-

sam, eine einheitliche Hilfsfrist für ganz Nordrhein-Westfalen mit unterschiedlichen regionalen Strukturen in Ballungsgebieten und andererseits ländlichen Bereichen in diesem Gesetz festzuschreiben. Auch hier wünschen wir uns, daß das Ministerium im Einzelfall festlegen kann und Weisungen erteilen kann, wie realistische Hilfsfristen, die ökonomisch sinnvoll und notfallmedizinisch effektiv sind, umgesetzt werden können.

Dr. Matthias Geck (AOK Westfalen-Lippe): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren! Mein Name ist Geck, ich vertrete hier Herrn Nadolny, unseren Vorstandsvorsitzenden.

Zunächst zur Novellierung an sich: Die Kostenträger, die ich hier vertrete, halten die Novellierung des nordrhein-westfälischen Rettungshilfegesetzes für dringend geboten. Insoweit begrüßen wir die jetzige Initiative.

Zum Hintergrund: Die GKVen allein - ohne die Unfallversicherungsträger - tragen Ausgaben von mehr als einer halben Milliarde Mark hier in Nordrhein-Westfalen. Ziel der Novellierung muß insofern aus unserer Sicht die gleichberechtigte Einbindung der Kostenträger sowohl bei der Bedarfsplanung wie auch bei der Preisfindung sein. Mit einer umfassenden Stellungnahme vom 11. Februar haben die Kostenträgerverbände mit Blick auf die Realitäten in unserem Land als Konsenslösung eine Schlichtung durch die Bezirksregierungen in beiden Fällen vorgesehen.

Der Regierungsentwurf hat nun eine Reihe der Anregungen im Ergebnis aufgegriffen. Das ist selbstverständlich zu begrüßen. Mit unserer ergänzenden Stellungnahme vom 21. April haben wir die wichtigsten verbliebenen Vorschläge, die noch nicht berücksichtigt worden sind, dargelegt. Das ist in der Reihenfolge des Gesetzentwurfes zunächst einmal eine konsequentere Verankerung des Wirtschaftlichkeitsgebotes auch in scheinbar nebensächlichen Fragen. Ich beziehe mich auf § 6 Abs. 4, wo formuliert wird, daß dann, wenn Rettungsdienstaufgaben durch eine Zusammenarbeit von Kreisen und kreisfreien Städten wirtschaftlicher durchgeführt werden können, dies geprüft werden sollte. Wir meinen: nicht nur geprüft, sondern konsequenterweise auch berücksichtigt.

Zweitens sind wir der Meinung, daß vor einer Gebührenfestsetzung - damit bin ich bei § 14 Abs. 2 - die im bisherigen Gesetz verankerte Erörterungsoption unbedingt beibehalten werden müßte und nicht gestrichen werden sollte.

Drittens: Die vollverantwortliche Einbindung der Kostenträger in die Preisfindung darf nicht auf halbem Wege stehenbleiben. Wir bitten daher, die Formulierung "Einvernehmen herzustellen" im Gesetz zu verankern.

Am Rande darf ich hier noch anmerken, daß wir zu § 14 Abs. 3 gebeten haben, klarzustellen, daß es sich dort selbstverständlich nur um eine schriftliche Stellungnahme handeln sollte. Auch zu § 15 Abs. 2 haben wir eine Klarstellung angeregt, die im Interesse der zweifelsfreien Auslegung des Gesetzes liegt.

Insgesamt ist erkennbar, daß der Gesetzentwurf unter Zeitdruck entstanden ist. Das ist heutzutage nichts Neues. Wir als Kostenträger bitten heute darum, die wenigen jetzt noch vorgetragenen Änderungen zu berücksichtigen.

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Ich darf jetzt den VdAK/AEV aufrufen. Ist ein Vertreter anwesend? - Das ist nicht der Fall.

Dann erteile ich nun der Gemeinsamen Projektgruppe aller Hilfsorganisationen das Wort.

Andreas Speich (Gemeinsame Projektgruppe aller Hilfsorganisationen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Zunächst einmal muß ich deutlich machen, daß ich für alle Hilfsorganisationen in Nordrhein-Westfalen spreche - für den Arbeiter-Samariter-Bund, für das Deutsche Rote Kreuz in Nordrhein und Westfalen, für die Johanniter-Unfall-Hilfe und für den Malteser-Hilfsdienst.

Die Hilfsorganisationen haben in einer gemeinsamen Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, ihre Positionen zum aktuellen Gesetzentwurf dargelegt und auch begründet. Wir begrüßen den Gesetzentwurf, insbesondere die zugrundeliegende Zielsetzung, Wirtschaftlichkeit, Effizienz und auch Transparenz im öffentlichen Rettungsdienst bei gleichzeitiger Qualitätssicherung unter Nutzung der vorhandenen Reserven und Potentiale zu steigern.

Wir möchten heute aufgrund der angespannten zeitlichen Lage ausschließlich die zentralen Grundpositionen der Hilfsorganisationen zu ihrer Mitwirkung im öffentlichen Rettungsdienst herausstellen.

Die rechtliche Stellung der Hilfsorganisationen im öffentlichen Rettungsdienst ist zur Zeit im bundesweiten Vergleich nachrangig. Obwohl bei der letzten Novellierung des Rettungsgesetzes 1992 ein Ausbau der Beteiligung der Hilfsorganisationen beabsichtigt war, stellt sie im geltenden Rettungsgesetz eine Ausnahme dar. Es liegt im freien Ermessen des jeweiligen Trägers des Rettungsdienstes, eine Mitwirkung der Hilfsorganisationen grundsätzlich auszuschließen und gar nicht erst im Betracht zu ziehen.

Die Beauftragung erfolgt aufgrund einer Entscheidung der politischen Organe des Trägers nach sorgfältiger Prüfung, ob die leistungsbereiten Hilfsorganisationen fachlich geeignet sind, eine wirtschaftliche Leistungserbringung zu erwarten ist und im Rahmen der Gesamtkonzeption der Gefahrenabwehr die Funktions-

fähigkeit des komplexen Hilfeleistungssystems gestärkt wird.

Dieses Verfahren muß nach Auffassung der Hilfsorganisationen auf der Grundlage des neuen Landesrettungsgesetzes bei der Aufstellung und Fortschreibung der Bedarfspläne zum Regelverfahren gemacht werden. Andernfalls ist es nach unserer Auffassung die unumgängliche Folge, daß wesentliche vorhandene Ressourcen der Hilfsorganisationen weiterhin nur gering zum Wohle des Bürgers genutzt werden. Immerhin engagieren sich 1,6 Millionen Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen für die Aufgaben der Hilfsorganisationen, davon allein 55 000 durch aktive ehrenamtliche Mitarbeit im gesamten System der Daseinsvor- und auch -fürsorge.

Dieses gesamte System, das sich in den vergangenen Jahrzehnten bewährt hat, ist mittelfristig in Gefahr. Wir befürchten, daß es lediglich eine Frage der Zeit ist, wann die ehrenamtlich Engagierten, wenn sie weiterhin nicht oder nur in geringem Umfang zum Einsatz kommen, ihre Motivation verlieren. Eine Einbindung der Hilfsorganisationen im Rettungsdienst bewirkt daher nicht nur eine Nutzung der Potentiale des ASB, der JUH, des DRK und des MHD, sondern auch eine Sicherung des Gesamtsystems der Daseinsfür- und -vorsorge.

Wir möchten daher Ihren Blick dafür schärfen, daß die Entscheidung darüber, wer Leistungserbringer im Rettungsdienst ist, die relevante Stellschraube für die Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements in diesem Bereich ist. Darüber hinaus führt die verstärkte Einbindung der Hilfsorganisationen im Rettungsdienst zu mehr Effizienz im Gesamtsystem. Denn die Mitwirkung garantiert neben einem leistungsfähigen, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen Rettungsdienst breite Synergieeffekte.

Die Hilfsorganisationen erwarten daher eine gesetzliche Regelung, die sie generell dazu veranlaßt, ihrerseits zukünftig gegenüber den Trägern und den Kostenträgern auf Anfrage und regelmäßig bei der Aufstellung der Bedarfspläne anzugeben, ob, in welcher Form, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen sie im Rettungsdienst mitwirken können und wollen.

Im Sinne der vom Gesetz beabsichtigten Transparenz müssen die Strukturen der Leistungserbringung durch verschiedene mögliche Leistungserbringer vergleichbar sein. Daher sollten Qualitätsstandards und Verfahren zur Leistungs- und Kostendarstellung vereinheitlicht werden.

Die Aussagen zu den nach unserer Meinung unabdingbaren qualitätsbestimmenden Faktoren im Rettungsdienst, wie zum Beispiel die Festlegung einer Hilfsfrist - ob im Gesetz oder nachgesetzlich -, die Einführung der Funktionen "Ärztlicher Leiter" und "Organisatorischer Leiter Rettungsdienst", sollen hier aufgrund der kurzen Zeit, die allen zur Verfügung steht, nicht vorgetragen werden.

Auch der Umstand, daß es aus unserer Sicht unerlässlich ist, die Kostenträger, also die Kassen, in die Vergabe der rettungsdienstlichen Leistungen an entscheidender Stelle und mit entscheidenden Kompetenzen einzubinden, soll hier lediglich erwähnt und nicht ausführlich begründet werden. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme.

Die Hilfsorganisationen erwarten von der Novellierung des Rettungsgesetzes, daß sie eine faire Chance bekommen, partnerschaftlich mit anderen unter Nutzung der jeweiligen Stärken und Vorteile im öffentlichen Rettungsdienst mitzuwirken. Denn diese Mitwirkung ehrenamtlicher Kräfte im Rettungsdienst, die ausschließlich im Rahmen der qualitativen Anforderungen und Standards erfolgt, bindet bürgerschaftliches Engagement in die öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr und Gesundheitsvorsorge ein, verbessert die Handlungskompetenz der Helfer in der Gefahrenabwehr und stärkt die Motivation der Helfer.

F. H. Riebandt (Landesfeuerwehrverband NRW): Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Ich darf mich kurz vorstellen: Mein Name ist Riebandt; ich bin Landesfeuerwehrarzt in Nordrhein-Westfalen.

Der Landesfeuerwehrverband begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf, insbesondere den Erhalt der Einheit von Notfallrettung Krankentransport, den Erhalt der personellen Besetzungskriterien der Rettungsmittel, die unveränderte Zuständigkeitsregelung der einheitlichen Leitstelle sowie die neu aufgenommene Sicherstellungsverpflichtung durch die Träger auch für die notärztliche Versorgung.

Hinsichtlich der Besetzung der Rettungsmittel schlagen wir allerdings vor, in § 4 Abs. 3 hinzuzufügen: "Als Fahrerin/Fahrer eines Notarzteinsetzfahrzeuges ist eine Rettungsassistentin/ein Rettungsassistent einzusetzen." Damit wäre auch in all den Fällen, in denen das Notarzteinsetzfahrzeug vor dem Rettungswagen am Notfallort eintrifft, die notwendige Assistenz bei den lebensrettenden Maßnahmen durch den Notarzt sichergestellt. Das ist für Nordrhein-Westfalen insofern bedeutsam, als wir hier im Rettungsdienst an den meisten Orten ein sogenanntes Rendezvous-System betreiben, das heißt, das Notarzteinsetzfahrzeug und der Rettungswagen fahren von getrennten Standorten zur Einsatzstelle. Da kann es durchaus sein, daß der Notarzt als erster am Ort ist.

Wir begrüßen ebenfalls die neu aufgenommene Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung hinsichtlich der Ausbildung, Prüfung und Bezeichnungsführung von Rettungshelferinnen/Rettungshelfern und von Rettungssanitätern/Rettungssanitäterinnen.

Wir schlagen allerdings vor, in § 4 Abs. 6 "im Einvernehmen mit dem für Innere Angelegenheiten zuständigen Ministerium" hinzuzufügen, da schon in der Laufbahnverordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst eine Ausbildungsregelung zum Ret-

tungssanitäter bzw. zur Rettungssanitäterin enthalten ist und eine einheitliche Regelung wünschenswert ist.

Wir bedauern, daß im Gegensatz zu den Aspekten einer wirtschaftlichen und transparenten Leistungserbringung in Notfallrettung und Krankentransport, die in §§ 12 bis 14 differenziert ihren Niederschlag gefunden haben, die in der Fachöffentlichkeit schon lange diskutierten und geforderten Gesichtspunkte der Qualitätssicherung keinen ausreichenden Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden haben. In diesem Zusammenhang seien beispielhaft genannt: Hilfsfrist und Erreichungsgrad, medizinische Dokumentation, ärztliche Leitung des Rettungsdienstes und Leistungsüberprüfung.

Bitte bedenken Sie: Inhaltlich stellt insbesondere die Notfallrettung eine weit über die Transportleistung hinausgehende medizinische Aufgabe dar. Dementsprechend wäre die Verpflichtung der Träger, Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchzuführen, ein angemessener und in anderen medizinischen Bereichen längst selbstverständlicher und eingeführter Beitrag zur genaueren inhaltlichen Bestimmung des rettungsdienstlichen Auftrages. Auch im Hinblick auf die Zielsetzung einer größeren Wirtschaftlichkeit wären damit Parameter zur sachgerechten Beurteilung von Angeboten rettungsdienstlicher Leistungserbringer formuliert.

Wir schlagen vor, entweder zum Beispiel in § 12 eine Erweiterung um diesen Gesichtspunkt vorzunehmen, zumindest aber im Rahmen des in § 17 geregelten Aufsichts- und Weistungsrechtes.

Dieter Bollmann (Bundesverband eigenständiger Rettungsdienste): Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich möchte kurz begründen, warum dieser Gesetzesentwurf erstens zum Anspruch und zum Selbstverständnis der Landesregierung zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung und zweitens zum Europarecht in Widerspruch steht. Wir meinen, daß Sie deshalb gut beraten sind - und empfehlen das auch -, diesen Gesetzesentwurf zurückzuweisen und grundsätzlich überarbeiten zu lassen.

Warum steht dieser Gesetzesentwurf in Widerspruch zum Anspruch der Landesregierung? Schwerpunkt dieser Modernisierung ist die Konzentration auf staatliche Aufgabenerfüllung und auf Kernaufgaben sowie die Gestaltung der Effektivität und Effizienz. Das heißt, der Staat soll gewährleisten, aber nicht selbst durchführen. Er trägt also Gewährleistungsverantwortung, aber nicht die Durchführungsverantwortung. Das heißt konkret hier: Die Notfallrettung und der qualifizierte Krankentransport müssen gewährleistet sein - deswegen stimme ich auch den Ausführungen meiner Vorredner zum Qualitätsmanagement zu -, sie müssen aber vom Staat bzw. hier überwiegend in Nordrhein-Westfalen von den Feuerwehren nicht selbst durchgeführt werden. So ist es übrigens auch in Frankreich und in den USA. Da werden die Notfall-

rettung und der qualifizierte Krankentransport durch Privat- und Hilfsorganisationen durchgeführt.

Ist es denn einsehbar, daß unser gesamtes Gesundheitssystem privatrechtlich organisiert ist - die Intensivstationen in den Krankenhäusern werden privat betrieben -, aber der Transport dahin einschließlich der medizinischen Betreuung und auch der Rücktransport nach der Erstversorgung bei zeitkritischen Fällen von der öffentlichen Hand besorgt werden soll? Das ist doch nicht einzusehen. Mit anderen Worten: Der Staat muß die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes gewährleisten, aber nicht selbst durchführen.

Insofern verbünden wir uns auch gern mit dem Sprecher der Gemeinsamen Projektgruppe aller Hilfsorganisationen, Herrn Speich, und setzen uns dafür ein, daß auch zur Ausschöpfung des ehrenamtlichen Elementes grundsätzlich alles in der Durchführung unter strikter Kontrolle der öffentlichen Hand auf die privaten Unternehmen und die Hilfsorganisationen übertragen wird.

Dieser Gedanke wird vom Europarecht voll unterstützt. Sie wissen, daß der Europäische Gerichtshof entschieden hat - diese Entscheidung vom September 1998 liegt in den Unterlagen auch vor -, daß die Notfallrettung und der qualifizierte Krankentransport Dienstleistungen sowohl im Verkehrsbereich als auch im Gesundheitsbereich sind und nach dem 1. Januar 1995 grundsätzlich offen ausgeschrieben werden müssen. Wenn nicht, kann sich jeder potentielle Bewerber darauf berufen, das Vergabeverfahren unterbrechen und Schadensersatz verlangen. Mit anderen Worten: Ihr § 11 alt, in dem steht, daß man als sogenannter Verwaltungshelfer auf die Hilfsorganisationen und die privaten Unternehmen übertragen "kann", müßte natürlich zu einem "muß" umformuliert werden.

Das heißt: Grundsätzlich muß nach dem Europarecht die Vergabe von Notfallrettung und qualifiziertem Krankentransport ausgeschrieben werden. Wenn dagegen verstoßen wird, hat das erhebliche Schadensersatzansprüche zur Folge, und jeder kann sich vor den Verwaltungsgerichten darauf berufen.

Kurz zusammengefaßt: Dieser Entwurf verstößt gegen den eigenen Anspruch der Landesregierung zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung und gegen das Europarecht. Deswegen unsere dringende Bitte: Weisen Sie als Abgeordnete diesen Entwurf zurück, und lassen Sie ihn wirklich substantiell und gründlich überarbeiten.

Helmut Etschenberg (Kreisverwaltung Aachen): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, meine Damen und Herren! Meine Situation ist sicherlich im Moment etwas schwierig, weil ich jetzt wieder zu § 96 BSHG etwas vortragen möchte. Aber ich werde versuchen, das in einer Form zu tun, die es Ihnen erleichtert,

diese Gedanken aufzunehmen. Denn ich möchte lediglich an die Ihnen vorliegende schriftliche Stellungnahme anknüpfen und aus meiner Sicht dafür plädieren, daß man offen sein soll für die Einführung einer Beteiligungsquote in der Sozialhilfe, die ich für sachgerecht, richtig und notwendig halte.

Seit dem 1. Januar 1996 praktiziert der Kreis Aachen im Einvernehmen mit neun kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein Modell der Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung in der Sozialhilfe. Die festzustellenden praktischen Erfolge sind einmal finanzpolitischer Art, zum anderen aber auch - das halte ich für mindestens genauso wichtig - sozialpolitischer Art, so daß man zunächst einmal pauschal sagen darf, wenngleich nachher einige Nuancen dazukommen: Gewinner bei dieser Übertragung sind nach meiner persönlichen Überzeugung alle Beteiligten, einmal die öffentliche Hand, sprich: Städte, Gemeinden und der Kreis, aber auch die hilfeschuchenden Menschen.

Warum? Bemerkenswert sind für mich die arbeitsmarktpolitischen Initiativen in allen Städten und Gemeinden, die es eindeutig ohne dieses Modell nicht gegeben hätte. Wir haben in rund vier Jahren über 1 100 Vermittlungen in Arbeitsplätze geschaffen - ein Erfolg, der in dieser Form nach meiner Überzeugung deswegen zustande gekommen ist, weil wir seit der Übertragung dieses Modells feststellen, daß sich die Sozialausschüsse in den Räten von kreisangehörigen Städten und Gemeinden inhaltlich engagiert mit der Armutssituation der Menschen in den Gemeinden so beschäftigen, wie es vorher nicht feststellbar war.

Eindrucksvoll ist ebenfalls die übereinstimmende Bewertung aller Städte und Gemeinden in folgender Richtung: Einmal hat die Erfahrung gezeigt, daß die sogenannten Belastungsgemeinden - das sind die, die, wenn man das gegenrechnet, mehr Sozialhilfefaufwand als Kreisumlage bezahlen -, hinsichtlich ihrer Belastungskomponente zwei Ursachen haben: einmal eindeutig und unstrittig sozialstrukturbedingte Belastungen in insbesondere größeren kreisangehörigen Städten, aber oftmals auch in dieser Größenordnung Vollzugsdefizite, die letzten Endes auffälliger werden als früher.

Darüber hinaus darf man sagen, daß nach einer übereinstimmenden Feststellung aller Städte und Gemeinden in einem Hearing, das wir im Februar dieses Jahres durchgeführt haben und in dem es einen Bericht über drei Jahre praktische Erfahrungen mit diesem Modell gab, folgende eindeutige Erklärung von allen Beteiligten abgegeben worden ist: Ohne dieses Modell oder bei nicht weiterer Fortsetzung dieses Modells wäre ein Rückgang der positiven, insbesondere auch arbeitsmarktpolitischen Initiativen erkennbar, letzten Endes also zu Lasten der Menschen. Darüber hinaus sind sich alle Städte und Gemeinden einig - das finde ich eine sehr bemerkenswerte Feststellung -, daß der Kostenanstieg in der Sozialhilfe eindeutig überproportional wieder steigen würde. Das hätten die Erfahrungen

gen der letzten drei Jahre mit der anderen Art der Bearbeitung dieses Bereiches erbracht.

Ich plädiere daher dafür, eine Änderung in § 6 AG-BSHG mit einer Beteiligungsquote von 50 Prozent vorzusehen, und lade Sie gerne ein, sich vor Ort über dieses Modell zu informieren. Ich bin davon überzeugt: Sie können dabei feststellen, welches unerwartete und auch qualifizierte Engagement vor Ort durch die direkte finanzielle Beteiligung bei Städten und Gemeinden ausgelöst worden ist.

Dr. Gertrud Witte (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Ich habe das gleiche Problem wie mein Vorredner. Ich werde nämlich jetzt wieder etwas zum Rettungsdienstgesetz sagen. Wir waren davon ausgegangen, daß der heutige Nachmittag in zwei Blöcken abgehandelt wird, einmal das Sozialhilferecht und dann in einer zweiten Runde die Sachverständigen zum Rettungsdienstgesetz. Da müssen die Kommunen natürlich an erster Stelle etwas sagen, weil sie die Hauptbetroffenen sind.

Ich möchte vorweg sagen, daß ich auch für den Städte- und Gemeindebund und den Landkreistag spreche.

Wir haben im Vorfeld bereits einige Anregungen zum Rettungsdienstgesetzentwurf vorgebracht. Sie sind teilweise auch schon berücksichtigt worden. Deswegen haben wir keine große Kritik mehr zu üben, nur an einem einzigen Punkt. Für dieses Rettungsdienstgesetz sollte ein Kriterium auch die Stärkung der kommunalen Souveränität sein. Diesem Kriterium widerspricht es, wenn in § 17 des Rettungsdienstgesetzes ein umfangreiches Aufsichts- und Weisungsrecht des Staates vorgesehen wird. Das können wir nicht akzeptieren, vor allen Dingen unter dem Gesichtspunkt, daß das Land sich bei der Finanzierung massiv zurückgezogen hat. Die Betriebskostenzuschüsse sind vom Land abgeschafft worden, und im Rahmen des Haushaltssicherungsgesetzes ist zum 1. Januar 1999 die Investitionskostenbezuschussung in Höhe von 17 Millionen DM ebenfalls abgeschafft worden. Wir werden also einerseits finanziell alleingelassen, andererseits sollen wir durch ein umfangreiches Aufsichts- und Weisungsrecht gegängelt werden. Das ist nach unserer Auffassung nicht folgerichtig.

Es gibt in diesem Landtag in den Fraktionen umfangreiche Überlegungen, generell Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung in pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben umzuwandeln. Das wäre nach unserer Meinung auch beim Rettungsdienstgesetz der richtige Ansatz. Es wäre also gut, wenn § 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfes die Formulierung erhielte "Kreise und Gemeinden nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Selbstverwaltungsaufgaben wahr." und wenn § 17 ersatzlos gestrichen würde.

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Damit ist die Expertenrunde beendet. Ich darf fragen, ob sich jemand dazu äußern möchte. - Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren, dann darf ich feststellen, daß die Anhörung zu den beiden Komplexen Sozialhilfe bzw. Rettungsdienst beendet ist und in einer entsprechenden Auswertung im Gesetzengang gewürdigt wird. Ich darf die Veranstaltung auf morgen vertagen. Ich bedanke mich.

Fortsetzung der Anhörung vom Vortag

Vorsitzende Renate Drewke: Ich höre gerade, im Bahnhof von Bochum gibt es eine Bombendrohung. Möglicherweise liegt es daran, daß einige den Weg hierher, in den Landtag nach Düsseldorf, noch nicht gefunden haben. Wir sollten aber gleichwohl mit unserer Anhörung fortfahren.

Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Sie ganz herzlich begrüßen. Ich eröffne die Sitzung. Es ist die Fortsetzung der 29. Sitzung des Ausschusses für Verwaltungsstrukturreform und der 52. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik. Wir führen damit die öffentliche Anhörung zum Ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung fort. Es ist heute der zweite Tag dieser Anhörung.

Ich begrüße insbesondere die bereits jetzt anwesenden Expertinnen und Experten, die unserer Einladung gefolgt sind, die Kolleginnen und Kollegen beider Ausschüsse sowie der übrigen Fachausschüsse, die zur Mitberatung des Gesetzentwurfs aufgerufen sind.

An dieser Stelle möchte ich auch heute darauf hinweisen, daß die Anhörung von mir gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kommunalpolitik, meinem Kollegen Friedrich Hofmann, geleitet wird. Ich habe mich bemüht, die auf Ihrem Tisch liegenden Rednerlisten unter dem Aspekt der Lebendigkeit zusammenzustellen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, schlage ich vor, die Redner in der darin vorgesehenen Reihenfolge zu Wort kommen zu lassen. Dabei bitte ich jeden, sich kurz zu fassen, die zum großen Teil bereits vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen nicht, auch nicht auszugsweise, zu verlesen, sondern thesenhaft die wichtigsten Argumente pro und kontra vorzutragen. Die davon ausgehende Lebendigkeit und Spannung wird sich hoffentlich anschließend in der Fragerunde fortsetzen. Wir haben uns gerade darauf verständigt, daß wir in Block II und Block III, später auch in Block IV artikelweise vorgehen wollen. Das tun wir aus Gründen der Übersichtlichkeit, damit wir auch jeweils wissen, was vorgetragen wurde. Wir werden also in Block III die einzelnen Artikel, deren Behandlung jetzt noch in der Anhörung ansteht, nämlich den Rest von Art. 1, also alles das, was sich nicht auf die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden bezieht, und die Art. 2 bis 7 und 14 bis 22

getrennt aufrufen. Danach werden wir eine Fragerunde machen.

Meine Damen und Herren Sachverständige, wie gesagt, ich werde Sie in der aus Ihren Tischvorlagen ersichtlichen Reihenfolge aufrufen. Zu Ihrem Kurzvortrag bitte ich Sie hier nach vorne, zum Rednerpult, zu kommen; in der späteren Fragerunde behalten Sie bitte Ihre Plätze bei.

Wir kommen dann zum dritten Block unserer Anhörung. Ich rufe jetzt für den Städtetag Nordrhein-Westfalen Herrn Steinfort auf. Vielleicht reden Sie zunächst über den Rest von Art. 1, über das, was wir gestern nicht geschafft haben.

Dr. Frank Steinfort (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Eine weitere Vorschrift, die für uns von Bedeutung ist, ist der § 126 Gemeindeordnung. In § 126 werden verschiedene kleinere Vorschläge gemacht, die zum Teil für uns unproblematisch sind, die zum Teil von uns befürwortet werden und die zum Teil solche sind, bei denen wir Bedenken haben. Ich gehe auf die wichtigsten ein.

Die Einrichtung eines Ausschusses für Zuwanderung und Integration ist aus unserer Sicht begrüßenswert und unproblematisch. So etwas haben die kommunalen Spitzenverbände schon in früheren Jahren vorgeschlagen. Mit dem zweiten Punkt, der Zulassung eines integrativen Entscheidungsgremiums an Stelle des Hauptausschusses und des Verwaltungsvorstandes, haben wir einige Probleme. Sie liegen darin, daß wir glauben, daß dieses - in Anführungsstrichen - neue Gremium, dieses Testgremium nicht im Wege einer Experimentierklausel in die Gemeindeordnung eingeführt werden sollte, da wir vermuten, daß die Zuständigkeiten zwischen den Gremien, die zur Zeit durch die Gemeindeordnung relativ klar voneinander abgegrenzt sind, dann verwischt werden würden und daß in den nächsten Jahren keine besonderen Erkenntnisse durch dieses auf Grund der Experimentierklausel möglich gewordenen Experiment gewonnen werden könnten. Wir glauben, daß die Gremien, wie wir sie zur Zeit haben, eigentlich ausreichend sind, und wir glauben ebenfalls, daß mit der Änderung der Gemeindeordnung im übrigen - sprich: mit den anderen Experimenten - zur Zeit genügend Erfahrungen gesammelt werden müssen, so daß wir auf dieses neue integrative Gremium verzichten möchten.

Die Möglichkeit, zwischen Rat und Verwaltung Zielvereinbarungen zu treffen - sie ist in § 126 Abs. 3 Gemeindeordnung ebenfalls vorgesehen -, halten wir für sinnvoll. Die Bemühungen in den Städten, die schon seit Jahren laufen, nämlich im Wege von Vereinbarungen zwischen Rat und Verwaltung Zielvorgaben zu treffen, werden durch diese Neuregelung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Sie wird von uns also begrüßt.

Ich möchte sonst zum § 126 nichts mehr sagen. Ich möchte aber einen Ergänzungsvorschlag machen. Der

Ergänzungsvorschlag zielt darauf ab, in den § 126 noch eine Vorschrift einzufügen, die es den Gemeinden ermöglicht - wir haben das in der Stellungnahme beschrieben -, die Doppik als alleinige Methode des Rechnungswesens einzuführen. Wir sind in vielfacher Hinsicht auf dem Weg, auch die Buchhaltung, das Finanzwesen in den Städten zu reformieren, und hätten gern, wenn auch diese Möglichkeit in der Experimentierklausel vorgesehen würde. Wir haben hierzu einen textlichen Vorschlag gemacht; er steht in der schriftlichen Stellungnahme.

Vorsitzende Renate Drewke: Ich kann davon ausgehen, daß Sie Ihre Stellungnahme auch im Namen aller kommunalen Spitzenverbände abgegeben haben?

Dr. Frank Steinfort (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ja. Sollten die beiden Kollegen noch etwas ergänzen wollen, bitte ich jetzt um ihre Anmerkungen.

Hans Gerd von Lennep (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Ich stimme im wesentlichen mit dem überein, was Herr Steinfort vorgetragen hat. Da gibt es keine großen Differenzen. Zum § 41 Abs. 3 haben wir eine andere Auffassung, weil wir ihn eigentlich für überflüssig halten. Aber er schadet andererseits auch nicht, so daß man damit leben kann, wenn er drin bleibt.

Ich wollte aber die Gelegenheit nutzen und auf ein zentrales Anliegen unseres Verbandes zurückkommen. Das wäre eine Ergänzung zur Änderung der Gemeindeordnung. Das betrifft die Absenkung der Schwellenwerte. 20 Jahre nach der Funktionalreform halten wir es für sinnvoll und notwendig, hier eine Änderung herbeizuführen, und zwar dahin gehend, daß der Schwellenwert von 60 000 auf 50 000 und von 25 000 auf 20 000 Einwohner abgesenkt wird. Wir sind der Auffassung, daß die Städte und Gemeinden dieser Größe in Nordrhein-Westfalen in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen, die derzeit die Städte wahrnehmen, die, weil sie diesen Schwellenwert erreichen, als Große und mittlere kreisangehörige Städte qualifiziert sind. Wir stützen diese Argumentation auf zwei Punkte. Zum einen ersehen wir aus § 7 der Stellenobergrenzenverordnung - es geht hier um die gleiche Personenzahl und die gleichen Höchstgrenzen für Städte von 25 000 und 20 000 Einwohnern -, daß hier kein Unterschied besteht und daß damit klar ist, daß auch der Gesetzgeber davon ausgeht, daß mit dem vorhandenen Personal die Aufgaben, die damit verbunden sind, bewältigt werden können. Wir sehen zum anderen, daß es auf Grund der dreijährigen Ausbildung in der Fachhochschule gerade beim Personal des gehobenen Dienstes einen sehr guten Ausbildungsstand gibt. Das Personal ist also qualifiziert, die dementsprechenden Aufgaben zu erfüllen.

Wenn Sie sich die Lage in anderen Bundesländern anschauen, dann können Sie feststellen, daß dort Gemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl die Aufgaben übernehmen, die derzeit in Nordrhein-Westfalen Städte mit der Qualifikation mittlere kreisangehörige Stadt oder Große kreisangehörige Stadt wahrnehmen. Insofern ist unseres Erachtens 20 Jahre nach der Funktionalreform der Zeitpunkt gekommen, einmal darüber nachzudenken, ob die Schwellenwerte nicht abgesenkt werden könnten. Dies entspricht einem wesentlichen Ziel der Verwaltungsstrukturreform, nämlich eine größere Orts- und Bürgernähe herbeizuführen. Wir möchten dies nochmals nachdrücklich in diese Debatte einwerfen.

Vorsitzende Renate Drewke: Sie haben jetzt Ihre ergänzende Stellungnahme für den Städte- und Gemeindebund abgegeben. Herr Dr. Schink hat sich ebenfalls zu Wort gemeldet, um noch einige Ergänzungen im Namen des Landkreistags anzubringen.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Den Ausführungen von Herrn Dr. Steinfurt, die er für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände abgegeben hat, stimmen wir ausdrücklich zu. Womit wir als Verband Probleme haben - das wird Sie nicht besonders verwundern -, ist die Absenkung der Schwellenwerte, wie sie von Herrn von Lennep für den Städte- und Gemeindebund gerade vorgeschlagen worden ist.

(Heiterkeit)

Aus folgenden Gründen haben wir Bedenken - ich will mich da auch sehr kurz fassen -: Wir meinen, daß im Rahmen der Debatte um die Funktionalreform vor mehr als 20 Jahren in langwierigen Untersuchungen und Verfahren festgestellt worden ist, wo die Leistungsgrenze hinsichtlich der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Städte und Gemeinden liegt. Man kann sich sicherlich darüber streiten, ob diese Leistungsgrenze richtig festgelegt worden ist. Was wir aber befürchten, ist, daß es erhebliche Probleme bei der Übertragung der Zuständigkeiten auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gibt. Es ist bekannt, daß immer dann, wenn ein Einwohnerschwellenwert von 25 000 oder 60 000 Einwohnern überschritten wird, es Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung gibt. Dann wird nämlich überlegt, ob nicht vielleicht doch der Kreis diese Aufgabe weiter wahrnehmen kann, weil es finanzielle Probleme oder Probleme mit der Verwaltungsfrequenz gibt. Deshalb sind wir der Auffassung: Wir sollten die Unruhe, die durch die Verwaltungsstrukturreform ohnehin in unsere Verwaltungen hineinkommen wird, nicht auch noch dadurch verstärken, daß wir große Aufgabenblöcke von den Kreisen auf die kreisangehörigen Gemeinden verschieben. Wir meinen auch, es bedarf intensiverer Prüfungen hinsichtlich der einzelnen Aufgabenfelder,

die betroffen sind, bevor man dann zu dem Ergebnis kommt, hier eine Aufgabenverschiebung vorzunehmen oder nicht.

Vorsitzende Renate Drewke: Jetzt gibt der Sachverständige der Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte seine Stellungnahme ab.

Toyfun Kelttek (Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Ich freue mich, hier für die Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Nordrhein-Westfalen eine Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung des § 126 Gemeindeordnung, Bildung von Ausschüssen für Zuwanderung und Integration, abgeben zu können. Eine ausführliche schriftliche Stellungnahme, die ich aus Zeitgründen leider nicht komplett vortragen kann, dürfte Ihnen gleich vorliegen.

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung soll unter anderem in § 126 der Gemeindeordnung ein Absatz 3 eingefügt werden. Dieser sagt lediglich aus, daß durch Rechtsverordnung Gemeinden auf Antrag und zeitlich befristet erlaubt werden soll, an Stelle von Ausländerbeiräten nach § 27 Gemeindeordnung Ausschüsse für Zuwanderung und Integration einzurichten. Weitere Aussagen enthält der Entwurf nicht, also keine Festlegung hinsichtlich konkreter Zusammensetzung und Zustandekommen. Das hat zum Beispiel schon dazu geführt, daß in einer Großstadt zumindest angedacht wurde, die Migrantinnen und Migranten durch ein Delegationsverfahren in diesen Ausschuß zu berufen. Daß ein solches Modell nicht den Vorstellungen der Landesregierung entspricht und damit ein entsprechender Antrag hoffentlich nicht durch eine Rechtsverordnung genehmigt würde, ist lediglich der Begründung zum Gesetzentwurf zu entnehmen, in der es heißt, daß dem Ausschuß neben Mitgliedern des Rates Personen angehören sollen, auf die das Verfahren für die Ausländerbeiratswahl anzuwenden ist. Weiter heißt es dort, daß die Vorschriften des § 27 Gemeindeordnung zur Wahl der Ausländerbeiräte entsprechende Anwendung finden. Im Gesetzestext selbst findet sich, wie gesagt, eine solche Aussage nicht.

Auch die Begründung gibt keinen Hinweis darauf, wie die Ausschüsse zusammengesetzt sein sollen und welche Kompetenzen sie haben sollen - Regelungen, die unbedingt einheitlich getroffen werden müssen und unbedingt nötig sind.

Die LAGA hat bereits in ihrem Beschluß vom Herbst 1997 erklärt, daß sie einen kommunalen Migrationsausschuß, in dem die gewählten Migrantinnen und Migranten in einem Verhältnis 2/3 zu 1/3 vertreten sind und der Beschlußrechte wie jeder andere Ausschuß hat, als Chance zur Verbesserung der kommunalen Migrationsarbeit ansieht. Ich würde mich daher freuen, wenn - das war ebenfalls aus einer Großstadt

zu hören - ein entsprechender Antrag Erfolg hätte. Eine Experimentierklausel mit solchen konkreten Bedingungen würde die LAGA begrüßen. Das Verhältnis sollte sein: 2/3 gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Migrantinnen und Migranten und 1/3 Ratsmitglieder.

Wenn aber, wie zum Beispiel in Solingen, die Ratsmitglieder in der Mehrheit sein sollen oder sogar müssen, sehe ich keine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand. Auch dann müssen sich die Ratsmitglieder nicht der Diskussion und eventuell Konfrontation mit dem Ausländerbeirat stellen, da sie die Entscheidung des Beirates immer noch korrigieren können.

Die Zusammensetzung mit Ratsmitgliedern und gewählten Migrantinnen und Migranten zu etwa gleichen Teilen führt zu weiteren Problemen, die ich ebenfalls nicht unerwähnt lassen will. Wollte man in einer Stadt wie Köln die Vertreter und Vertreterinnen der Migrantinnen und Migranten wählen lassen wie bisher, müßten zu den 29 Ausländerbeiratsmitgliedern mindestens 30 Ratsmitglieder kommen. Das ergäbe einen Ausschuß, der alle üblichen Dimensionen sprengt. Auch in kleineren Städten und Gemeinden würden durch die Verdoppelung der Mitgliederzahl der bisherigen Beiräte oft Gremien entstehen, die nicht mehr in das Größegefüge der üblichen Ausschüsse passen. Einzige Konsequenz wäre also die Reduzierung der Zahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Migrantinnen und Migranten.

Ein in Gesetzentwurf und Begründung nicht schriftlich niedergelegter, aber nach meiner Auffassung immer im Raum stehender Grund für die Einführung der Experimentierklausel ist das Vorurteil der sogenannten Türkenbeiräte, in denen nicht alle in den Städten lebenden Migrantinnen und Migranten angemessen vertreten sind. Will man aber eine breitere Streuung der Mandate auf Vertreter und Vertreterinnen von Personen anderer als türkischer Herkunft erreichen, kann man das sicher nicht mit einer Reduzierung der Zahl der zu Wählenden tun. Es dürfte jedem, der sich einigermaßen mit dem Wahlrecht auskennt, einsichtig sein, daß eher das Gegenteil eintritt. Daß Ratsmitglieder besser als türkischstämmige Menschen die Interessen der sonstigen Migrantinnen und Migranten einbringen könnten, muß erst noch bewiesen werden. Ein Ausschuß, der rechtlich nicht mehr Kompetenzen als ein Ausländerbeirat nach § 27 der Gemeindeordnung haben darf und dazu auch noch mit den Ratsmitgliedern in Mehrheit besetzt ist, ist eine Verschlechterung der politischen Partizipation der Migrantinnen und Migranten vor Ort.

Abschließend bleibt zu betonen, daß die Diskussion des Ersatzes der Ausländerbeiräte durch Ausschüsse für Zuwanderung und Integration - und sei es auch nur in einigen Städten - zu einem äußerst ungünstigen Zeitpunkt kommt.

Die LAGA hat vom Land Nordrhein-Westfalen Mittel zur Verfügung gestellt bekommen, um neben eigenen

Aktionen den Kommunen Material für die Motivationsarbeit für die Ausländerbeiratswahlen an die Hand zu geben. Dieses Material wird zur Zeit in enger Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium erstellt. Doch wie will man für die Wahl motivieren, wenn wenige Monate vorher noch nicht feststeht, was überhaupt gewählt wird, ein Ausländerbeirat oder ein Teil eines Ausschusses? Wie soll sich die Kommune organisatorisch vorbereiten? Was sagt man potentiellen Wahlbewerbern? Das sind alles praktische Fragen, die jedem politisch Tätigen einleuchten dürften.

Deshalb lautet der Appell der LAGA: Verzichten Sie bitte auf die Einführung der Möglichkeit zur Einrichtung von Ausschüssen für Zuwanderung und Integration. Lassen Sie § 27 der Gemeindeordnung so, wie er ist, und unterstützen Sie die Wahlen. Führen Sie nach den Wahlen auf kommunaler Ebene mit den örtlichen Beiräten und auf Landesebene mit der LAGA die Diskussion über eine bessere Zusammenarbeit und eine auf breiter Basis abgesicherte gesetzliche Regelung der politischen Partizipation von Migrantinnen und Migranten.

Christel Steylaers (Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsstellen): Sehr geehrte Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Ich gebe hier die Stellungnahme für die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen ab und fokussiere auf den Art. 1 Nr. 13, Ergänzung § 126 Gemeindeordnung: Ausnahmen durch Rechtsverordnung von Vorschriften des Gesetzes. Dieser Satz eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, unter anderem auch den § 5, der die Gleichstellung von Frau und Mann betrifft, in Frage zu stellen. Die Gesetzesbegründung dazu ist geeignet, Kommunen geradezu aufzufordern, diese entsprechende Ausnahme genehmigung zu beantragen. Erst seit 1994 müssen nordrhein-westfälische Kommunen ab 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellen. Einige Kommunen sind dieser Verpflichtung übrigens immer noch nicht nachgekommen. Bis zu der Zeit waren die kommunalen Frauenbeauftragten ständig gezwungen, die Existenz ihrer Stellen zu rechtfertigen, worunter die inhaltliche Arbeit teilweise leiden mußte.

Wenn Sie nun mit diesem Gesetz die Verpflichtung der Kommunen zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten wieder zur Disposition stellen, wird allein die Diskussion um die Abschaffung der kommunalen Frauenbüros in den kommunalpolitischen Gremien erhebliche Reibungsverluste erzeugen. Nicht auszudenken, welchen gesellschaftspolitischen Flächenbrand Sie in Gang setzen würden, wenn tatsächlich eine Ausnahme genehmigung dazu erteilt werden würde.

Mit dem geplanten Landesgleichstellungsgesetz will die Landesregierung den Aufgaben- und Kompetenzrahmen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten überhaupt erwei-

tern und ihre Stellung stärken. Bitte handeln Sie nicht kontraproduktiv! Aus dem Gesetz und hilfsweise auch aus der Begründung muß unmißverständlich für alle Kommunalpolitiker hervorgehen, daß an Ausnahmen von § 5 Abs. 2 Gemeindeordnung nicht gedacht ist.

Vorsitzende Renate Drewke: Ich glaube, damit können wir die Expertenrunde zu den Änderungen in Art. 1 abschließen. Es schließt sich jetzt die Fragerunde an.

Hans Krings (SPD): Ich habe zwei Fragen an die Herren von den kommunalen Spitzenverbänden. Zum einen geht es mir um die Doppik als alleiniges System des Rechnungswesens. Es ist sicherlich ein Trend, der kommen wird, aber der Übergang dazu wird lange dauern, so daß wir dann in den Kommunen verschiedene Systeme haben werden. Dann stellt sich mir das Problem der Vergleichbarkeit der Finanzstatistik. Meines Wissens haben die Niederländer, die ja wesentlich früher als wir damit angefangen haben, heute immer noch ein parallel dazu laufendes kameralistisches Rechnungswesen, um die Vergleichbarkeit der Finanzstatistiken zu gewährleisten. Könnten Sie mit solch einer Einschränkung leben, daß Sie nämlich zusätzlich zur Doppik parallel noch ein gewisses kameralistisches Rest-Rechenwerk erstellen müßten? Anders wird es vermutlich nicht gehen.

Meine zweite Frage richte ich an die Herren vom Städte- und Gemeindebund bzw. vom Landkreistag. Sie betrifft die Absenkung der Schwellenwerte. Ich muß gestehen, ich habe früher auch so argumentiert wie Herr Dr. Schink und habe gesagt: Irgendwo muß es eine Grenze geben; da muß Klarheit herrschen. Andererseits kenne ich einen Kreis - in dem wohne ich selber -, in dem es nur noch zwei Gemeinden gibt, die die Schwellenwerte nicht erreichen. Dann stellt sich die Frage: Macht das Sinn, so etwas beim Kreis noch vorzuhalten? Halten Sie eine Lösung für denkbar, der Art, daß man den Kreis ermächtigt - über eine Delegationsmöglichkeit oder über eine Experimentierklausel -, zumindest in solchen Fällen so etwas einzuführen?

Ewald Groth (GRÜNE): Ich habe eine Frage an Frau Steylaers. Sie können vielleicht auch eine kurze Antwort geben. Sie wissen, daß das von Ihnen Angesprochene im Gesetz nicht genannt ist. Trotzdem sagen Sie, daß gerade die Begründung des Gesetzes dazu auffordert. Habe ich Sie da richtig verstanden? Wir haben ja gemeint - ich habe das gerade noch einmal nachgelesen -, daß gerade die Begründung das ausschließen soll. Denn im Gesetz ist es nicht ausdrücklich genannt. Aber es wird tatsächlich durch den Umfang erfaßt. Es könnten Menschen - es gibt ja einige im Land, die das gern aushebeln möchten; das wissen wir - darauf kommen, auch damit zu experimentieren. Das wollten wir durch die Begründung des Gesetzes

ausschließen. Aber Ihr Eindruck ist, daß dazu die Begründung nicht ausreicht, daß sie vielmehr dazu einlädt, Frauenbeauftragte und Gleichstellungsbeauftragte auszuhebeln. Das heißt - ich sehe das schon an Ihrem Nicken; Sie brauchen dann vielleicht gar nicht mehr zu antworten -: Es ist so, und Sie fordern, daß das im Gesetzestext ausdrücklich ausgeschlossen werden soll.

Eine weitere Frage möchte ich an Herrn Toyfun Kelttek von der Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte richten. Herr Kelttek, wenn Sie davon ausgehen - der Gesetzestext gibt auch das im Moment ja nicht her -, daß die Migranten, die dem Ausschuß angehören sollen, durch Urwahl gewählt sind und in diesem Gremium, dem neuen Migrationsausschuß, genau wie die anderen Mitglieder dieses Ausschusses ein Stimmrecht haben: Würde diese Klarstellung zu einer positiveren Stellungnahme von Ihnen führen?

Albert Leifert (CDU): Ich will mit einer Bemerkung zu den Ausführungen von Frau Steylaers und Herrn Kelttek beginnen, die ich aus meiner Sicht nicht als Landespolitiker, sondern als aktiver Kommunalpolitiker machen will. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß Ihr Mißtrauen gegen die in freier, gleicher und geheimer Wahl demokratisch legitimierten Mitglieder der Räte der Städte und Gemeinden außerordentlich groß ist. Das tut mir leid. Ich glaube, daß diese demokratisch gewählten Gremien für die tägliche Arbeit, die sie in den Städten und Gemeinden leisten, unsere Hochachtung und Dank verdienen und nicht das Mißtrauen, das ihnen aus Ihren Ausführungen hier entgegenschlägt.

(Ewald Groth (GRÜNE): Frau Vorsitzende, wollen wir einmal die Fragerunde eröffnen?)

- Herr Groth, auch Sie geben Statements ab. Lassen Sie mich bitte ausreden. Das ist unter Landtagskollegen so üblich.

Bei allem, was ich für notwendig halte, und angesichts dessen, was heute in den Beiräten und vielleicht in den künftigen Ausschüssen getan wird, möchte ich Sie fragen, Herr Kelttek: Sind Sie nicht auch der Meinung, daß Ratsmitglieder sehr wohl die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger in unserem Land vertreten, auch die von Kindern, von Behinderten und von vielen anderen mehr? Das als eine Einlassung dazu.

Zur Frage der Absenkung der Schwellenwerte möchte ich mich an Herrn Schink wenden. Herr Schink, glauben Sie nicht, daß sich seit 1975 in der Verwaltungspraxis in den Städten und Gemeinden nach Einführung der EDV, von neuen Steuerungsmodellen und im Zeitalter der Datenautobahn so viel verändert hat, daß auch die Schwellenwerte, die wir haben, wieder neu überdacht werden sollten? Ich glaube, Schwellenwerte sind nichts Statisches. Sollten Sie das nicht auch so, nämlich dynamisch, betrachten? Herr Krings hat ja eben ein Beispiel genannt, wo es besondere Schwierigkeiten gibt.

Meine nächste Frage bezieht sich auf etwas, was nicht im Gesetzentwurf steht. Herr von Lennep hat hier etwas gefordert, was nicht im Gesetzentwurf steht. Hinsichtlich der Gemeindeordnung geht es zum einen um Dinge - darüber beraten wir -, die geändert werden sollen, zum anderen geht es aber auch um Dinge, die jetzt vielleicht nicht geändert werden sollen, die aber aus Ihrer Sicht verändert werden sollten. Meine Herren von den kommunalen Spitzenverbänden, was halten Sie von der Wahlzeit der Bürgermeister und Oberbürgermeister, und was halten Sie davon, daß die Urwahl nicht durchgängig ist? Damit meine ich, daß in der Zeit zwischen den Kommunalwahlen 1999 und 2004 wiederum die Räte die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wählen und nicht die Bürgerinnen und Bürger selbst. Was halten Sie drittens davon, daß sich dadurch Restwahlzeiten von Hauptverwaltungsbeamten und Bürgermeistern ergeben, die teilweise neun Monate kurz sein können?

Friedrich Hofmann (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Steinfurt. Sie haben im Rahmen Ihrer Ausführungen zum § 126 im Zusammenhang mit der Experimentierklausel ausgeführt, daß es nicht vertretbar sei, ein anderes Gremium an Stelle des Hauptausschusses zuzulassen. Sie sagten, da gebe es keine Begründung. Wollen Sie das so verstanden wissen, daß man aus dem Grund, weil es einen Hauptausschuß schon gibt, keine Erfahrungen zu sammeln braucht? Oder: Welche Hintergründe spielen da für Sie eine Rolle? Dabei handelt es sich ja nicht um eine Zwangsmaßnahme, vielmehr soll das ja nur eine Möglichkeit sein. Was hindert Sie daran, das positiv zu sehen?

Franz-Josef Britz (CDU): Ich habe eine Frage an die drei Sachverständigen von den kommunalen Spitzenverbänden. Sie lautet, wie sie im Hinblick auf die Neuregelung des § 126 den Zusammenhang zwischen der Ergänzung in Absatz 1 und der Neuregelung im neuen Absatz 3 sehen. So, wie ich es auffasse, steht dort zunächst einmal, daß durch Rechtsverordnung Ausnahmen zu anderen Vorschriften des Gesetzes ermöglicht werden können. In der Neuregelung, in Absatz 3, wird das auf bestimmte Fälle und auch auf bestimmte Gemeindegrößen beschränkt, nämlich auf Große kreisangehörige Gemeinden sowie kreisfreie Städte. Würden Sie das so verstehen, daß demnach alle anderen Regelungen freigegeben sind, so daß alle Gemeinden, auch die kreisangehörigen Gemeinden, beantragen können, Ausnahmen von der jetzigen Regelungen der Gemeindeordnung zu genehmigen? Was hier drinsteht, betrifft bestimmte Arten von Gemeinden, Große kreisangehörige und kreisfreie Städte. Alle anderen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen können von allen Regelungen der Gemeindeordnung Ausnahmen beantragen, die dann natürlich durch Rechtsverordnung erlassen werden müßten.

Vorsitzende Renate Drewke: Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Ich schlage vor, daß Herr Dr. Steinfurt den Reigen der Antwortenden eröffnet.

Dr. Frank Steinfurt (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich will mit dem Problem der Doppik anfangen. Es wurde die Frage gestellt, ob wir Probleme bei einem Übergang sehen. Ich bin selbst Bankkaufmann und kenne die kaufmännische Buchführung. Ich weiß, daß sie nicht so schwer ist, daß nicht auch Städte sie bewältigen können. Allerdings ist es richtig: Die Arbeit ist anders. Allein schon die Zeithorizonte sind im öffentlichen Rechnungswesen andere als in der kaufmännischen Buchführung. Ich möchte insofern dem Fragesteller recht geben und sagen, daß ich eine Übergangszeit von ein bis zwei Jahren für sinnvoll halte. Länger sollte sie allerdings nicht sein, weil ich fest davon überzeugt bin, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Städten nach etwa ein bis zwei Jahren die doppelte Haushaltsführung - so kann man das ja nennen - nicht mehr benötigen werden.

Vorsitzende Renate Drewke: Zusatzfrage? - Bitte, Herr Krings.

Hans Krings (SPD): Das war nicht meine Frage. Vielmehr ging es mir um die Vergleichbarkeit der Finanzstatistiken in diesem Falle. Denn nicht jeder macht es ja flächendeckend, und dann kann man keine Finanzstatistik mehr aufstellen, weil da verschiedene Finanzsysteme zusammengefaßt werden. Andere Länder zwingen Kommunen, die nach der Doppik arbeiten, parallel dazu noch ein kameralistisches Rechenwerk zusätzlich zu erstellen. Meine Frage ging dahin, ob man denen das zumuten kann.

Dr. Frank Steinfurt (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Es wäre sicherlich eine Zumutung, über Jahre die Städte zu zwingen, quasi zwei Buchführungssysteme zu handhaben. Die Vergleichbarkeit der Finanzstatistiken zwischen den Ländern wird sicher dann für eine gewisse Zeit nicht so gegeben sein wie bisher, wenn es sich um eine Übergangszeit handelt, die ohne die Kameralistik auskommt. Dann ist ja die Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben. Es müßte eigentlich so laufen, daß für eine Übergangszeit von ein bis zwei Jahren vielleicht eine Verpflichtung zur doppelten Buchführung auferlegt werden müßte, daß also beide Systeme gehandhabt werden müßten, und danach haben wir dann allerdings - das ist zuzugeben - von Land zu Land unterschiedliche Finanzstatistiken. Allerdings muß man hinzufügen: Jeder kennt die Probleme der Kameralistik. Ein Land wie Nordrhein-Westfalen ist, so meine ich, durchaus geeignet, hier einen modernen Weg zu gehen, einen Weg, den die Wirtschaft seit Jahrhunderten geht. Der Ansturm jeweils zum Jahresende, wenn man Geld ausgeben will, weil noch wel-

ches übrig ist, läßt Leute aus der Privatwirtschaft immer nur die Köpfe schütteln. Dieses sollten wir vermeiden; damit könnte man hier in Nordrhein-Westfalen sicherlich bald beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß die anderen Länder nachziehen werden, wenn sich das bewährt.

Die zweite an mich gerichtete Frage war die zu den drei Wahlzeiten von Herrn Leifert. In der Kürze der Zeit kann ich eigentlich nur wie folgt darauf antworten: Richtig ist, daß versucht werden sollte, Wahlzeitenkongruenzen herzustellen, soweit das möglich ist, und Restwahlzeiten sollten so weit wie möglich vermieden werden. Sie haben gerade hinsichtlich der Restwahlzeiten Zahlen genannt; ich habe sie mir nicht alle mitgeschrieben. Ich kann Ihnen da im Grunde genommen nur zustimmen. Sie haben eine, glaube ich, rhetorische Frage gestellt.

(Heiterkeit)

Ich darf an dieser Stelle einfach nur sagen: Ja.

Die dritte Frage, die an mich gerichtet wurde, lautete: Was haben Sie gegen das neue Gremium? So jedenfalls habe ich es mir notiert. Dieses neue Gremium wird ja nur in der Experimentierklausel genannt. Wenn die Frage so formuliert wird, kann ich sie gut verstehen. Man könnte dann sagen: Wer es nicht will, kann es ja lassen. Für uns ist von Interesse, daß in einem gesetzlichen Rahmen nur solche Experimente vorgesehen werden, von denen wir glauben, daß sie im Zusammenspiel in den Städten von Vorteil sein können. Das ist das Entscheidende. Wir glauben, daß diese Option, die zur Zeit noch im Gesetz vorgesehen ist, angesichts der Nachteile, mit denen wir rechnen, nicht befürwortet werden kann. Sie ist also nicht von Vorteil.

Was ich jetzt ausführe, sind selbstverständlich Vermutungen und unsere Einschätzungen dahin gehend, wie wir glauben, daß sich das auswirkt. Wir vermuten, daß das neue Gremium eine Zwitterstellung zwischen den alten Gremien haben wird und daß man möglicherweise in den Städten, die das Experiment machen wollen, zu der Einsicht kommt, daß die alten Zuständigkeiten, wie sie in der Gemeindeordnung vorgesehen sind, nicht optimal auf dieses neue Integrationsgremium übertragen werden können. Das ist eine Vermutung; das kann gutgehen. Wir meinen, wir brauchen das Experiment nicht. Das war es, was ich anfangs sagte. Man sollte im Gesetz dann ein Experiment vorsehen, wenn man glaubt, daß es Vorteile hat. Wir sehen hierin keine realen Vorteile. Auch das, was ich in der Begründung gelesen habe, hat mich nicht überzeugt. Wenn Sie anderer Meinung sind, dann ist das, wie gesagt, zu akzeptieren. Beide von uns äußern Vermutungen dahin gehend, wie sich das wohl auswirken wird. Aus unserer Sicht heraus glauben wir nicht, daß es von Vorteil sein wird, das zu probieren.

Der nächste Punkt betrifft das Verhältnis von § 126 Abs. 1 zu § 126 Abs. 3. Als Jurist kann ich Ihre Frage eigentlich nur bejahen. Sie haben ja im Grunde in

Ihrer Frage die Antwort schon mitgeliefert. § 126 Abs. 1 und § 126 Abs. 3 stehen in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis. Man kann es auch so ausdrücken: § 126 Abs. 1 bringt die generelle Regelung, und § 126 Abs. 3 bringt die Spezialregelung. Wenn in einer speziellen Regelung Beschränkungen vorgesehen sind - wie hier in § 126 Abs. 3 in bezug auf die Großen kreisangehörigen und die kreisfreien Städte -, dann muß man sagen: Diese Regelung, diese Beschränkung, gilt nicht im Rückschluß für § 126 Abs. 1. Das sehe ich auch so.

Hans Gerd von Lennep (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Zunächst zu den Schwellenwerten. Ich habe ja einige Gründe genannt, die uns dazu bewogen haben, hier die Absenkung der Schwellenwerte zu fordern. Herr Leifert hat dazu noch dankenswerterweise auf die EDV-Entwicklung hingewiesen und hat ausgeführt, daß man auch Schwellenwerte dynamisch aufzufassen habe. Dem kann ich mich vom Grundsatz her nur noch einmal anschließen. Für den Fall, daß der Landtag weiterhin Bedarf sieht, diese Fragen eingehend zu erörtern, oder daß er weitere Erfahrungen vor Ort sammeln lassen möchte, könnte ich mich mit einer Lösung im Rahmen einer Experimentierklausel einverstanden erklären. Diese Lösung könnte so aussehen, daß man auf Antrag den Gemeinden und Kreisen die Möglichkeit eröffnet, durch eine Genehmigung von der Regelung über die Schwellenwerte ausgenommen zu werden. Das wäre ein Schritt in die richtige Richtung. Man könnte sich dann nach einer gewissen Zeitspanne für eine generelle Regelung dieser Art aussprechen. Für den Fall, daß man in dieser Beziehung eine Experimentierklausel vorsehen will, wäre allerdings zu überlegen, ob man nicht insofern weitergehen soll und in den Kreisen den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnen soll, weitere Experimente durchzuführen. Beispielsweise könnte sich eine kleine Gemeinde an eine Große kreisangehörige Gemeinde andocken, etwa was das Jugendamt betrifft. Man könnte ferner kleineren Städten und Gemeinden die Möglichkeit einräumen, sich zusammenzuschließen, um so auf einen gewissen Schwellenwert - 25 000 oder 60 000 Einwohner - zu kommen, und sie könnten bestimmte Aufgaben, etwa die des Jugendamtes und des Bauaufsichtsamtes, ebenfalls mit übernehmen. Es sind weitere Varianten theoretisch möglich, und sie könnte man über eine Experimentierklausel den Gemeinden einräumen. Abschließend kann man dann beurteilen, ob man zu einer generellen Regelung kommen sollte. Wenn es schon eine Experimentierklausel gibt, dann möchte ich auch darum bitten, daß man dies mit bedenkt und in die diesbezügliche Regelung hinsichtlich einer Experimentierklausel mit aufnimmt.

Zu den Wahlzeiten. Es ist ja eine alte Diskussion, Herr Leifert. Darüber hat man schon bei der Novellierung der Gemeindeordnung gesprochen. Sie kennen die Beschluslage des Verbandes, die zwar strittig war, die aber in die Richtung Ihrer Frage geht. Dazu brau-

che ich, glaube ich, heute keine weiteren Ausführungen zu machen.

In bezug auf den § 126 kann ich mich dem anschließen, was Herr Steinfort erläutert hat. Ich teile seine Auffassung hinsichtlich der Auslegung.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Zunächst zu der Frage der Schwellenwerte und der Experimentierklausel, die von Herrn Krings und Herrn Leifert aufgeworfen worden ist. Natürlich, Herr Leifert, sind auch wir der Auffassung, daß sich seit 1975 eine Menge geändert hat und daß man die Höhe der Schwellenwerte überdenken sollte.

Wir meinen nur, daß man in einem Verfahren ohne nähere Prüfung der Leistungsfähigkeit aller Bereiche, die dann von einer Änderung bei diesen Schwellenwerten betroffen sind, nicht jetzt sofort entscheiden sollte, ob denn die Schwellenwerte abgesenkt werden. Vielmehr bedarf das sicherlich genauerer Überprüfung. Deshalb könnten wir uns mit einer solchen Experimentierklausel, die hier von Herrn Krings ins Spiel gebracht worden ist, sicherlich anfreunden. Diese Regelung könnte etwa so aussehen, daß in § 3 der Gemeindeordnung ermöglicht wird, daß Städte bis zu 20 000 bzw. bis zu 50 000 Einwohnern im Rahmen einer solchen Experimentierklausel auf Antrag bestimmte Aufgaben übertragen bekommen. Wir meinen aber auch, daß man eine solche Experimentierklausel in die andere Richtung öffnen sollte, daß also etwa dann, wenn der Schwellenwert von jetzt 60 000 oder 25 000 Einwohnern erreicht ist und eine Gemeinde eine bestimmte Aufgabe nicht übernehmen möchte, es auch möglich sein muß, eine Vereinbarung mit dem Kreis dahin gehend abzuschließen, diese Aufgabe dort zu belassen. Dabei würde es sich dann um eine wechselseitige Kompensation handeln; das würde praktischen Bedürfnissen gerecht.

Weitergehende Experimente, wie sie von Herrn von Lennep angesprochen worden sind, würden wir nicht befürworten. Die diesbezügliche Regelung in der Gemeindeordnung dient dem, eine klare Zuständigkeitsordnung herzustellen und klare Verantwortlichkeiten zu schaffen. Diese Klarheit in der Verantwortlichkeit und der Zuständigkeit würde unseres Erachtens völlig aufgegeben, würde man weitere Experimente in Richtung auf Vereinbarungen zwischen kleinen kreisangehörigen Gemeinden und größeren kreisangehörigen Städten zulassen.

Zum Problem der Wahlzeiten. Es ist bekannt, daß bei der Diskussion um die Novelle der Gemeindeordnung diese Frage erörtert worden ist. Wir haben im Vorfeld der Verwaltungsstrukturreform diese Frage in unserem Vorstand erneut diskutiert, und unser Vorstand war mehrheitlich der Auffassung, daß eine Ankoppelung der Wahlzeiten an die Wahlzeiten der Räte, so wie sie jetzt im Gesetz steht, eigentlich aufgegeben werden sollte und daß wir für eine Verlängerung der Wahlzeiten sind. Dies würde die Position der gewählten

Hauptverwaltungsbeamten durchaus stärken und würde es auch ermöglichen, das zu vermeiden, was jetzt passiert, daß nämlich möglicherweise kurz vor einer anstehenden Kommunalwahl das Kommunalparlament einen neuen Hauptverwaltungsbeamten für den Fall wählen muß, daß der bisherige Amtsinhaber ausscheidet. Wir sind sehr für eine Verlängerung der Wahlzeiten, um das Auseinanderfallen zwischen der Kommunalwahl auf der einen Seite und der Wahl der Hauptverwaltungsbeamten auf der anderen Seite zu vermeiden. Ich glaube, in anderen Bundesländern hat man damit gute Erfahrungen gemacht, weil dadurch Persönlichkeiten in die Kommunalpolitik hineingegangen sind und der Kommunalpolitik als hauptamtlich Tätige ihren eigenen Stempel aufgedrückt haben. Der oben gemachte Vorschlag wäre aus unserer Sicht sehr wünschenswert, damit kurze Amtszeiten und kurze Wahlzeiten verhindert werden.

Toyfun Keltok (Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte): Es sind an mich zwei Fragen gerichtet worden, die ich möglichst kurz beantworten möchte. Die Stellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Migrantinnen und Migranten in einem solchen Ausschuß ist auf den ersten Blick sicher positiv; das sollte man auch würdigen. Nur haben die Ausschüsse für Zuwanderung und Integration nicht mehr Kompetenzen als die jetzigen Ausländerbeiräte. Das ist so aus folgendem Grund - das sollte man deutlich herausstellen -: Durch die Migrantinnen und Migranten werden ja auch Nichtdeutsche mit gewählt. Diese Nichtdeutschen haben die gleiche Position wie ein sachkundiger Bürger. Wenn in einem Ausschuß sachkundige Bürger Stimmrecht haben, dann kann dieser Ausschuß auch nicht mehr Rechte haben; das ist die Aussage der Verwaltungsjuristen zu diesem Thema. Ich finde, daß im Moment durch diese Experimentierklausel keine Verbesserung geschaffen wird. Vielmehr sind nur der Name und die proportionale Zusammensetzung geändert worden, was nicht unbedingt positiv ist.

Der nächste Punkt betrifft das Mißtrauen gegenüber den Ratsmitgliedern. 1993 oder 1994 - ich weiß das nicht so genau -, als es um die Gemeindeordnung ging, habe ich in diesem Raum darauf hingewiesen, daß es sinnvoll wäre, wenn die Ratsmitglieder in angemessener Zahl auch im Ausländerbeirat mit Stimmberechtigung dabei sein könnten. Das war damals mein persönliches Anliegen. Auch die LAGA hat das damals gefordert. Der Landtag hat das nicht so gesehen und hat gesagt: Ausländer vertreten Ausländer. Das ist auch so verabschiedet worden.

Es handelt sich jetzt nicht um Mißtrauen, eher umgekehrt. Ich möchte ausdrücklich erwähnen: In einer Sitzung vom Herbst 1997 hat die LAGA einstimmig beschlossen, daß bis zu einem Drittel der Mitglieder im Ausländerbeirat Ratsmitglieder sein können, die auch Stimmrecht haben sollten. Ich stehe dazu. Das wäre selbstverständlich eine Verbesserung gewesen.

Aber wenn in einem Ausschuß, der Angelegenheiten der Migrantinnen und der Migranten behandeln soll, mehrheitlich Ratsmitglieder sitzen sollen, ist das nach meinem Geschmack, schon von dem Äußeren her, nicht ganz in Ordnung. Darüber hinaus meine ich, daß jede Person seine eigenen Interessen besser vertreten kann als jemand anderes. Die Vertreterinnen und Vertreter der Migrantinnen und Migranten können selbstverständlich ihre eigenen Interessen besser vertreten als die Ratsmitglieder. Es geht nicht um Mißtrauen. Vielmehr geht es darum: Jede Gruppe möchte selbstverständlich die Vertretung der eigenen Interessen in die eigene Hand nehmen. Das können Sie, glaube ich, auch verstehen.

Vorsitzende Renate Drewke: Herr Groth hat sich noch einmal gemeldet, weil es ein Mißverständnis gibt. Vielleicht können wir das hier aufklären.

Ewald Groth (GRÜNE): Weil es wichtig ist und weil ich wirklich glaube, daß ein Mißverständnis vorliegt, möchte ich folgendes klarstellen: Wir sind der festen Überzeugung - das habe ich gerade auch gespürt, als Sie, Herr Kelttek, das gesagt haben -, daß ein Migrationsausschuß gegenüber einem Ausländerbeirat erweiterte Rechte hat. Er ist nahe am Geschehen in der kommunalen Selbstverwaltung dran, weil er im Mittelpunkt steht. Der Ausländerbeirat von heute ist ja außen vor. Demgegenüber wird der Migrationsausschuß wie jeder andere Ausschuß auch sein, wie der Kulturausschuß, der Sportausschuß, der Ausschuß für Soziales, wie der Haupt- und Finanzausschuß usw. Er wird also fest eingebunden sein und über erweiterte Kompetenzen verfügen. Das wollte ich einmal gesagt haben.

Wir würden der Einrichtung eines solchen Migrationsausschusses als Modell auch nur dann zustimmen, wenn die urgewählten Migrantinnen und Migranten, die in ihm sitzen, auch ein Stimmrecht haben. Es kann ja nicht angehen, daß sie jetzt im Ausländerbeirat ein Stimmrecht haben und daß sie nachher - nur noch 49 Prozent haben es -, obwohl sie ebenfalls aus einer Urwahl hervorgegangen sind, kein Stimmrecht mehr haben.

Ich möchte Sie herzlich bitten, doch noch einmal zu überlegen, ob Sie unter diesen beiden Prämissen, nämlich bei erweiterten Rechten des Gremiums und bei Stimmrecht in diesem Gremium - wir wollen Sie dort nicht nur diskutieren lassen; vielmehr wollen wir Sie mit abstimmen lassen; allerdings nur 49 Prozent, weil es verfassungsrechtlich nicht anders geht -, eine positive Stellungnahme dazu abgeben könnten. Ich habe Sie so verstanden, daß Sie dann, wenn das nicht der Fall ist, wenn diese beiden Voraussetzungen also nicht erfüllt sind, eher dafür plädieren, den Ausländerbeirat so zu lassen, wie er ist, daß Sie allerdings Ratsmitglieder dort hindelegieren wollen, wie das früher auch

schon der Fall war. Das wäre also ein ganz anderes Modell. Können Sie dazu noch einmal antworten?

Toyfun Kelttek (Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte): Wenn klargestellt werden könnte, daß die gewählten Vertreterinnen und Vertreter mit einem ausländischen Paß in diesem Ausschuß das Stimmrecht haben - daran glaube ich nicht; es gibt diesbezügliche Aussagen der Juristen -, dann könnten wir uns überlegen, dieses Experiment mitzumachen. Aber unsere Auffassung und auch die Auffassung des Innenministeriums - die Herren haben uns das eindeutig so gesagt - ist, daß dieser Ausschuß, der Mitglieder ohne deutsche Staatsangehörigkeit hat, nicht mehr Kompetenzen hat als der jetzige Ausländerbeirat. Diese Aussage ist für uns ausschlaggebend. Wenn es aber gleiche Kompetenzen geben sollte, dann wäre es, meine ich, eine sinnvolle Ergänzung, wenn man folgende Zusammensetzung vorsehen könnte: ein Drittel Ratsmitglieder und zwei Drittel die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Migrantinnen und Migranten. Ob das Gremium nun "Ausschuß" heißt oder nicht: Mit dem Namen habe ich keine Probleme. Wir haben auch in unserer Stellungnahme 1997 eindeutig gesagt: Der Name "Ausländerbeirat" ist nicht zeitgemäß; er muß geändert werden. Ich klebe nicht an diesem Begriff. Dann gibt es ja noch die Probleme der Effektivität und der Verzahnung mit dem Rat. Daher fordern wir ja, daß Ratsmitglieder dort hinein sollen.

Der Vorschlag, der uns vorliegt, löst die Probleme nicht; er schafft vielmehr neue Probleme.

Vorsitzende Renate Drewke: Die Bedingungen und Abhängigkeiten, die Sie genannt haben, sind hier angekommen.

Christel Steylaers (Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsstellen): Ich möchte zunächst auf das Thema Mißtrauenskultur eingehen, das Sie angeführt haben. Ich habe keine Mißachtung - das habe ich Ihren Worten entnommen - gegenüber den gewählten Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern zum Ausdruck bringen wollen. Vielmehr ist das, was ich in meiner Stellungnahme ausgeführt habe, der Ausfluß von Erfahrungen, die kommunale Gleichstellungsbeauftragte gemacht haben. Es ist ja schon daran gedacht worden, die Stellen wieder abzuschaffen. Es hat ja durchaus Anträge gegeben, die teilweise auch von den Verwaltungen vorbereitet worden sind und die dann von den Räten abgelehnt worden sind. Das bedeutet, daß sich die Gleichstellungsbeauftragten in dem Moment sehr stark darauf konzentrieren müssen, nachzuweisen, daß ihre Stelle notwendig ist, und daß sie versuchen müssen, Bündnispartner zu finden usw., anstatt Arbeit für die Frauen in den Kommunen machen zu können. Ich möchte nicht, daß meine Äußerungen so mißverstanden werden, als hätte

ich Mißachtung gegenüber Kommunalpolitikern geäußert.

Herr Groth, Sie führten an, daß man das besser mit in das Gesetz hineinschreiben sollte. Auch ich meine, daß es einer Präzisierung bedarf. So ganz kurz würde ich es aber nicht machen. Denn Sie führten an, daß Sie extra in die Begründung hineingeschrieben haben - ich zitiere einmal -, daß das zuständige Fachressort vor allem hinsichtlich der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten Vorschläge dem Landtag zuleitet. Diese Hervorhebung kann tatsächlich als Aufforderung verstanden werden. Dort steht im Grunde nichts anderes als das, daß das zuständige Fachressort, in diesem Fall wohl das Frauenministerium, dazu angehört werden muß. Aber hinsichtlich der Entscheidung, was dabei herauskommen soll, ist man frei. Wenn man nun in dieser Begründung eine Sache speziell heraushebt, dann kann das als eine Aufforderung an die Kommunen verstanden werden, in dieser Hinsicht eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen und sich vorher möglicherweise mit dem Frauenministerium in Verbindung zu setzen. Wenn so etwas beabsichtigt ist, dann muß eine unmißverständliche Formulierung gewählt werden. Es wäre natürlich sehr in Ordnung, wenn das im Gesetz stehen würde; es kann auch hilfsweise in der Begründung stehen. Aber dann muß in der Begründung auch stehen, daß an eine Ausnahme von § 5 der Gemeindeordnung nicht gedacht ist. Ich meine also, daß das präzisiert werden muß.

Vorsitzende Renate Drewke: Damit haben wir die Behandlung des Art. 1, wenn ich das richtig sehe, abgeschlossen. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen.

Wir kommen nun zu Art. 2, zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Ich erteile wieder Dr. Steinfort das Wort.

Dr. Frank Steinfort (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Ich habe zu dem, was jetzt erörtert werden soll, nicht allzuviel zu sagen. Allerdings ist ein wichtiger Punkt dabei.

Zunächst ein Wort zu den Zweckverbänden. Sie wissen, daß die Bemühungen um eine stärkere regionale Zusammenarbeit in den letzten Jahren verstärkt worden sind. Sicherlich haben ökonomische Gründe dabei eine Rolle gespielt, aber auch die Einsicht dahin gehend, daß nicht nur eine Kirchturmspolitik gemacht werden darf, sondern daß auch in regionalen Kategorien gedacht werden muß. Auch Europa und europäische Rechtsnormen haben einen Einfluß gehabt, ebenso die Finanzpolitik Europas. Vor diesem Hintergrund hat das an sich so unscheinbare Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit doch eine große Bedeutung. Die Position der Verbände, die dort genannt werden, zu stärken ist sicherlich ein Anliegen auch der kommunalen Spitzenverbände.

Ich möchte jetzt nicht darauf eingehen, was im Gesetz im einzelnen vorgesehen ist. Ich möchte nur einen wichtigen Punkt nennen, die Genehmigung der Verbandssatzung. Das ist zur Zeit immer noch vorgesehen. Es gibt eine Regelung in § 10, die besagt: Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Will sie die Genehmigung erteilen oder nur nach Änderungen eine Genehmigung erteilen, so hat sie dies den Beteiligten innerhalb von vier Wochen mitzuteilen und innerhalb weiterer vier Wochen in einer mündlichen Verhandlung zu erörtern. Ich frage, was denn ist, wenn dies nicht geschieht. Wir wünschen uns, daß im Gesetz klar stehen sollte: Falls eine solche Erklärung nicht erfolgt, gilt die Verbandssatzung als genehmigt. In der Gesetzesbegründung steht: Es soll so sein. Aber wenn Sie Vergleiche zu anderen Rechtsvorschriften ziehen, dann werden Sie sehen, daß zum Beispiel hinsichtlich der Genehmigungen im Städtebaurecht solche Fiktionen, so sie denn eintreten sollen, in der Regel vom Gesetzgeber ausdrücklich genannt werden. Ein Beispiel dafür, daß der Gesetzgeber auch im Fall der vorliegenden Gesetze das für richtig hält, ist in der Ziffer 10, in § 24 Abs. 2 Satz 2, zu finden, wo ausdrücklich gesagt wird, daß die Genehmigung unter bestimmten Voraussetzungen als erteilt gilt. Wir möchten Sie darum bitten, eine ähnliche Formulierung für die generelle Regelung vorn im Gesetz vorzusehen.

Hans Gerd von Lennep (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Ich bin grundsätzlich mit allem, was Herr Steinfort gesagt hat, einverstanden. Ich darf auf unsere Stellungnahme verweisen, in der wir unter Punkt 3 auch problematisiert haben, daß das Ausscheiden von Verbandmitgliedern sowie die Auflösung des Zweckverbandes von einer Zweidrittelmehrheit im Verband abhängig sind. Das führt dazu - es sei denn, die Verbandssatzung bestimmt etwas anderes; in der Verbandssatzung steht meistens nichts anderes -, daß das Ausscheiden eines Mitglieds eines Zweckverbandes quasi unmöglich ist, es sei denn, die Geschäftsgrundlage ist entfallen. Insofern erscheint es uns sinnvoll, die Frage zu stellen, ob man hiervon nicht abrücken und eine andere Lösung dahin gehend anstreben kann, daß man die Dauer der Existenz eines Zweckverbandes auf 15, 20 Jahre festsetzt und das weitere Fortbestehen von einem einstimmigen Beschluß der Mitglieder abhängig macht. Ansonsten gibt es jedenfalls zum Teil - das ist von unseren Mitgliedern vorgetragen worden - durchaus Friktionen unter den beteiligten Gemeinden. Wenn man das so machen würde, wie ich es vorgeschlagen habe, würde das einen Ausstieg der Kommunen erleichtern.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Wir schließen uns den Ausführungen von Herrn Dr. Steinfort und von Herrn von Lennep voll inhaltlich an. Das gilt insbesondere für das Genehmigungserfordernis in der Verbandssatzung. Ergänzend

haben wir vorgeschlagen, den § 19 GKG dahin gehend zu ändern, daß die Festsetzung der Verbandsumlage nicht mehr zu genehmigen ist, sondern daß in dieser Hinsicht eine Anzeigepflicht ausreicht.

Ein weiterer Punkt, den wir angesprochen haben, ist § 16 Abs. 1 Satz 1, wonach ein Hauptverwaltungsbeamter, der aus der Mitte der Verbandsversammlung zum Verbandsvorsteher gewählt worden ist, in Zukunft nicht mehr Mitglied der Verbandsversammlung sein darf. Das halten wir nicht für richtig. Vielmehr meinen wir, daß die Befangenheitsvorschriften des Kommunalverfassungsrechts ausreichend sind, um Interessenkollisionen zu begegnen. Wir meinen, daß der Hauptverwaltungsbeamte - wie das ja sonst auch der Fall ist -, der aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gewählt worden ist, weiterhin Mitglied der Verbandsversammlung sein sollte.

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Jetzt haben die Damen und Herren Abgeordneten die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Gibt es zu diesem Themenbereich Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall.

Dann können wir mit dem Art. 3, Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung, fortfahren. Ich erteile den Sachverständigen in der gleichen Reihenfolge wie vorhin das Wort.

Dr. Frank Steinfurt (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Zunächst möchte ich auf unsere schriftliche Stellungnahme hinweisen, die im wesentlichen ja kleinere technische Details enthält. Meine für diesen Bereich zuständige Kollegin hat mir aber erklärt, daß wir auch mit der derzeitigen Fassung des Gesetzes leben können.

Ich möchte es dabei bewenden lassen.

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Herr von Lennep? - Herr Dr. Schink?

Dr. Alexander Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Ich verweise ebenfalls auf unsere schriftlichen Darlegungen.

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Gibt es Fragen der Abgeordneten? - Das ist nicht der Fall.

Dann können wir fortfahren und kommen zu Art. 4, Änderung des Kommunalisierungsgesetzes. Wird von seiten der Sachverständigen das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu Art. 5, Änderung der Ersten Verordnung der Durchführung des Gesetzes für ein Kommunalisierungsgesetz. Das haben wir gerade auch schon mit abgehandelt.

Dann kommen wir zu Art. 6, Änderung des Kommunalabgabengesetzes. Wird da von den Sachverständigen das Wort gewünscht? - Auch nicht.

Wir kommen dann zu Art. 7, Änderung des Gebührengesetzes.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Zur Änderung des Gebührengesetzes ist zunächst einmal zu sagen, daß wir die vorgesehene Änderung in § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes ausdrücklich begrüßen, weil sie einem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, der sich aus der Praxis ergeben hat, entspricht. Wir bitten deshalb, daß die Regelung so verabschiedet wird.

Bedenken hat unser Verband allerdings dagegen, daß die Bestimmungen des ÖDGD von der Möglichkeit, die Höhe der Gebühren durch Satzung festzulegen, ausgenommen werden sollen. Es handelt sich hierbei um pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Wenn für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung die Möglichkeit eingeräumt wird, durch Satzungsregelungen von den Gebührenhöhen abzuweichen, dann muß das nach unserer Auffassung erst recht für pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben gelten. Deshalb ist die Herausnahme der Bestimmungen des ÖDGD aus diesem Bereich nach unserer Auffassung systemwidrig, und das sollte besser unterbleiben. Das gleiche gilt für Auskünfte nach dem Umweltinformationsgesetz. Auch in dieser Beziehung meinen wir, daß man von den Gebührensätzen nach unten und nach oben abweichen können sollte. Es ist ohnehin durch Erlass des Umweltministeriums geregelt, daß Gebühren - soweit das im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bleibt - auch von den Hauptnachfragern durch die Kommunen nicht erhoben werden.

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Möchten die anderen Herren das Wort nehmen? - Alles klar. Werden dazu Fragen gestellt? Auch das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir jetzt zu Art. 14, Änderung des Landesplanungsgesetzes.

Dr. Frank Steinfurt (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Wir haben keine Bedenken. Es handelt sich nur um redaktionelle Anpassungen.

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Die anderen Sachverständigen? - Ebenfalls. Gibt es Fragen dazu? Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zu Art. 22, Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Dazu brauchen wir keine Stellungnahmen einzuholen.

Damit wäre der Block III, der kommunalrechtliche Vorschriften enthält, abgeschlossen. Ich frage noch

einmal: Gibt es Fragen dazu? - Herr von Lennep, Sie möchten noch eine Stellungnahme abgeben?

Hans Gerd von Lennep (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Herr Hofmann, wenn Sie gestatten, möchte ich eine Ergänzung anbringen. Es geht um das Landesreisekostengesetz.

(Ewald Groth GRÜNE: Gute Idee!)

Dieses Gesetz bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten. Darauf möchte ich Sie kurz hinweisen.

In dem neuen Landesreisekostengesetz wird ja geregelt, daß die Entschädigung von 52 Pfennig auf 48 Pfennig herabgesetzt werden soll. In diesen 48 Pfennig ist auch schon die Beteiligung für die Vollkaskoversicherung mit enthalten. Das hat in der Praxis zur Folge, daß die Bediensteten sich weigern, ihre privaten Kfz weiterhin für Dienstfahrten zu nutzen. Das ist insbesondere für die kreisangehörigen Gemeinden eine Katastrophe. Denn Sie wissen: Aus Zeitgründen können wir nicht auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen. Die Anschaffung oder das Leasen von Kfz kommen uns wesentlich teurer als die Nutzung der Kfz der Bediensteten. Diese Vorschrift, die bei der jüngsten Novellierung des Landesreisekostengesetzes eingeführt worden ist, mag für das Land durchaus sinnvoll sein und im Landesbereich auch Akzeptanz finden. Aber für den kommunalen Bereich benötigen wir unbedingt eine Öffnungsklausel dahin gehend, daß die Kommunen selbst bestimmen können, daß sie diese strikte Regelung entsprechend ihren örtlichen Bedürfnissen anpassen, und sie in die Lage versetzt werden können, auch höhere Sätze zu zahlen, um die Bediensteten zu motivieren, auch weiterhin eigene Fahrzeuge für Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen. Wir haben bereits eine Eingabe an den Innenminister und den Finanzminister geschickt, die von allen drei kommunalen Spitzenverbänden getragen wird. Ich darf Sie bitten, uns hierbei zu unterstützen und im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform und des Ersten Modernisierungsgesetzes eine Novellierung des Landesreisekostengesetzes in Betracht zu ziehen.

Vorsitzender Frank Hofmann: Das wird sicherlich aufgegriffen, und wir werden das noch einmal beraten müssen.

Weitere Fragen dazu? Das ist nicht der Fall. Dann können wir diesen Teil abschließen.

Zur Behandlung stehen noch an: die Art. 10, 15, 16 und 22. Art. 10 betrifft das Verwaltungsverfahrensgesetz.

Franz-Josef Britz (CDU): Ich habe eine Frage zum Verfahren, Herr Vorsitzender. Zu diesem Teil unserer Anhörung sind ja auch noch andere Sachverständige aufgeführt und benannt. Kann ich davon ausgehen,

daß sie auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichten? Oder sind sie nur noch nicht da? Ich beziehe mich jetzt auf den Block III. Zum Block IV habe ich eine weitere Frage. Dort sind auch weitere Sachverständige benannt, die - soweit ich das übersehen kann - noch nicht da sind. Sollten wir nicht bis 11.00 Uhr warten, um ihnen die Gelegenheit zu geben, daß sie ihre Stellungnahme abgeben können?

(Dr. Katrin Grüber (GRÜNE): Das hätten wir auch gewollt!)

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Dazu ist zu sagen: Es kommen beim Block IV keine neuen Sachverständigen hinzu, abgesehen von dem Sachverständigen vom BUND und vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Herrn Dr. Michael Harengerd. Er ist noch nicht da. Bei allen anderen handelt es sich um die gleichen Experten, die schon da sind.

Dr. Katrin Grüber (GRÜNE): Da er aber noch nicht da ist, würde ich wirklich darum bitten, bei diesem Punkt, bei Art. 10, wenigstens bis 11.00 Uhr zu warten.

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Okay, das ist überhaupt keine Frage.

Hans Krings (SPD): Aus formalen Gründen müssen wir bis 11.00 Uhr warten und müssen dann die Anhörung neu aufnehmen. Sonst machen wir das Verfahren anfechtbar. Wir sollten aus formalen Gründen auf jeden Fall warten.

Vorsitzender Friedrich Hofmann: Dann unterbrechen wir die Anhörung bis 11.00 Uhr.

(Kurze Unterbrechung)

Vorsitzende Renate Drewke: Wir machen weiter und kommen zu Block IV. Jetzt haben wir anzuhören wiederum die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände und den Vertreter für den BUND, den Nabu und das Landesbüro der Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalen. Herr Dr. Schink wird für die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sprechen.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Nordrhein-Westfalen soll ja im Prinzip das für den nordrhein-westfälischen Rechtsbereich nachvollziehen, was auf der Bundesebene schon vor zwei Jahren durch die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vollzogen worden ist. Im Kern geht es darum, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und

zu diesem Zweck neue Regelungen in das Verwaltungsverfahrensgesetz einzubringen. Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen stimmen den vorgesehenen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes prinzipiell zu, abgesehen von einer, aus unserer Sicht aber wichtigen Ausnahme.

In der Neuregelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes wird in den §§ 73 ff., insbesondere in § 74, dem Recht der Plangenehmigung gegenüber den Planfeststellungsverfahren ein größerer Raum gegeben, um hiermit Verfahren zu beschleunigen. In § 74 Abs. 6 Nr. 2 b ist dazu vorgesehen - das ist die nordrhein-westfälische Regelung -, daß ein Planfeststellungsbeschluß nur dann durch eine Plangenehmigung ersetzt werden kann, wenn - insoweit unterscheidet sich der Vorschlag vom Bundesrecht - auch mit den anerkannten Naturschutzverbänden das Benehmen hergestellt worden ist, soweit es um Eingriffe in Natur und Landschaft geht. Durch diese Regelung soll - das ist offenkundig - das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände beim Planfeststellungsverfahren aus § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes ersetzt, und es soll in diese differenzierte Bestimmung hinsichtlich Planfeststellung und Plangenehmigung eingefügt werden.

Wir meinen, daß diese Regelung aus folgenden Gründen gestrichen werden sollte. Der eine Grund bezieht sich auf die Systematik und zielt darauf ab, daß durch diese Regelung die anerkannten Naturschutzverbände quasi die Eigenschaft eines Trägers öffentlicher Belange verliehen bekommen. Jedenfalls haben sie die gleichen Mitwirkungsrechte bei der Entscheidung, ob es eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung sein soll. Dies halten wir aus rechtssystematischen Gründen nicht für zulässig.

Der zweite Grund hat etwas mit der Absicht des Gesetzgebers zu tun. Es geht bei dieser Differenzierung darum, für kleinere oder unproblematische Fälle eine Planfeststellung durch eine Plangenehmigung zu ersetzen und damit Verfahren erheblich zu beschleunigen. Dieser Beschleunigungseffekt würde in vielen Teilbereichen, so meinen wir, zunichte gemacht werden, wenn hier noch das Erfordernis eines Benehmens mit den anerkannten Naturschutzverbänden in das Gesetz aufgenommen würde. Deshalb meinen wir, daß diese Regelung gestrichen werden sollte, um das Ziel dieses Gesetzes - so, wie es auch auf der Bundesebene formuliert worden ist - wirklich erreichen zu können.

Ein dritter Gesichtspunkt, der für uns eine besondere Rolle spielt, liegt in der Tatsache, daß wir hinsichtlich des Verwaltungsverfahrenrechts nicht wollen, daß es zu einem Auseinanderfallen zwischen den bundesrechtlichen Regelungen auf der einen Seite und den nordrhein-westfälischen Regelungen auf der anderen Seite kommt. Nach unserer Kenntnis handelt es sich bei diesem Vorschlag um den einzigen Vorschlag in einem Bundesland, der in diese Richtung zielt. Auch von daher meinen wir, daß darauf verzichtet werden sollte.

Vorsitzende Renate Drewke: Gibt es dazu Ergänzungen der anderen Vertreter der kommunalen Spitzenverbände? - Sie signalisieren Zustimmung.

Dann bitte ich jetzt Herrn Dr. Harengerd um sein Statement.

Dr. Michael Harengerd (Naturschutzverbände NRW): Ich werde versuchen, mich genauso kurz zu fassen wie Herr Dr. Schink. Sie, Herr Schink, werden vielleicht überrascht sein, daß ich jetzt nicht ausführlich auf Ihre Bedenken eingehe. Vielmehr versuche ich, das Ganze von einer etwas anderen Warte aufzuzäumen. Wir haben ja in unserer schriftlichen Stellungnahme die wesentlichen Punkte angeführt; deswegen brauche ich sie hier nicht noch einmal zu wiederholen. Statt dessen möchte ich wie Herr Schink einige Jahre zurückgehen.

Ich darf feststellen, daß hier ohne Not oder Notwendigkeit auf Landesebene eine Anpassung an das Bundesverwaltungsverfahrensgesetz erfolgen soll, und zwar aus denselben - sie sind nach unserer Auffassung vorgeschoben - Gründen einer angeblichen Verfahrensbeschleunigung. In Wirklichkeit geht es hier genauso wie damals bei den Regelungen auf Bundesebene letztlich um den Abbau des Schutzes der Bevölkerung bei Vorhaben und Investitionen sowie darum, Behörden noch weiter als bisher zu ausschließlichen Dienstleistern für Investoren zu machen. Die Verpflichtung, die ja ursprünglich auch im Verwaltungsverfahrensgesetz zum Ausdruck kommen sollte, die Verpflichtung auf das Allgemeinwohl, wird systematisch weiter zurückgenommen. Absprachen zwischen Behörden und Investoren werden hier Tür und Tor geöffnet, während der Bürger im Grunde daneben steht.

Am 22. Oktober 1997 ist hier, an dieser Stelle, im Landtag, eine größere Anhörung zu dem Thema durchgeführt worden: Investitionen erleichtern und beschleunigen, Umwelt wirksam schützen. In dieser Anhörung ist damals schon deutlich gemacht worden, daß die drei Artikelgesetze des Bundes zur Deregulierung ihren Zweck nicht erreicht haben. Folgerichtig hat die SPD-Bundestagsfraktion diese Gesetze damals im Bundestag auch abgelehnt. Entsprechendes gilt auch für Bündnis 90/Die Grünen.

Die SPD-Bundestagsfraktion hat am 5. März 1996 das ganze Gesetzbündel mit folgenden Worten kommentiert - ich zitiere -: Unseriöse Regierungsvorschläge zur Verfahrensbeschleunigung abgelehnt. Einige Tage später, am 12. März, hat sie vom legislativen Aktionismus gesprochen. Am 12. März 1996 hat die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Antrag mit dem Titel eingebracht: Kein Abbau von Umweltstandards und Bürgerrechten.

Auch bei der Sachverständigenanhörung vor dem Bundestag am 8. April 1996 sind die Beschleunigungsgesetze durchgefallen.

Am 30. November 1995 hat das Land Nordrhein-Westfalen auf der 45. Umweltministerkonferenz vorgeschlagen - ich zitiere -, weitere rechtliche Regelungen zur Beschleunigung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren abzulehnen.

Von daher bleibt es uns in den Verbänden völlig unverständlich, daß dieselben Parteien nun als Koalitionspartner auf Landesebene freiwillig die Absichten der alten Bundesregierung umzusetzen gedenken.

Vorsitzende Renate Drewke: Nun zur nächsten Frage. Gibt zu dem Komplex Fragen? - Bitte.

Dr. Katrin Grüber (GRÜNE): Herr Dr. Harengerd, Sie haben gerade eine politische Bewertung abgegeben. Ich möchte Sie aber auch gern zu dem Inhalt des geplanten Gesetzes befragen, insbesondere zu dem Problem, das auch Herr Dr. Schink angesprochen hat, zu dem Problem im Zusammenhang mit dem Plangenehmigungsverfahren. Ich möchte jetzt nicht auf die Stellung der Naturschutzverbände hinaus. Ich möchte Sie vielmehr danach fragen, was es aus Sicht der Naturschutzverbände bedeuten würde, wenn man hier eine Veränderung vornehmen würde. Ich möchte Sie bitten, weitere Details im Zusammenhang mit der möglichen Veränderung bei den materiellen Umweltstandards auszuführen.

Dr. Michael Harengerd (Naturschutzverbände NRW): Da ja dieses Instrument der Plangenehmigung eingeführt werden soll, auch und insbesondere um die UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben - insofern bestehen erhebliche Zweifel darüber, ob diese Regelung, ob auf Bundes- oder Landesebene, überhaupt mit dem Europarecht kompatibel ist - und die Beteiligung von Betroffenen zu umgehen, ist relativ leicht nachzuvollziehen, daß auf Grund der Tatsache, daß weder UVP noch eine Beteiligung von Betroffenen bzw. von Verbänden erforderlich sind, eine Absenkung der Prüftiefe sich ergibt und daß damit die Durchsetzung von Umweltbelangen im Plangenehmigungsverfahren unter den Tisch fallen wird.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Dieser Einschätzung von Herrn Dr. Harengerd möchte ich entschieden widersprechen. Wenn Sie sich die Praxis bei der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung auf Bundesebene bzw. bei der fernstraßenrechtlichen Planfeststellung im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Plangenehmigung und Planfeststellung anschauen, dann werden Sie finden, daß die materiellen Umweltstandards in ihrem Geltungsanspruch durch diese Regelung überhaupt nicht beeinträchtigt werden. Vielmehr gilt nach wie vor das gesamte Umweltrecht. Der einzige Unterschied besteht darin, daß im Rahmen der Plangenehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Um-

weltverträglichkeitsprüfung nicht stattfindet. Es gibt allerdings Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes dazu, die darauf hinauslaufen, daß in den Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Regeln der Kunst nicht durchgeführt worden ist - das gilt für die Fernstraßen- und Eisenbahnplanung -, das für den Ausgang des Verfahrens irrelevant ist und das nicht bedeutet, daß der Kläger einen Anspruch auf Aufhebung der Entscheidung hat. Das ist deshalb nicht der Fall, weil nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichtes die Prüftiefe in diesem Verfahren wegen der materiellen Anforderungen des Planfeststellungsrechts dieselbe ist, ob nun eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird oder nicht. Diese Prüftiefe ist also in Planfeststellung und Plangenehmigung die gleiche. Es geht deshalb im wesentlichen um formale Regelungen. Dabei ist natürlich allerdings von Bedeutung - Herr Harengerd hat das auch angesprochen -, daß im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens keine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung wird dadurch ersetzt, daß im Plangenehmigungsverfahren die Betroffenen, diejenigen, die hinsichtlich ihrer Grundstücke und ihrer sonstigen Rechte betroffen sind, anzuhören sind.

Ich denke schon, daß damit ein vernünftiger Weg beschritten wird, der dazu führt, daß in den Fällen, in denen es um einfachere Sachverhalte geht, die Verfahren beschleunigt werden können und Investitionsentscheidungen schneller getroffen werden können.

Einen Einwand, den Herr Dr. Harengerd gebracht hat, möchte ich aus Sicht der Kommunalverwaltungen zurückweisen. Er hat gesagt, daß es bei der Umsetzung dieser Regelungen für Investoren und die Verwaltung einfacher sein würde, Absprachen über den Ausgang des Verfahrens vorzunehmen. Dazu stelle ich fest: Solche Absprachen gibt es nicht. Von daher meine ich, daß dieser Einwand völlig irrelevant ist und auch nicht politisch tragfähig ist.

Dr. Karin Grüber (GRÜNE): Ich möchte nicht, daß wir die von Herrn Dr. Harengerd angesprochene Anhörung noch einmal durchführen. Es ist aber seit der Anhörung eine gewisse Zeit vergangen. Sie sind vielleicht nicht ganz der richtige Ansprechpartner. Hier hätte auch noch ein Vertreter des VCI oder von anderen Industrieverbänden sitzen müssen. Ich möchte jetzt noch etwas bezüglich der Bedeutung der Beschleunigung von Verfahren wissen. Bei der letzten Anhörung wurde klar, daß zwar von der Politik betont wird, daß die Genehmigung etwas Wichtiges sei, daß aber bei der praktischen Investitionsentscheidung von Unternehmen vor allen Dingen die Sicherheit eine große Rolle spielt und daß das bundesdeutsche Recht in dieser Beziehung auch im Vergleich zu anderen Ländern als vorbildlich angesehen werden kann. Die Frage stellt sich nämlich auch: Würde durch eine solche Veränderung, wie sie jetzt geplant ist, nicht auch Rechtsunsicherheit bewirkt werden?

Dr. Alexander Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Bei dieser Änderung, wie sie jetzt vorgesehen ist, wird es keine Rechtsunsicherheit geben, und zwar aus folgendem Grund: Frau Dr. Grüber, das Problem, das Sie angesprochen haben, betraf Überlegungen - sie sind angestellt worden -, im Rahmen des Immissionsschutzrechtes auf die Genehmigungsverfahren zu verzichten. Die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes, über die wir hier heute sprechen, insbesondere die Differenzierung zwischen Planfeststellung und Plangenehmigung, betrifft diese Verfahren nicht, weil sie nach Bundes-Immissionsschutzrecht abgewickelt werden und weil die Überlegungen, die seinerzeit dahin gehend angestellt worden sind, daß man überhaupt keine Genehmigung mehr braucht, sondern daß eine Anzeige ausreicht, in das Bundes-Immissionsschutzgesetz so nicht aufgenommen worden sind. Vielmehr sind von der hier in Rede stehenden Regelung die Planfeststellungsverfahren insbesondere für den Landesstraßenbau und für den Ausbau von Gewässern betroffen. Da ist in der Regel eine Genehmigung erforderlich. Nur bei ganz kleinen Verfahren, beispielsweise wenn es darum geht, daß ein Bürgersteig angelegt werden soll, will der Gesetzgeber sich damit einverstanden erklären, daß man überhaupt keine Genehmigung braucht. Das ist jedenfalls im Fernstraßenbaurecht so.

Das ist aber im Bundesrecht schon so vorgesehen. Die in Rede stehende Änderung betrifft vor allen Dingen die Verfahren, die nach Landesrecht ablaufen. Hier soll es nur eine Differenzierung zwischen Planfeststellung und Plangenehmigung geben, so daß auf jeden Fall eine rechtssichere Erlaubnis für solche Verfahren erteilt wird. Von daher sehe ich überhaupt nicht, daß es Probleme hinsichtlich der Rechtsunsicherheit geben könnte, die auf Grund dieser Regelung entstehen könnten.

Hinsichtlich der Erfahrungen in der Praxis und hinsichtlich der Frage, wie häufig diese Regelung angewendet worden ist, kann ich sagen, daß auf Bundesebene insbesondere in den neuen Ländern Erfahrungen bei Vorhaben des Eisenbahnbaus und des Fernstraßenbaus vorliegen. Es hat eine Fülle von kleineren Verfahren gegeben, die über Plangenehmigungsverfahren abgewickelt werden. Man kann sich vorstellen, daß das auch in Nordrhein-Westfalen etwa beim Bau von Umgehungsstraßen oder bei kleineren Straßenbaumaßnahmen durchgeführt wird; das könnte für Landes- und für Kreisstraßen gelten. Das ist sicherlich auch vernünftig, weil hierdurch ein Beschleunigungseffekt erzielt werden kann.

Dr. Michael Harengerd (Naturschutzverbände NRW): Herr Schink hat recht: Das Problem der Rechtsunsicherheit betrifft im wesentlichen den Bereich des Immissionsschutzes. Sie, Herr Dr. Schink, haben ja gerade den Straßenbau angesprochen. Zu diesen Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sei es auf Bundes-, sei es auf Landesebene,

kommt ja noch ein weiterer Gesichtspunkt erschwerend hinzu: 1990 sind auf Bundesebene und 1992, glaube ich, sind auf Landesebene die das Straßenwesen regelnden Gesetze dahin gehend geändert worden, daß die sogenannte Bedarfsfeststellung in den Bedarfsplänen für Bundesfernstraßen bzw. Landesstraßen sozusagen verbindlich gemacht worden ist. Auf Grund dieser Tatsache und in Verbindung mit den hier in Rede stehenden Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes - ich meine hier insbesondere die nahezu ins Unendliche gehende Möglichkeit, Verfahrensfehler und selbst Begründungsmängel nachträglich zu heilen - können Sie als Bürger heute praktisch keine Bundesfernstraße und keine Landesstraße vor den Verwaltungsgerichten verhindern. Das hat in der Bundestagsdebatte über die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes der SPD-Bundestagsabgeordnete aus dem Erftkreis in die Worte gefaßt - ich will nicht sagen, daß das meine Auffassung ist; ich zitiere ihn -, das sei eine Planfeststellung à la Ceausescu. Sie sind beim Fernstraßenbau und beim Landesstraßenbau rechtlos, faktisch rechtlos.

Dr. Katrin Grüber (GRÜNE): Ich hätte gern eine Präzisierung des Problems der Rechtsunsicherheit in bezug auf das Europarecht. Ich hätte gern, wenn beide Sachverständige darauf noch einmal Bezug nehmen könnten. Sie, Herr Dr. Harengerd, haben es kurz angesprochen. Aber ich hätte gern noch mehr Informationen dahin gehend, wie Sie das beurteilen.

Ich kann schon jetzt sagen: Wir werden auch nach der Anhörung noch einmal prüfen, was dies eben auch materiell für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet. Das ist ja ein Aspekt, den wir als Abgeordnete selbstverständlich zu prüfen haben.

Dr. Michael Harengerd (Naturschutzverbände NRW): Es ist ja bereits klar dargestellt worden, daß die Plangenehmigung die mehr oder weniger elegante Möglichkeit bietet, an sich UVP-pflichtige Vorhaben ohne Umweltverträglichkeitsprüfung abzuwickeln. In der Praxis läuft das dann doch so ab - das hat ja auch Herr Schink erwähnt, wenn auch mit anderen Worten -: Mit eventuell persönlich Betroffenen werden im Vorfeld Regelungen getroffen. Ihre Grundstücke werden im Vorfeld aufgekauft, und damit sind sie zufriedengestellt. Aber was letztendlich auf der Strecke bleiben kann, ist die Berücksichtigung aller anderen Belange, insbesondere der des Umweltschutzes. Zumindest können sie nicht mehr wie früher im Rahmen eines regulären Planfeststellungsverfahrens auch durchgesetzt werden. Ich gehe sogar so weit, zu sagen, daß selbst dann, wenn es in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit einer Verbandsklage gäbe, wir aus den von mir eben bereits zitierten Gründen im Bereich des Straßenbaus völlig chancenlos wären. Von daher, lieber Herr Schink, verstehe ich auch gar nicht, warum Sie hinsichtlich der Benehmensregelung, die im Gesetz steht, einen solch großen Popanz aufbauen. In

der Praxis wird das doch ohnehin kaum Konsequenzen haben.

Dr. Alexander Schink (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Frau Dr. Grüber, Sie haben die Rechtsunsicherheit wegen einer möglichen Europarechtswidrigkeit angesprochen. Das Europarecht, die derzeit noch geltende Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung, verlangt, daß bei den Verfahren des Anhangs 1 zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Hinsichtlich dieser Verfahren des Anhangs 1 gibt es in der Bundesrepublik eine rechtliche Auseinandersetzung darüber, ob die auf der Bundesebene vollzogenen Regelungen hinsichtlich der Differenzierung zwischen Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren europarechtskonform sind. Das betrifft Flugplätze, Eisenbahnstrecken, Fernverkehrslinien und vierspurige Autobahnen. Andere Verfahren sind davon nicht betroffen. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Verfahren, die im Rahmen des Landesrechts von Nordrhein-Westfalen abgewickelt werden, nämlich um Landesstraßen und um den Ausbau von Gewässern. Das sind Anhang-2-Verfahren, wenn sie dort denn überhaupt auftauchen. Für diese Anhang-2-Verfahren gibt es keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Vielmehr liegt es im Ermessen der Mitgliedsstaaten, eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dieser Ermessensspielraum kann sich so äußern, daß man in den hier genannten Fällen auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet. Von daher steht es außer Zweifel, daß die Europarechtskonformität gegeben ist. Wie gesagt, das wird nur für jene Fälle diskutiert, in denen nach Europarecht zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Auch hier hat sich die Bundesregierung seinerzeit auf den Standpunkt gestellt, daß die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Art. 4 Abs. 2 es zuläßt, daß für diese Fälle generell auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird. Es gibt allerdings auch die Auffassung, die besagt, daß das nur im Einzelfall gemacht werden kann. Was die Verfahren angeht, die hier in Nordrhein-Westfalen abzuwickeln sind, sehe ich überhaupt keine Probleme der Rechtsunsicherheit in diesem Bereich.

Vorsitzende Renate Drewke: Mir liegen keine weiteren Nachfragen vor, auch nicht zu den anderen Komplexen des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder des Blockes IV. Dazu scheint es keine weiteren Wortmeldungen zu geben. Ich verweise des weiteren auf die vorliegenden schriftlichen Stellungnahmen.

Ich möchte Sie hinsichtlich dieses Punktes, über den wir gerade debattiert haben, noch darüber informieren, daß die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt in einem Schreiben vom 27. April uns darauf hingewiesen hat, daß Herr Dr. Harengerd als Vertreter des Landesbüros der Naturschutzverbände hier nur für den BUND und den Naturschutzbund spricht und daß

seine Stellungnahme nicht im Namen der anderen Verbände abgegeben worden ist.

Sie hat ferner mitgeteilt, daß sie von einer Stellungnahme zu dem umfangreichen Ersten Modernisierungsgesetz absieht. Dies habe ich für das Protokoll vorgetragen.

Herr Dr. Steinfort will noch eine Stellungnahme zu Art. 15 abgeben.

Dr. Frank Steinfort (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Ich möchte noch etwas zu der Änderung des Schulverwaltungsgesetzes sagen. Es ist vorgesehen, in § 30 eine Regelung einzufügen, wonach die Sachausstattung in den Schulen sich am allgemeinen Stand der Technik zu orientieren habe. Sie werden verstehen, daß wir damit einige Probleme haben. Alle denken dabei an die Computer; Computer sind teuer. Selbst wenn man sie bei Aldi kauft, kosten sie immer noch sehr viel Geld. Wir glauben, daß diese Formulierung Ansprüche gegen die Städte begründet, die ja für die Ausstattung verantwortlich sind und sie bezahlen müssen, und daß damit Kostenfolgen verbunden sind, die sehr erheblich sind. Wir meinen, daß die Unbestimmtheit dieses Begriffes im schlimmsten Fall dazu führen kann, daß verlangt wird, pro Klasse für jeden Schüler an seinem Platz einen PC bereitzuhalten. Das können wir, ganz einfach gesagt, nicht bezahlen. Wir möchten Sie bitten, diese Formulierung nicht in das Gesetz aufzunehmen. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme eine Alternative vorgeschlagen. Ich lese sie vor, weil sie nur aus wenigen Worten besteht: ...und eine angemessene technische Sachausstattung. Das können Sie nachlesen. Das ist ein wichtiges Anliegen für uns.

Vorsitzende Renate Drewke: Gibt es dazu Fragen? Dann haben wir das so zur Kenntnis genommen. Gibt es weitere Wortmeldungen zu Art. 15, zu Art. 16 oder zu Art. 22? - Herr Thulke.

Jürgen Thulke (SPD): Ich möchte kurz noch etwas zur Sprache bringen, was innerhalb des Gesetzentwurfes weder in einem Artikel enthalten ist noch sonst angesprochen wurde. Mein Kollege Walter Grevener hat sich in Absprache mit dem SPD-Arbeitskreis "Kommunales" in den letzten Wochen und Monaten sehr intensiv um den Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung gekümmert. Ich wollte die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände dazu befragen, was sie davon halten, wenn wir im Rahmen dieses ersten Modernisierungspaketes diesbezüglich noch eine Initiative ergreifen würden. Wir haben eben versucht, das kurz partei- und fraktionsübergreifend miteinander abzusprechen. Wir wollen einen Schritt tun, der ohnehin schon sehr lange diskutiert wird. Eine entsprechende Regelung hat keinen Eingang in

dieses Paket gefunden. Das wäre meine abschließende Frage, bevor diese Veranstaltung geschlossen wird.

Dr. Frank Steinfort (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Bei den Gesprächen bei Herrn Grevenor wird unser Haus weitgehend von Herrn Fuhrmann vertreten. Er berät die Teilnehmer etwas. Ich habe gestern noch den Entwurf eines Katalogs gesehen, der Vorschläge enthält, wonach die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung teilweise in pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben umgewandelt werden sollen. Das ist ein zentrales Anliegen aller kommunalen Spitzenverbände, nämlich die Zahl der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu reduzieren. Die dort gemachten Vorschläge stärken die kommunale Selbstverwaltung ganz erheblich. Nach meiner persönlichen Einschätzung enthalten diese Vorschläge weitaus mehr Ideen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung als alles andere, was sonst in diesem ersten Verwaltungsmodernisierungsgesetz enthalten ist. Das ist meine persönliche Einschätzung. Es handelt sich dabei um eine Frage von ganz enormer Bedeutung, und das wird von uns - wir hatten jetzt in der Kürze der Zeit natürlich nicht die Möglichkeit, uns abzustimmen; Herr Schink signalisiert durch Nicken, daß er mir zustimmt - nachdrücklich befürwortet.

Vorsitzende Renate Drewke: Ich möchte nur darauf hinweisen: Wir haben uns gestern und heute mit dem Ersten Modernisierungsgesetz befaßt. Das heißt ja, es kommen noch weitere Modernisierungsgesetze. Wir hätten dann noch die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Frage des Verwaltungsaufbaus in Nordrhein-Westfalen auch das zu erörtern, falls die von Ihnen erwähnten Gespräche im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden können, weil sie noch nicht soweit sind.

Hans Krings (SPD): Ich kenne das Projekt des Kollegen Grevenor auch nur vom Grundsatz her und war damit einverstanden. Meine Frage geht an Sie: Können Sie es wirklich leisten, fachlich völlig fundiert zu jedem Detail Stellung zu nehmen, so daß wir das im ersten Geleitzug einbringen könnten? Ist das bei Ihnen abschließend geprüft worden, und hat es alle Gremien durchlaufen? Oder sollten wir das nicht doch besser in den zweiten Geleitzug nehmen? Das ist meine rein technische Frage.

Vorsitzende Renate Drewke: Wir sammeln jetzt die Fragen. Herr Groth hatte sich noch gemeldet.

Ewald Groth (GRÜNE): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Sehr geehrte Sachverständige! Da wir mit Hauruck-Verfahren gebrannte Kinder in Nordrhein-Westfalen sind, würde ich sehr dafür plä-

dieren, daß wir uns für eine so wichtige Aufgabe ein wenig Zeit nehmen. Sie wissen besser als ich, daß die Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker immer mehr Schwierigkeiten haben als die Generalisten im kommunalpolitischen Bereich. Ich bin unverdächtig als jemand, der auf die Bremse treten will. Ich rate aber an dieser Stelle dazu, nicht noch etwas in das Gesetzgebungsverfahren, das weit fortgeschritten ist, hineinzuschieben. Das könnte schwierig werden und keinen Bestand haben. Ich rate dazu, diese wichtige Aufgabe, die ich ernst nehme, auf einem qualitativ hohen Niveau wahrzunehmen und auszudiskutieren und es dann umzusetzen. Ich möchte nicht, daß es uns so geht wie in der öffentlichen Diskussion.

Hans Gerd von Lennep (Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund): Ich möchte das bestätigen, was Herr Steinfort bereits erklärt hat. Es ist das Anliegen aller kommunalen Spitzenverbände, hier Veränderungen vorzunehmen. Wir sind allesamt in Gesprächen mit Herrn Grevenor. Unser Zeitplan sieht vor, daß wir Ihnen vor der abschließenden Besprechung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 12. Mai Formulierungsvorschläge unterbreiten können. Wir bitten Sie, diese ernsthaft zu prüfen und zumindest diejenigen - ich glaube nicht, daß es in allen Fällen so strittig ist, wie Sie es darstellten, Herr Groth -, bei denen Sie der Auffassung sind, daß man ihnen folgen könnte, in das Erste Modernisierungsgesetz einzubeziehen. Das wäre auch ein deutliches Signal gegenüber dem Ministerium, daß hier eine andere Denkweise vorgenommen wird. Wir erleben immer wieder bei neuen Gesetzentwürfen, daß die Detailliertheit und die Weisungsrechte zunehmen.

Gestern ist das Rettungsdienstgesetz angesprochen worden. Ich nehme an, Herr Fuhrmann ist darauf eingegangen. Auch hier sind die Weisungsrechte entgegen den Vorgaben der Verwaltungsstrukturreform verschärft worden. Das kann nicht länger angehen. Deshalb darf ich Sie bitten, zumindest die Vorschläge, die wir Ihnen noch vor der abschließenden Besprechung des Ausschusses für Kommunalpolitik unterbreiten, ernsthaft zu prüfen.

Vorsitzende Renate Drewke: Das werden wir sicherlich tun. Ich darf aber noch einmal darauf hinweisen: Das ist der Anfang einer Regierungs- und Verwaltungsreform. Vielleicht werden wir das jetzt nicht mehr schaffen. Schließlich haben wir den Ehrgeiz, dieses Gesetz noch vor der Kommunalwahl, also vor der Sommerpause, zu verabschieden, damit die Dinge, über die wir gestern und heute geredet haben, vor der Kommunalwahl klar, öffentlich und in Kraft getreten sind. Wenn wir es also jetzt nicht schaffen, wird es uns sicherlich im Zusammenhang mit dem Zweiten Modernisierungsgesetz beschäftigen. Dann werden wir uns auch zu einer Anhörung wiedersehen.

Ich darf jetzt feststellen, daß wir am Ende unserer zweitägigen Anhörung angelangt sind. Ich darf mich bei den Sachverständigen bedanken. Ich möchte mich beim Stenographischen Dienst bedanken ebenso wie bei meinem Ausschußassistenten, der mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Anhörung sehr viel Arbeit gehabt hat. Ich darf mich bei meinem Kollegen Friedrich Hofmann bedanken, der sich mit mir die Sitzungsleitung geteilt hat, und ich möchte mich bei den Kolleginnen und Kollegen aus den Ausschüssen bedanken.

Ich darf Ihnen einen guten Heimweg wünschen. Ich kann Ihnen versprechen, daß wir das, was wir gehört haben, abwägen und in unsere Beratungen einbeziehen werden. Ich hoffe, daß es gelingen wird - wie vorgesehen -, dieses Gesetz vor der Sommerpause zu verabschieden.

Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Tag. Auf Wiedersehen.

(Beifall)

gez. Renate Drewke
Vorsitzende des AVSR

gez. Friedrich Hofmann
Vorsitzender des Ako

04.05.1999

600